



Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 20. Oktober 2025 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Kathrin Birrer
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsidentin
Zeit: 8.00 - 12.30 Uhr / 14.00 - 20.10 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Roman Dobler, Vanessa Zoller

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der ausserordentlichen Session vom 16. September 2025	2
3. Revision Polizeigesetz (PolG)	2
4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)	24
5. Standesinitiative «Die Ostschweiz steht hinter der dritten Röhre Rosenbergstunnel (inkl. Zubringer Güterbahnhof) und der zweiten Röhre Fäsenstaubtunnel»	49
6. Revision Bauverordnung (BauV)	53
7. Revision Personalverordnung (PeV)	62
8. Genehmigung revidierte Statuen der Korporation Ried	69
9. Genehmigung Ernennung stellvertretende Datenschutzbeauftragte / Vereinbarung Zusammenarbeit Datenschutzbehörden SG-AR-AI-TG	70
10. Landrechtsgesuche	71
11. Mitteilungen und Allfälliges	71

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

des ruhenden Verkehrs zuständig sind. Theoretisch möglich wäre es auch, den Bezirken weitere Aufgaben zu übertragen. Die Bezirke können ihrerseits die Polizei beiziehen und sind im neuen Polizeigesetz eingebunden. In Art. 6 werden neu die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Grunds mit Blick auf die Sicherheit konkretisiert. Eine Massnahme davon ist, dass der zuständige Bezirk oder der Kanton mit der Polizei Rücksprache hält, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist. In Art. 46 gibt es eine neue Bestimmung, welche es der Polizei erlaubt, Veranstaltungen zu verbieten, wenn Sicherheitsbedenken bestehen, zum Beispiel bei Anlässen mit extremistischen Inhalten. In Art. 8 wird eine Grundlage geschaffen für das Beiziehen von Hilfspersonen, beispielsweise Fachpersonen, die den Transport von Gefangenen sicherstellen oder den Verkehrsdienst. In Art. 16 soll festgelegt werden, in welchem Fall die Polizei sogenannte erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen kann, also Massnahmen, die der Identifikation von Personen dienen. Im Entwurf erhalten sind beispielsweise die Abnahme von Fingerabdrücken oder DNA-Proben für den Fall, dass man die Identität einer Person nicht mit anderen Mitteln feststellen kann. In Art. 17 wird die Möglichkeit einer Wegweisung eingeführt. Es soll möglich sein, zukünftig Personen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören, wegzuweisen. Dabei kommt eine dreistufige Kaskade zur Anwendung. Zuerst folgt eine mündliche Wegweisung, dann eine schriftliche Wegweisung und zuletzt eine Wegweisung unter Strafandrohung. Bei häuslicher Gewalt kennt man heute schon eine Wegweisung. In Art. 22 soll diese Möglichkeit jedoch ausgeweitet werden auf das sogenannte Stalking. Ausserdem sollen Wegweisungen von anderen Kantonen auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. anerkannt werden. Wichtig sind auch die neuen Art. 25 bis Art. 28. Darin werden das Bedrohungs- und Risikomanagement geplant. In diesem Rahmen soll eine neue Polizistin oder neuer Polizist mit einer Spezialausbildung angestellt werden. Es geht um den Grundsatz, dass die Polizistin oder der Polizist in rein präventiver Bereitschaft wirken soll. Man soll auffällige, potenziell gewaltbereite Personen angehen, um schwere Gewalttaten wirkungsvoll, präventiv zu verhindern. In Art. 35 ff. sollen diverse neue Instrumente und neue Massnahmen zur Verfügung gestellt werden, um Personen zu überwachen. Man spricht hier von Observationen, verdeckten Fahndungen, verdeckten Ermittlungen und technischen Überwachungen. Im heutigen Polizeigesetz gibt es solche Massnahmen nicht. Diese Möglichkeiten sollen der Polizei an die Hand gegeben werden. In Art. 50 wird der sogenannte finale Rettungsschuss geregelt. Diese Grundlage kennen nicht alle Polizeikräfte in der Schweiz. Die Standeskommission ist der Meinung, dass die Regelung Sinn macht. Es geht darum, dass die Polizei eine Grundlage bekommen sollte. Personen, welche andere Personen unmittelbar an Leib und Leben bedrohen, können neutralisiert werden. Diverse neue Vorschriften sieht die Vorlage auch im Bereich der Datenbearbeitung vor. So soll der neue Art. 56 zum Beispiel regeln, dass die Polizeidaten an andere Polizeibehörden weitergeleitet werden können. Im gleichen Artikel wird geregelt, dass die Polizei auch Privatpersonen wichtige Infos geben kann, wenn dies zum Schutz dieser Personen nötig ist. In Art. 62 soll ausserdem eine Grundlage geschaffen werden für den elektronischen Datenaustausch im Ablaufverfahren. Diese Bestimmung soll die Möglichkeit von gewissen Datenausgleichssystemen schaffen, die einen interkantonalen Datenaustausch ermöglichen. In Art. 58 wird eine Grundlage für die automatisierte Fahndung nach Fahrzeugen geschaffen. Konkret soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit einer Kamera automatisch Kontrollschilder, Fahrzeuginsassen und Fahrzeuge zu erfassen und in einer Datenbank aufzunehmen. Die Bildaufnahmen der Fahrzeuginsassen werden dort verschlüsselt. Weitere Ausführungen dazu finden sich in der Botschaft. Seitens der Kommission für Recht und Sicherheit bestehen diverse Anträge und Ergänzungen. Die Standeskommission ist mit diesen grundsätzlich einverstanden. Sie hat auf dem roten Blatt Ergänzungen vorgeschlagen, die die Kommission für Recht und Sicherheit selbst so in Auftrag gegeben hat, aber keinen förmlichen Beschluss gefasst hat.

Grossrat Urs Dörig, Schlatt-Haslen, spricht über die Totalrevision des Polizeigesetzes. Dies ist ein wichtiges und umfangreiches Geschäft, dass die Aufgaben, Kompetenzen und Zusammenarbeit der Kantonspolizei neu regelt. Niemand stellt die Notwendigkeit einer modernen und handlungsfähigen Polizei in Frage. Die Sicherheit der Bevölkerung ist zentral, doch ebenso zentral ist die Frage, wie man die Aufgaben finanziert und dort mehr Effizienz und Zielwirtschaft

erfüllen kann. Wie aus dem Budget 2026 ersichtlich ist, steigen die Kosten massiv und es entsteht ein bedrohlicher Spagat zwischen Ausgaben und Einnahmen. Die Ausgaben sind in den letzten Jahren deutlich schneller gewachsen als die Einnahmen. Der Kanton wird finanziell zunehmend unter Druck gesetzt. In der Botschaft zu dieser Gesetzesrevision werden mehrere Aufwände als nicht nennenswert bezeichnet. Gleichzeitig wird darin festgehalten, dass für das Bedrohungs- und Risikomanagement eine zusätzliche Vollzeitstelle vorgesehen ist. Allein diese Stelle verursacht Kosten von rund Fr. 100'000.-- bis Fr. 150'000.--. Zusätzliche Ausgaben für technische Anpassungen und Schnittstellen sind nur schwer abschätzbar. Was man also als nicht nennenswert bezeichnet, bleibt schwammig und interpretationsabhängig. Ihm fehlt eine klare, transparente und bezifferte Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Auch ein als nicht nennenswert deklarierter Betrag kann sich schnell zu einem dauerhaften Mehraufwand entwickeln. Man muss sich fragen, wie die finanzielle Situation längerfristig beherrschbar bleibt. Es braucht keine kurzfristigen Lösungen, sondern tragfähige und nachhaltige Strukturen. Es geht nicht um kosmetische Korrekturen, sondern darum, die Finanzen des Kantons wettbewerbsfähig zu machen mit klaren Prioritäten, strukturellen Entschädigungen und konsequenter Verzichtsplanning. Wie in jedem Unternehmen hat der Kanton drei Stellhebel: Ausgaben senken, Einnahmen erhöhen oder die Effizienz steigern. Neue gesetzliche Aufgaben dürfen nicht automatisch zu mehr Strukturen und Kosten führen. Es ist widersprüchlich, über steigende Ausgaben zu klagen, wenn man diese durch die eigenen Gesetze verursacht hat. Deshalb braucht es bereits in der Gesetzgebung eine klare Priorität und eine konsequente Aufgaben- und Verzichtsplanning um die Kosten im Personalstand gezielt zu begrenzen. Er sieht die Kooperation mit anderen Kantonen kritisch, insbesondere in Art. 7, Art. 58 und Art. 62 in der Vorlage. Diese setzen eine enge technische Zusammenarbeit mit anderen Kantonen voraus. Sie bringen jedoch zusätzliche Kosten, Abhängigkeiten und administrative Aufwände mit sich, bei denen die Nutzung und Wirksamkeit nicht klar belegt sind. Diese Systeme erfordern Schnittstellen, Anpassungen und laufende Unterhaltsaufwände. Sie können im ordentlichen Budget nicht einfach als nicht nennenswert bezeichnet werden. Vor allem in einem kleinen Kanton wie Appenzell I.Rh. muss sorgfältig abgewogen werden, wo eine Zusammenarbeit echte Synergien schafft und wo man lediglich neue Kosten und Strukturen erzeugt. Es geht ihm um klare Prioritäten, um das gezielte Einsetzen von Ressourcen und darum, eine spürbare Wirkung zu erzielen. In den letzten Jahren ist bei der Polizei das Personal spürbar aufgestockt worden. Im Kanton Appenzell I.Rh. kommt eine Polizistin oder ein Polizist auf 436 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit liegt der Kanton Appenzell I.Rh. im Kantonsvergleich auf dem ersten Platz. Die Gegenüberstellung zeigt, im Vergleich zur Polizeidichte im Kanton St.Gallen wäre der Personalaufwand im Kanton Appenzell I.Rh. rund 20% und gegenüber dem Kanton Appenzell A.Rh. über 30% höher. Er findet, dass der Kanton Appenzell I.Rh. im Verhältnis zur Bevölkerung bereits überdurchschnittlich gut ausgestattet ist. Bevor zusätzliche Kompetenzen und Strukturen geschaffen werden, sollte sorgfältig geprüft werden, ob die vorhandenen Ressourcen effizienter genutzt und bestehende Kooperationen im Ziel eingebunden werden können. Vor diesem Hintergrund kann er der vorliegenden Gesetzesanpassung nicht zustimmen, da sie wiederum zusätzliche Kosten verursacht, ohne dass eine klare Priorisierung auf die Kostenbegrenzung festgelegt ist. Er erwartet, dass zukünftig Gesetzesgrundlagen verbindliche Aussagen zu Kostenfolgen, Prioritäten, Aufgaben und der Verzichtsplanning enthalten. Nur so können die Mittel des Kantons effizient und verantwortungsvoll eingesetzt werden. Er wird am Schluss einen Antrag auf eine zweite Lesung stellen.

Grossrat Elias Tobler, Oberegg, möchte der Standeskommission seinen Dank aussprechen. Sie hat mit grossem Engagement und hoher fachlicher Präzision einen umfassenden Entwurf für die Revision des Polizeigesetzes vorgelegt. Es ist äusserst weitreichend und trägt den Bedürfnissen einer modernen Polizeiarbeit Rechnung. Der Vorschlag der Standeskommission schafft eine solide Grundlage für die heutige Beratung im Grossen Rat. Gerade weil dieses Gesetz so weitreichend ist, muss es aber kritisch und differenziert betrachtet werden. Es regelt nicht weniger als die Beziehung zwischen der staatlichen Polizeigewalt und den Bürgerinnen und Bürgern. Einige Bestimmungen des Gesetzesentwurfs gehen dabei sehr weit. Sie erweitern die Kompetenzen der Polizei massiv, verlängern Fristen für Zwangsmassnahmen und schenken

der richterlichen Kontrolle teilweise zu wenig Beachtung. Auch bei der Datenbearbeitung und Überwachung gibt es Punkte, die Fragen aufwerfen, etwa die fehlende Begrenzung der Datenspeicherung, unklare Löschfristen oder die Möglichkeit verdeckter Überwachung ohne klare Einschränkungen beim Einsatz neuer Technologien. All dies betrifft sensible Bereiche der Privatsphäre von betroffenen Personen. Die Kommission für Recht und Sicherheit hat sehr wertvolle Arbeit geleistet. Sie hat den Entwurf der Standeskommission mit grosser Sorgfalt geprüft, kritisch hinterfragt und mit ihren Anträgen entscheidende Verbesserungen vorgeschlagen. Diese zielen darauf ab, die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit zu wahren. Die Kommission für Recht und Sicherheit fordert, dass polizeiliche Eingriffe nur in wirklich schwerwiegenden Fällen zulässig sind, dass sie zeitlich enger begrenzt bleiben und dass Freiheitsentzüge rasch richterlich überprüft werden. Sie setzt sich dafür ein, dass besonders eingriffsintensive Massnahmen einer übergeordneten Kontrolle unterliegen und sie legt grossen Wert auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und den Schutz personenbezogener Daten. Damit fordert sie klare Leitplanken für staatliches Handeln. Diese Anträge erschweren die Polizeiarbeit nicht, ganz im Gegenteil. Eine Polizei, die auf rechtsstaatliche Kontrolle und klare Zuständigkeiten baut, geniesst langfristig mehr Rückhalt in der Bevölkerung.

Grossrat Nicola Moser möchte etwas sagen zum Budget, das angesprochen wurde in der Eintretensdebatte. Es ist richtig, dass das Thema der Anzahl Polizistinnen und Polizisten bewegt. Die Standeskommission führt dazu in der Botschaft aus, dass grundsätzlich die Kosten gleichbleiben sollen. Diese Aussage nimmt er ernst. Ausser beim Risiko- und Bedrohungsmanagement soll keine neue Stelle geschaffen werden. Heute befindet man sich jedoch nicht in der Budgetdebatte, sondern es wird abgestimmt, ob man überhaupt ein Instrument des Risiko- und Bedrohungsmanagements möchte. Ob man für dies eine neue Stelle schafft, ist seines Erachtens nicht Gegenstand der heutigen Debatte, sondern gehört in die Budgetdebatte.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, unterstützt die Äusserungen von Grossrat Urs Dörig. Ihm fehlen gerade im Risiko- und Bedrohungsmanagement Grundlagen, Analysen und Fallverläufe. Der Bericht des Datenschutzbeauftragten in der Botschaft wird zu sehr auf die Seite geschoben. Wenn er das Polizeigesetz liest, dann sieht er wahnsinnig viel Freiheiten. Es wird eigentlich ein neues Gebiet geschaffen, wo sich die Polizei selbst erweitern kann. Er findet es problematisch, wenn Polizeibeamte bestimmen können, wer eliminiert wird. Grossrat Bruno Huber beruft sich darauf, dass das neue Betätigungsfeld keine Mehrkosten auslöst. Das Risiko- und Bedrohungsmanagement sollte nur mit dem bestehenden Personalbestand geführt werden und sicher nicht mit zusätzlichen Kosten.

Landesfähnrich Jakob Signer führt aus, dass das Polizeigesetz vor einem Vierteljahrhundert totalrevidiert wurde. Man hatte damals eine kantonale Strafprozessordnung und musste in der täglichen Arbeit feststellen, dass die rechtlichen Grundlagen nicht mehr ausreichten, um die Tätigkeiten auszuüben. 25 Jahre später ist man am gleichen Ort. Die Anforderungen an die rechtlichen Grundlagen wurden deutlich anspruchsvoller und auch deutlich fordernder gegenüber der staatlichen Tätigkeit. Es sollte eine Grundlage für die Polizei geschaffen werden, damit diese ihre Arbeit wirksam durchführen kann. Man kann heute viel weniger als vor 25 Jahren mit allgemeinen Grundsätzen arbeiten. Man muss die einzelnen Berechtigungen für die verschiedenen Tätigkeiten vergeben. Die Polizei braucht heute eine konkrete Werkzeugkiste. Man hat ein Instrumentarium für die Verbrechenserkennung und Verhinderung, aber auch für die Bekämpfung. Es geht darum, Prävention betreiben zu können und auch um das kriminalpolizeiliche Management. Es geht um den Datenschutz. Die Bemerkungen des Datenschutzbeauftragten sind so weit als möglich berücksichtigt worden. Es ist wichtig, dass die Polizei einen Rahmen hat, mit dem sie arbeiten kann. Dies ist mit den Präzisierungen der Kommission für Recht und Sicherheit der Fall. Er möchte nicht vertieft auf die Zahlen und Auswertungen eingehen, was die Kosten angeht. Heute geht es darum, einen Rahmen zu schaffen, damit die Polizei idealerweise in den nächsten 25 Jahren wirkungsvoll tätig sein kann.

Das Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Keine Bemerkungen

Art. 2 Aufgaben der Kantonspolizei

Keine Bemerkungen

Art. 3 Unterstützung der Behörden

Keine Bemerkungen

Art. 4 Schutz privater Rechte

Antrag Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo):

Art. 4 sei wie folgt anzupassen:

¹ Die Kantonspolizei kann bei erheblicher Gefährdung oder Störung von privaten Rechten vorsorgliche Massnahmen zu deren Schutz treffen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird und gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen.

Art. 5 Bezirke

Keine Bemerkungen

Art. 6 Benützung des öffentlichen Grundes

Keine Bemerkungen

Art. 7 Polizeiliche Zusammenarbeit

Keine Bemerkungen

Art. 8 Hilfskräfte

Antrag ReKo:

Art. 8 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

² Das Departement kann in besonderen Fällen Privaten verkehrsdienstliche Aufgaben übertragen.

Grossrätin Helen Koller, Appenzell, fehlen Ausführungen, was unter verkehrsdienstlichen Aufgaben zu verstehen ist. Sie bittet um eine Präzisierung.

Landesfährnrich Jakob Signer führt aus, dass unter verkehrsdienstlichen Aufgaben nebst der Überwachung des ruhenden Verkehrs, die Verkehrsregelung, die Verkehrsumleitung sowie die Absicherung und Umfahrungen der Ereignisorte verstanden wird.

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Grossrätin Helen Koller erklärt, dass polizeiliches Handeln, häufig durch tatsächlich faktisches Handeln der Polizei, auf einen Taterfolg abzielt. Juristisch gesprochen handelt es sich dabei um Realakte. Beispiele dafür sind Durchsuchungen von Personen oder Behältnissen, die Beschaffung von erkennungsdienstlichen Unterlagen, die Ansprache von Gefährdern oder die Abspernung einer Strasse. Solche polizeilichen Realakte greifen regelmässig in Grundrechte der davon betroffenen Personen ein. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und gestützt auf die Rechtsweggarantie gemäss Bundesverfassung (Art. 29a BV) muss solches polizeiliche Handeln anfechtbar sein, wenn es schützenswerte Rechtspositionen berührt. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist eine solche Anfechtbarkeit von polizeilichen Realakten nicht gesetzlich verankert.

Damit steht der Kanton Appenzell I.Rh. neben den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau und Schwyz allein da. Der Bund und alle anderen Kantone regeln den Rechtsschutz gegen polizeiliche Realakte in ihren Gesetzen. Auch die Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen sind im Rahmen der aktuell laufenden Revisionen ihrer Polizeigesetze dabei, eine klare, transparente Regelung für den Rechtsschutz gegen polizeiliche Realakte einzuführen und damit Rechtssicherheit zu schaffen. So hat die St.Galler Regierung in ihrer Ergänzungsbotschaft vom 12. September 2023 ausführlich den Bedarf nach einer Regelung des Rechtsschutzes gegen polizeiliche Realakte im kantonalen Recht dargelegt. Sie hat sich in diesem Zusammenhang für die eine klare Regelung des Rechtsschutzes im kantonalen Polizeigesetz (Art. 49^{bis}) entschieden, welche vom Kantonsrat am 21. Februar 2024 gutgeheissen wurde. Die Regierung des Kantons Appenzell A.Rh. sieht in ihrem Entwurf zum Polizeigesetz vom 18. Juni 2024 eine Fremdänderung im Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 2b) vor, die den Rechtsschutz für alle behördlichen Realakte regelt.

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist bisher hingegen keine entsprechende gesetzliche Grundlage in Planung, die den Rechtsschutz gegen polizeiliche Realakte transparent und klar regeln würde. Sie erachtet die vorliegende, umfassende Revision des Polizeigesetzes als den richtigen Anlass dafür, diese Lücke zu schliessen und auch im Kanton Appenzell I.Rh. den Rechtsschutz gegen polizeiliche Realakte zu regeln.

Der Rechtsschutz gegen polizeiliche Handlungen ist in den verschiedenen Kantonen und im Bund unterschiedlich geregelt:

- Der Bund und einige Kantone sehen in ihren Verwaltungsverfahrensgesetzen vor, dass für Realakte von sämtlichen Behörden eine anfechtbare Verfügung verlangt werden kann.
- Der Kanton Graubünden sieht in seinem Verwaltungsverfahrensgesetz vor, dass Realakte aller Behörde direkt angefochten werden können.
- Andere Kantone regeln die Anfechtbarkeit von polizeilichen Realakten explizit in ihren Polizeigesetzen - mittels direkter Anfechtbarkeit oder der Möglichkeit eine Verfügung zu verlangen.

Grossrätin Helen Koller beauftragt daher die Standeskommission, einen entsprechenden Vorschlag für eine Regelung des Rechtsschutzes gegen polizeiliche Handlungen analog fast aller anderen Kantone und des Bundes im Polizeigesetz oder im Verwaltungsverfahrensgesetz zwecks Behandlung in einer zweiten Lesung zu erarbeiten.

Landesfährnrich Jakob Signer erklärt, dass das Thema der Realakte alle staatlichen Tätigkeiten betrifft. Das Verwaltungsverfahrensgesetz mit seinen Bestimmungen erscheint ausreichend. Es kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden (Art. 4 Abs. 2 VerwVG) und der Rechtsschutz ist gewährleistet (Art. 51 VerwVG). Bei den beantragten Massnahmen greifen diese Bestimmungen, beziehungsweise es bestehen sogar separate Rechtswege (Wegweisung, Art. 17). Hingegen polizeiliches Handeln im Sinne von Realakten (ohne einforderbare schriftliche Verfügung) einer allgemeinen Überprüfung auf dem Rekursweg zu unterstellen, erscheint wenig zielführend. In der Praxis müsste eine betroffene Person eine nachträgliche schriftliche Verfügung der Kantonspolizei einfordern und die Umstände aus ihrer Sicht begründen. Aus

Sicht der Standeskommission ist mit der bestehenden Regelung des VerwVG eine analoge Regelung zu Art. 49^{bis} des Entwurfs des Polizeigesetzes des Kantons St.Gallen abgebildet, sogar mit einer deutlich längeren Frist von sieben Tagen. Ergänzend besteht jederzeit die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde an die übergeordnete Behörde (Art. 56 VerwVG). Er ist der Meinung, dass man eine ausreichende rechtliche Grundlage hat.

Grossrätin Helen Koller bezweifelt, dass Art. 4 Abs. 2 b VerwVG den Rechtsschutz gegen Realakte regelt. Dass ein Realakt und eine mündliche Verfügung deckungsgleich wären, ist ihr neu. Die St.Galler Regierung führt in ihrer Ergänzungsbotschaft aus, dass insbesondere der Kanton Appenzell I.Rh. keinen Rechtsschutz gegen Realakte kennt. Wenn die Standeskommission jedoch der Meinung ist, dass Realakte anfechtbar sind und dass man über Realakte eine schriftliche Verfügung verlangen kann, dann nimmt sie dies zur Kenntnis.

Grossrat Nicola Moser beschreibt, dass sich die Frage nach der Anfechtbarkeit von Realakten bei weitem nicht nur bei polizeilichem Handeln stellt. Diese Thematik betrifft die gesamte Verwaltung. Die Frage sollte deshalb grundsätzlich angegangen werden und nicht isoliert beim Polizeigesetz. Vielleicht sollte auch das Verwaltungsverfahrensgesetz revidiert werden. Es gibt zudem verschiedene Wege, wie der Rechtsschutz sichergestellt werden kann. Nur der Kanton Graubünden kennt eine direkte Anfechtungsmöglichkeit. Auswertungen haben ergeben, dass im Kanton Graubünden praktisch nie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde. Die Möglichkeit ist deshalb nicht sehr praxisrelevant. Bei den einschneidenden Handlungen der Polizei hat man jetzt schon konkrete Anfechtungsmöglichkeiten. Es ist nicht so, dass bei den anderen Polizeireglementen überhaupt keine Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen. Es gibt den Art. 29a der Bundesverfassung, welcher eine Rechtsweggarantie kennt, und zwar auch bei Realakten. Diese Bestimmung der Bundesverfassung gilt selbstverständlich auch für den Kanton Appenzell I.Rh. Er gibt Grossrätin Helen Koller Recht, dass in Art. 4 VerwVG nicht genau steht, dass es eine Anfechtungsmöglichkeit gegen Realakte gibt. Zudem gibt es auch das Mittel der Aufsichtsbeschwerde. Diese Frage muss nicht beim Polizeigesetz konkret angegangen werden.

Grossrätin Helen Koller lässt in ihrem Auftrag offen, wo es geregelt werden sollte. Für sie ist es der richtige Moment, diesen Vorstoss zu bringen. Dass nur noch zwei andere Kantone keine solche Regelung kennen, spricht für ihren Auftrag. Gestützt auf die Bundesverfassung muss es einen Rechtsschutz geben. Es sollte nicht sein, dass das Bundesgericht den Kanton Appenzell I.Rh. in die Schranken weisen muss. Es wäre auch viel transparenter für die Rechtsunterworfenen.

Landesfähnrich Jakob Signer bietet an, dass man den Auftrag von Grossrätin Helen Koller auf die zweite Lesung aufbereitet. Grossrätin Helen Koller fragt nach dem Zeithorizont. Landesfähnrich Jakob Signer kann keinen genauen Zeitrahmen angeben, da die Verantwortung für das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht in seinem Department liegt.

Es wird über den Auftrag von Grossrätin Helen Koller abgestimmt. Sie beauftragt die Standeskommission, einen entsprechenden Vorschlag für eine Regelung des Rechtsschutzes gegen polizeiliche Handlungen analog fast aller anderen Kantone und des Bundes im Polizeigesetz oder im Verwaltungsverfahrensgesetz zwecks Behandlung einer zweiten Lesung zu erarbeiten.

Der Auftrag von Grossrätin Helen Koller wird abgelehnt.

Art. 9 Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit
Keine Bemerkungen

Art. 10 Polizeiliche Generalklausel
Keine Bemerkungen

Art. 11 Adressaten des polizeilichen Handelns
Keine Bemerkungen

Art. 12 Minderjährige
Keine Bemerkungen

Art. 13 Dokumentation
Keine Bemerkungen

III. Polizeiliche Massnahmen

Art. 14 Anhaltung, Identitätsfeststellung
Keine Bemerkungen

Art. 15 Befragung, Vorladung und Vorführung
Keine Bemerkungen

Art. 16 Erkennungsdienstliche Massnahmen
Keine Bemerkungen

Antrag ReKo:

Art. 16 Abs. 1 lit. b, c, d und e seien ersatzlos zu streichen und es sei ein Verweis auf die Strafprozessordnung (StPO) zu prüfen. Art. 16 sei wie folgt anzupassen:

¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vornehmen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt.

² Zulässig sind erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung bzw. DNA-Proben nach den Vorschriften des Bundes.

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen.

Art. 17 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

Antrag ReKo:

Art. 17 Abs. 4 sei wie folgt anzupassen:

⁴ In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, darf die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolge von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Strafgesetzbuch, StGB) für längstens 14 Tage schriftlich verfügen.

Die Standeskommission soll in Art. 17 eine Anpassung des Instanzenzugs für die Rechtsmittel vornehmen.

Grossrätin Helen Koller führt aus, dass in Art. 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes eine gesetzliche Grundlage für die Wegweisung und Fernhaltung von Personen geschaffen werden soll. Die Bestimmung hält im Entwurf unter dem Titel «Wegweisung und Fernhaltung von Personen» fest, dass die Kantonspolizei zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen anordnen kann.

Diese Bestimmung ist sehr offen formuliert. Weil Wegweisungen und Fernhaltungen einen staatlichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person darstellen, muss aufgrund des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 BV) in einem Gesetz genügend bestimmt festgehalten sein, unter welchen Voraussetzungen diese Massnahmen angeordnet respektive ergriffen werden dürfen.

Entsprechend diesem Legalitätsprinzip nennen die Kantone, deren Wegweisungsregelung sie im Rahmen der Vorbereitung auf diese Session angeschaut hat - Zürich, St.Gallen und Appenzell A.Rh. -, konkrete Voraussetzungen für die Wegweisung in ihren Gesetzen.

Wenn die gesetzliche Grundlage für eine polizeiliche Wegweisung so offen und unbestimmt formuliert ist, wie dies derzeit im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, besteht das Risiko, dass ein Gericht Wegweisungen und Fernhaltungen durch die Polizei aufgrund der unzureichenden gesetzlichen Grundlage als unzulässig erachten würde. Dies könnte dazu führen, dass Wegweisungen und Fernhaltungen nicht mehr angeordnet würden, weil unklar ist, ob diese überhaupt rechtmässig sind.

Dass dieses Szenario realistisch ist, zeigt insbesondere, dass unsere Gerichte im Rahmen der Vernehmlassung vorgebracht haben, dass die konkreten Voraussetzungen der Wegweisung und der Fernhaltung im Gesetz genannt werden müssen. Angesichts dieser klaren Äusserung der Gerichte im Vernehmlassungsverfahren erachtet sie es als möglich, dass eine Wegweisung gestützt auf die im Entwurf vorgeschlagene Regelung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten könnte. Eine konkretere Nennung der Voraussetzungen schafft daher ihres Erachtens, insbesondere für die Polizeimitarbeitenden, mehr Rechtssicherheit.

Ausserdem sollte die Gesetzesbestimmung zur Wegweisung und Fernhaltung so präzise formuliert sein, dass die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach ausrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens erkennen können. Welches Verhalten gemäss der vorgeschlagenen Formulierung - «die Kantonspolizei zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen anordnen» - zu einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung führen kann, ist für den durchschnittlichen Rechtsunterworfenen alles andere als klar erkennbar.

Wie jemand sein Verhalten nach dieser Bestimmung ausrichten soll, ist schleierhaft.

Wenn man möchte, dass die Polizei die Bewegungsfreiheit von Personen durch eine Wegweisung einschränken kann, sollte, damit eine solche Wegweisung auch einer gerichtlichen Überprüfung standhält, im Polizeigesetz klar festgehalten sein, unter welchen Voraussetzungen eine Wegweisung durch die Polizei erfolgen darf.

Grossrätin Helen Koller beauftragt die Standeskommission, auf die zweite Lesung hin zu Abs. 1 von Art. 17 des Polizeigesetzes dem Grossen Rat einen Alternativvorschlag mit konkreterer Formulierung der Voraussetzungen für die Wegweisung und Fernhaltung vorzulegen, der dem Legalitätsprinzip genügt. Dies insbesondere im Sinne der Stellungnahme der Gerichte in der Vernehmlassung zu dieser Bestimmung.

Landesfähnrich Jakob Signer erklärt sich bereit, auf eine zweite Lesung zu prüfen, wie weit man dies konkretisieren könnte.

Grossrat Nicola Moser möchte der Transparenz halber festhalten, dass beim Antrag von Grossrätin Helen Koller keine Differenz besteht zum Antrag der ReKo. Es kann normal über diesen Antrag abgestimmt werden. Es geht lediglich um die Voraussetzungen für Wegweisungen. Man hat noch keine Erfahrungen mit diesem Artikel. Voraussetzung ist, dass sich die Person anständig verhält. Die Polizei hat auch einen gewissen Ermessensspielraum. Er ist offen, dies noch ein bisschen näher zu konkretisieren.

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrätin Helen Koller. Er wünscht auch konkrete Beispiele für eine Wegweisung, damit das Landsgemeindevolk genau bestimmen kann, wo die Polizei eingreifen kann.

Der Auftrag von Grossrätin Helen Koller wird angenommen.

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen.

Die Standeskommission hat folgenden Ergänzungsantrag gestellt:

Zu Antrag 5 (Art. 17 Abs. 5 und 6 / Wegweisung): Es sei ein Abs. 6 zu ergänzen.

⁶ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Der Ergänzungsantrag der Standeskommission wird angenommen.

Art. 18 Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren, Fahrzeugen und anderen Gegenständen
Keine Bemerkungen

Art. 19 Ausschreibung

Antrag ReKo:

Art. 19 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

² Die Kantonspolizei kann abhanden gekommene Sachen und Tiere ausschreiben.

Die Standeskommission soll in Art. 19 eine Präzisierung von Abs. 3 (betrifft verdeckte Registrierung) prüfen.

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen.

Ergänzungsantrag der Standeskommission:

Zu Antrag 7 (Art. 19 Abs. 5): Art. 19 Abs. 3 der Fassung 1. Lesung Grosser Rat bzw. Abs. 4 der Fassung Antrag ReKo sei beizubehalten.

Der Ergänzungsantrag der Standeskommission wird angenommen.

Art. 20 Zuführung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft
Keine Bemerkungen

Art. 21 Polizeigewahrsam

Art. 21 Abs.1 sei wie folgt anzupassen:

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a. dies zum Schutz der Person selbst oder einer anderen Person vor einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit erforderlich ist;
- b. dies zur Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;

- c. dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines schweren Vergehens oder Verbrechens erforderlich ist;
- d. sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;
- e. dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

Art. 21 sei mit einem Abs. 4 zu ergänzen:

⁴ Die in Gewahrsam genommene Person kann innert fünf Tagen die Rechtmässigkeit des Gewahrsams beim Zwangsmassnahmengericht überprüfen lassen. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu.

Ergänzungsantrag Standeskommission:

Zu Antrag 9 (Art. 21 Abs. 4 / Polizeigewahrsam): Es sei ein Abs. 5 zu ergänzen.

⁵ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Grossrat Marco Keller, Appenzell, führt aus, dass wenn der Staat in die persönliche Freiheit eines Menschen eingreift - etwa durch Polizeigewahrsam -, handelt es sich um eine schwerwiegende Massnahme. Dieser Eingriff verlangt besondere Sensibilität, insbesondere bei Minderjährigen oder verbeiständeten Personen. Deshalb stellt er den Antrag in Art. 21 mit einem weiteren Absatz zu ergänzen, der lautet:

«Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist unverzüglich die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen.»

Minderjährige und Personen, die unter Beistandschaft stehen sind besonders schutzbedürftig. Ihre Handlungsfähigkeit ist eingeschränkt, weshalb ihre gesetzliche Vertretung - Eltern, Vormund oder Beistand - unverzüglich zu informieren ist. Die betroffene Person muss nicht nur über ihre Rechte aufgeklärt werden, sondern es muss auch sichergestellt sein, dass ihre Vertretung über den Freiheitsentzug informiert wird, um rechtlichen Beistand und Unterstützung zu gewährleisten. Ohne diese Information besteht das Risiko, dass die Person ihre Rechte faktisch nicht wahrnehmen kann oder den Ernst und die Tragweite der Situation nicht richtig einschätzen kann. Die gesetzliche Vertretung stellt hier eine Schutzinstanz dar, die sicherstellt, dass die betroffene Person weder überfordert noch benachteiligt wird. In mehreren Kantonen ist die Informationspflicht ebenfalls im Polizeigesetz geregelt.

Landesfähnrich Jakob Signer erklärt, dass die Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung nicht nur bei Art. 21 gilt, sondern auch in diversen anderen polizeilichen Massnahmen. Dies in jeder Massnahme auszuführen würde die Vorlage überladen und deshalb hat man in Art. 12 Abs. 2 die Wahrung der Informationsrechte der gesetzlichen Vertretung der Minderjährigen geregelt. Er kann Grossrat Marco Keller anbieten, dass man auf eine zweite Lesung den Art. 12 auf Minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen erweitert.

Grossrat Marco Keller ist damit einverstanden und zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen. Ebenfalls wird der Ergänzungsantrag der Standeskommission einstimmig angenommen.

Art. 22 Massnahmen bei häuslicher Gewalt, Gefährdung, Bedrohung und Nachstellung (Stalking) 1. Gründe, Anordnung und Dauer

Keine Bemerkungen

Art. 23 2. Überprüfung

Ergänzungsantrag Standeskommission:

Zu Antrag 10 (Art. 23 Abs. 5 / Häusliche Gewalt): Es sei Art. 23 Abs. 2 letzter Satz zu streichen und ein Abs. 6 zu ergänzen.

⁶ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Der Ergänzungsantrag der Standeskommission wird einstimmig angenommen.

Art. 24 3. Meldung an Beratungsstelle

Keine Bemerkungen

Art. 25 Bedrohungs- und Risikomanagement 1. Allgemeines

Keine Bemerkungen

Art. 26 2. Meldung an die Kantonspolizei

Keine Bemerkungen

Art. 27 3. Gefährderansprache

Grossrätin Helen Koller erklärt, dass diese Bestimmung vorsieht, dass die Kantonspolizei Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben Dritter anzunehmen ist, ansprechen kann.

In den anderen Bestimmungen zum Bedrohungs- und Risikomanagement (25, 26 und 28) wird von einer «erheblichen Gefährdung für die psychische, physische oder sexuelle Integrität anderer Personen» gesprochen. So sollen Meldungen an die Kantonspolizei (Art. 26) gemacht werden können und Informationen von der Polizei an Private oder Behörden (Art. 28) fliessen können, wenn eine erhebliche Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Personen angenommen wird. Für die Gefährderansprache ist hingegen eine «erhebliche Gefährdung für Leib und Leben Dritter» anzunehmen.

Warum hier eine andere Terminologie verwendet wird und ob die Voraussetzungen für die Gefährderansprache andere sein sollen, als für Meldung an die Kantonspolizei und Informationen an Private und Behörden, ist der Botschaft nicht zu entnehmen.

Sie stellt sich die Frage, worin die Standeskommission den Unterschied zwischen einer erheblichen Gefährdung für Leib und Leben Dritter und einer erheblichen Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Personen sieht.

Bei welchen Gefährdungen sollen Massnahmen gemäss Art. 26 und Art. 28, jedoch keine Massnahmen gemäss Art. 27 möglich sein?

Landesfähnrich Jakob Signer führt aus, dass es im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements darum geht, vorgängig und möglichst niederschwellig Informationen und Verdachte entgegenzunehmen. Die Gefährderansprache im Art. 27 ist die am weitesten gehende Massnahme. Da diese Massnahme am weitesten geht und die meisten Einschnitte bedeutet, sollte sie nicht in jedem Fall angewendet werden können. Die physische, psychische und sexuelle Integrität ist eine deutlich tiefere Schwelle. Für eine Gefährderansprache sollte es mehr brauchen.

Für Grossrätin Helen Koller ist noch nicht ganz klar, wo die Standeskommission den Unterschied sieht. Sie ist sich nicht sicher, ob man faktisch einen Unterschied erwirkt. Sie schlägt vor, dass man in Art. 27 Abs. 1 lit. a die Schwelle für freiwillige Gespräche mit der Polizei auch heruntersetzt. Sie findet, dass man bei lit. b und lit. c, wo ein Zwang zum Gespräch stattfindet, die Schwelle höhersetzen kann.

Landesfährnrich Jakob Signer erklärt, dass die Gefährderansprache eine Zwangsmassnahme ist und das Ziel die Verhinderung von schweren Straftaten ist. In anderen Bestimmungen ist die Schwelle tiefer angesetzt.

Grossrat Daniel Brülisauer, Schwende-Rüte, bringt das Beispiel von einem Kind, das auf dem Schulweg angesprochen wird. Dieses Beispiel bildet Art. 27 ab und bildet eine Gefährdung an Leib und Leben. Diesem Tatbestand muss die nötige Beachtung geschenkt werden.

Grossrat Nicola Moser findet es eine Wortklauberei. Er sieht keinen Unterschied zwischen einer erheblichen Gefährdung für Leib und Leben oder einer Gefährdung für die sexuelle Integrität. Er vermutet, dass man die Formulierung vom Kanton St.Gallen übernommen hat. In der Praxis wird es keinen Unterschied machen.

Grossrätin Helen Koller findet, dass sich der Art. 27 sehr stark an die Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons St.Gallen anlehnt. Diese Formulierung wurde im Rahmen einer zweiten Lesung angepasst. Im Kanton St.Gallen ist die Förderansprache keine Zwangsmassnahme, sondern sie ist freiwillig. Es muss klar sein, wann ein freiwilliges Gespräch und wann eine Zwangsmassnahme gelten sollte und welches die Anforderungen sind.

Landesfährnrich Jakob Signer verneint, dass man den Art. 27 vom Kanton St.Gallen übernommen und nicht angepasst hat. Das freiwillige Gespräch kann ohne eine gesetzliche Grundlage geführt werden. Im Art. 27 geht es um die Deeskalation und es wird eine gesetzliche Grundlage benötigt. Die Differenzierung wird auf die zweite Lesung geprüft.

Grossrätin Helen Koller zieht ihren Antrag zurück.

Art. 28 4. Information von Privatpersonen und Behörden
Keine Bemerkungen

Art. 29 Durchsuchen von Personen

Antrag ReKo

Art. 29 sei mit einem neuen Abs. 2 zu ergänzen:

² Der Umfang und die zulässige Eingriffsintensität der Durchsuchung richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Der Antrag der ReKo und der Ergänzungsantrag der Standeskommission wird einstimmig angenommen.

Art. 30 Durchsuchen von Sachen
Keine Bemerkungen

Art. 31 Betreten von Grundstücken
Keine Bemerkungen

Art. 32 Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten
Keine Bemerkungen

Art. 33 Sicherstellen von Sachen und Tieren
Keine Bemerkungen

Art. 34 Polizeiliche Vorermittlung
Keine Bemerkungen

Art. 35 Überwachungsmassnahmen 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Observation

Antrag ReKo:

Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 seien betreffend Anordnung und Verlängerung/Fortsetzung anzupassen.

² Observationen werden durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten angeordnet.

³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.

Grossrat Elias Tobler findet, dass der vorgeschlagene Art.36 seines Erachtens in ihrer derzeitigen Form nicht bundesrechtskonform ist. Einschlägige Entscheide des Bundesgerichts lassen diesen Schluss klar zu. Um die Bestimmungen mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit Art.13 und Art.36 BV sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in Einklang zu bringen, stellt er folgenden Antrag:

Abs.1 soll wie folgt angepasst werden:

1 [...] Sie ist zulässig, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

Der Zusatz präzisiert, dass eine Observation nur zulässig ist, «wenn die Verhinderung oder Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde». Damit wird der Subsidiaritätsgrundsatz ausdrücklich verankert. Die Observation wird so klar als letztes Mittel definiert und darf nicht aus Routinegründen eingesetzt werden. Dieser Zusatz stärkt den Grundrechtsschutz und stellt sicher, dass verdeckte Überwachungsmassnahmen nur bei einer konkreten Notwendigkeit und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 36 BV erfolgen.

Landesfähnrich Jakob Signer erklärt, dass man bei einer Observation generell zwischen einer technischen und einer personellen Observation unterscheidet. Da der Art. 36 auch eine technische Komponente beinhaltet, spricht aus seiner Sicht nichts gegen eine Ergänzung. Die Kriterien der Aussichtslosigkeit sowie einer unverhältnismässigen Erschwerung kann man aufnehmen. Im Übrigen entspricht der vorgeschlagene Wortlaut auch der Formulierung des Polizeigesetzes des Kantons Zürich. Dem Antrag kann gefolgt werden.

Der Antrag von Grossrat Elias Tobler wird einstimmig angenommen.

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen.

Art. 37 3. Verdeckte Fahndung

Antrag ReKo:

Art. 37 sei betreffend Anordnung und Verlängerung/Fortsetzung anzupassen.

¹ Auf den Begriff der verdeckten Fahndung ist Art. 298a StPO sinngemäss anwendbar.

² Eine solche kann angeordnet werden, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Verdeckte Fahndungen werden durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten angeordnet.

⁴ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.

⁵ Auf die Durchführung sind Art. 298c und Art. 298d Absätze 1, 3 und 4 StPO sinngemäss anwendbar.»

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen.

Art. 38 4. Verdeckte Vorermittlung

Antrag ReKo:

Art. 38 sei betreffend Anordnung und Verlängerung/Fortsetzung anzupassen.

² Die Einsätze von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern ordnet die Staatsanwaltschaft an.

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen.

Art. 39 5. Technische Überwachung

Keine Bemerkungen

Art. 40 Vorbereitende Legendierung

Keine Bemerkungen

Art. 41 Informantinnen und Informanten, Vertrauenspersonen

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, bezieht sich auf Abs. 1 und den Wortlaut «sie kann ihnen Vertraulichkeit zusichern und sie angemessen entschädigen.» Er ist interessiert daran, wer hier welche Finanzkompetenz hat.

Landesfährnrich Jakob Signer führt aus, dass grundsätzlich die ordentlichen Kompetenzen nach den Spesenvorgaben des Kantons gelten. Es wird sich im Einzelfall um einen zwei- oder dreistelligen Betrag handeln. Es handelt sich nicht um ein häufig eingesetztes Instrument. Die Entschädigung beträgt in der Praxis wenige Hundertfranken, im Einzelfall eher zwischen Fr. 50.-- bis Fr. 100.--.

Art. 42 Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte

Grossrat Elias Tobler findet, dass die vorgeschlagenen Art.42 (Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte) seines Erachtens in ihrer derzeitigen Form nicht bundesrechtskonform seien.

Er stellt deshalb folgende Anträge:

Art.42 (Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte)

1. Es soll ein neuer Absatz in Art. 42 eingefügt werden:

«Die Überwachung ist örtlich und zeitlich zu begrenzen und nur zulässig, sofern keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen.»

1. Es soll ein neuer Absatz in Art. 42 eingefügt werden:

«Dauert sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.»
(entsprechend dem Antrag der Reko zum Art. 36 Abs.3)

Begründung Antrag 1:

Das Bundesgericht hat in einem Fall in Zürich die dauerhafte Videoüberwachung einer öffentlichen Anlage durch die Stadt Zürich beurteilt. Es kam zum Schluss, dass eine solche Massnahme einen schweren Eingriff in Art. 13 der Bundesverfassung (Schutz der Privatsphäre) darstellt und daher nur bei klarer gesetzlicher Grundlage, konkretem Zweck, zeitlicher und räumlicher Begrenzung sowie unter Wahrung der Verhältnismässigkeit zulässig ist. In den Erwägungen formulierte das Gericht unter anderem folgenden Grundsatz:

«Eine generelle oder anlasslose Überwachung ist unverhältnismässig; die Massnahme muss sich auf einen konkret gefährdeten Ort und eine zeitlich beschränkte Dauer beziehen.»

Die vorgeschlagene Ergänzung im ersten Absatz setzt diese bundesgerichtlichen Leitlinien konkret um. Sie verankert ausdrücklich die örtliche und zeitliche Begrenzung verdeckter Überwachungsmassnahmen sowie den Grundsatz der Subsidiarität. Damit wird sichergestellt, dass solche Eingriffe in die Privatsphäre nur dann erfolgen, wenn sie zwingend notwendig sind und keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Damit wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz gemäss Art. 36 BV vollumfänglich gewahrt.

Begründung Antrag 2:

Dieser neue Absatz sieht vor, dass bei einer verdeckten Überwachung, die länger als einen Monat dauert, die Staatsanwaltschaft über deren Fortsetzung entscheidet. Diese Ergänzung dient der rechtsstaatlichen Kontrolle und der Wahrung der Verhältnismässigkeit bei besonders eingriffsintensiven Massnahmen.

Je länger eine verdeckte Überwachung andauert, desto grösser ist der Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen. Gemäss oben genanntem Bundesgerichtsentscheid,

«[...] steigen mit der Dauer und Intensität einer Überwachungsmassnahme auch die Anforderungen an ihre gesetzliche Grundlage und an die behördliche Kontrolle.»

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Fortsetzung schafft eine unabhängige, externe Prüfung ausserhalb der operativen Polizeiführung. Damit wird sichergestellt, dass eine länger andauernde verdeckte Überwachung nur bei fortbestehender, konkret nachweisbarer Notwendigkeit weitergeführt wird. Diese Regelung entspricht auch den rechtsstaatlichen Standards anderer Kantone etwa im Bereich der strafprozessualen Überwachung, wo ebenfalls eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Kontrolle vorgeschrieben ist. Mit diesem neuen Absatz wird eine zusätzliche Kontrollstufe eingeführt, die den Grundrechtsschutz stärkt und Missbrauch vorbeugt. Sie trägt zu einer ausgewogenen Balance zwischen Sicherheit und Freiheit bei, indem sie die Wirksamkeit polizeilicher Ermittlungen wahrt, gleichzeitig aber die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schranken garantiert.

Grossrat Romeo Premierlani, Schwende-Rüte, ist nicht ganz klar, ob man systematisch Autnummern überwachen könnte, wenn der Antrag von Grossrat Elias Tobler angenommen würde.

Grossrat Nicola Moser erklärt, dass differenziert werden muss, da es sich um verschiedene Artikel handelt. Vorhin wurden die Observationen angesprochen, das heisst wenn man eine Person beobachtet. Jetzt geht es um die verdeckten Überwachungen. Hier werden gewisse Ortschaften überwacht, wenn man das Gefühl hat, dass dort irgendetwas strafrechtsmässig Relevantes passieren könnte. Bis jetzt sind die Überwachungen örtlich und zeitlich nicht begrenzt. Das Bundesgericht hat bei einem Fall aus dem Kanton Zürich entschieden, dass bei einer öffentlichen Überwachung eine klare Zweckrichtung im Gesetz verankert sein muss. Er spricht aus seiner Sicht nichts gegen den Antrag von Grossrat Elias Tobler.

Landesfähnrich Jakob Signer findet es sinnvoll, dass die Vorlage gemäss dem Antrag von Grossrat Elias Tobler ergänzt wird. Er schlägt vor, dass man die zwei Sätze nimmt und als zweiten und dritten Satz in Abs. 4 einbaut. Der zweite Punkt betrifft die Anforderungen an das mildeste Mittel beziehungsweise die Verhältnismässigkeit. Man ist der Auffassung, dass man mit der Kombination von Art. 42 mit dem Art. 9 Abs. 2 eine Formulierung hat, welche der Verhältnismässigkeit und den geforderten Grenzen Rechnung trägt. Er schlägt Grossrat Elias Tobler vor, dass der Art. 42 Abs. 4 mit zwei Sätzen ergänzt wird, dass die Anordnungen örtlich und zeitlich zu begrenzen sind und wenn sie länger als einen Monat dauern, die Staatsanwaltschaft über die Fortsetzung entscheidet.

Grossrat Elias Tobler formuliert seinen Antrag nochmals: «Die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an. Die Anordnung ist örtlich und zeitlich zu begrenzen. Dauert sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Fortsetzung.»

Landesfähnrich Jakob Signer erklärt, dass man in Art. 36 eine Differenzierung hat zwischen der Anordnung. Es macht Sinn, dass man die zeitliche und räumliche Begrenzung in Abs. 4 hat und in einem separaten Abs. 12 die Eskalationsstufe, dass wenn die Anordnung länger als einen Monat dauert, die Staatsanwaltschaft entscheiden sollte. Der Abs. 4 wird ergänzt mit: «diese Anordnung ist örtlich und zeitlich zu begrenzen» und es gibt einen neuen Abs. 5 mit dem Wortlaut «dauert sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.»

Grossrat Elias Tobler übernimmt den vorgeschlagenen Antrag.

Der Antrag von Grossrat Elias Tobler wird angenommen.

Art. 43 Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung
Keine Bemerkungen

Art. 44 Notsuche 1. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
Keine Bemerkungen

Art. 45 2. Weitere Datenerhebungen
Keine Bemerkungen

Art. 46 Veranstaltungsverbot
Keine Bemerkungen

Antrag ReKo:

1. Art. 46 sei mit einem Abs. 3 zu ergänzen:

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen.

IV. Polizeilicher Zwang

Art. 47 Unmittelbarer Zwang
Keine Bemerkungen

Art. 48 Fesselung
Keine Bemerkungen

Art. 49 Schusswaffengebrauch
Keine Bemerkungen

Art. 50 Finaler Rettungsschuss
Keine Bemerkungen

Antrag ReKo:

Art. 50 sei wie folgt anzupassen.

¹ Der finale Rettungsschuss wird zur Notwehr zugunsten eines Dritten bewilligt, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht.

Der Antrag der ReKo wird einstimmig angenommen.

V. Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 51 Information
Keine Bemerkungen

Art. 52 Auskunft und Einsicht
Keine Bemerkungen

VI. Datenbearbeitung

Art. 53 Datenbearbeitung
Keine Bemerkungen

Art. 54 Datenbeschaffung
Keine Bemerkungen

Art. 55 Daten über gewaltbereite Personen
Keine Bemerkungen

Art. 56 Datenbekanntgabe
Keine Bemerkungen

Art. 57 Mitteilung von Entscheiden
Keine Bemerkungen

Art. 58 Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung 1. Einsatz
Keine Bemerkungen

Antrag ReKo:

Art. 58 sei betreffend Marginalie wie folgt anzupassen.

«Automatisierte Fahrzeugfahndung»

Grossrätin Helen Koller findet, dass gemäss dieser Bestimmung die Kantonspolizei Fahrzeuge und so weiter insbesondere zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen automatisiert erfassen kann. Diese Formulierung ist mit Blick auf die Bundeskompetenz im Strafprozessrecht gemäss Art. 123 Abs. 1 BV fraglich. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozessrechts ist Sache des Bundes. Dieser regelt in der Strafprozessordnung die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten. Die Kantone haben in diesem Zusammenhang keinen Regelungsspielraum.

Ausserdem ist eine automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung zum Zweck der Nutzung in der Strafverfolgung gemäss BGer (1c_63/2023 E. 3.5.3, PolG LU) derzeit unzulässig.

Wenn eine automatisierte Erfassung von Fahrzeugdaten etc. zum Zweck der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen künftig zugelassen werden soll, müsste dies auf Bundesebene gesetzlich verankert werden. Die Kantone haben in diesem Bereich keine eigenständige Regelungskompetenz. Folglich sollte man darauf verzichten, die automatisierte Erfassung von Fahrzeugdaten auf Vorrat zu regeln, um für eine allfällige bundesrechtliche Regelung vorzusorgen, zumal zweifelhaft ist, ob in diesem Fall eine zusätzliche Regelung in den kantonalen Polizeigesetzen erforderlich sein wird.

Sie beantragt daher zwecks Beachtung der Bundeskompetenz in der Strafverfolgung den Zweck der «Verfolgung von Verbrechen und Vergehen» aus dem Art. 58 Abs. 1 PolG zu streichen und diesen wie folgt zu formulieren «Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, deren Insassinnen und Insassen sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen zur Verhinderung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen sowie ferner zur Fahndung nach Personen oder Sachen mit Bildaufnahmegeräten automatisiert erfassen.».

Grossrat Nicola Moser gibt Grossrätin Helen Koller Recht. Das Wort «Verfolgung» kann aus dem Absatz gestrichen werden.

Landesfährnrich Jakob Signer führt aus, dass man bei der automatisierten Fahrzeugfahndung differenzieren muss zwischen Datenerfassung und Datenbearbeitung. Die Differenzierung dient zur Verhinderung, zur Entdeckung und zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen. Es ist richtig, dass die Verfolgung das Thema der Strafverfolgung ist. Im Moment hat man die Situation, dass im Bundesparlament eine aktuelle parlamentarische Initiative hängig ist, die auf der Stufe Bund eine rechtliche Grundlage für die automatisierte Fahrzeugfahndung der Strafverfolgung schaffen soll. Das Geschäft ist aktuell in der zuständigen Kommission im Ständerat und ein konkreter Zeithorizont ist aktuell noch nicht bekannt. Man hat das Wort «Verfolgung» im Gesetz gelassen, für den Fall, dass mit dieser bundesrechtlichen Anpassung, die allenfalls jetzt am Laufen ist, zwar die Datenbearbeitung geregelt wird, nicht aber die Datenerfassung. Dies ist aber ein unwahrscheinlicher Fall. Sein Anliegen ist, dass er Daten erfassen und abgleichen kann, losgelöst voneinander.

Der Antrag von Grossrätin Helen Koller wird grossmehrheitlich angenommen. Auch der Antrag der ReKo wird angenommen. Die Anträge der Standeskommission werden ebenfalls einstimmig angenommen.

Art. 59 2. Automatisierter Datenabgleich
Keine Bemerkungen

Art. 60 3. Datenvernichtung
Keine Bemerkungen

Art. 61 4. Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung

Der Antrag der Standeskommission wird angenommen.

Art. 62 Elektronischer Datenaustausch

Landesfähnrich Jakob Signer bringt an, dass in Art. 62 ein Schreibfehler korrigiert wurde.

Art. 63 Polizeilicher Informationsbericht
Keine Bemerkungen

VII. Organisation der Kantonspolizei

Art. 64 Organisation
Keine Bemerkungen

Art. 65 Personalrecht
Keine Bemerkungen

Art. 66 Legitimation

Grossrat Bruno Huber stellt den Antrag, den Abs. 1 zu ändern in «Polizistinnen und Polizisten belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform und weisen sich auf Verlangen durch ihren Polizeiausweis aus.» Den Ausweis nur gerade durch das Tragen einer Uniform sieht er als nicht mehr zeitgemäss an. Es bekleiden mehr und mehr nicht ortsansässige Personen den Polizeidienst. Er als Bürger möchte bei einer Kontrolle den Ausweis einer Beamtin oder eines Beamten sichten. Es ist auch für ausländische Personen hilfreich, den Polizeiausweis ansehen zu können. So könnten Diskussionen verhindert werden.

Grossrat Nicola Moser bestätigt, dass die ReKo dieses Thema auch diskutiert habe. Sie ist aber zum Schluss gekommen, dass man die Regelung bestehen lässt. Der Polizeiausweis kann schnell gefälscht werden. Das Tragen der Uniform genüge.

Landesfähnrich Jakob Signer unterstützt die Aussage von Grossrat Nicola Moser. Das Thema der falschen Polizistinnen und Polizisten sei in der Praxis nur am Telefon oder online relevant. Auf der Strasse führt dies nie zu Problemen. Wenn zusätzlich der Ausweis gezeigt werden müsste, wäre dies eine Verkomplizierung.

Grossrat Bruno Huber versteht nicht, was daran kompliziert sein sollte, wenn der Polizeiausweis vorgezeigt werden sollte. Es sollte selbstverständlich sein, dass der Polizeiausweis vorgezeigt wird, wenn dies die Kundin oder der Kunde wünscht. Es geht auch um eine Gleichstellung. Er hat auch absichtlich die Worte «auf Verlangen» gewählt. So muss der Ausweis nicht in jedem Fall gezeigt werden.

Der Antrag von Grossrat Bruno Huber wird mehrheitlich angenommen.

VIII. Rechte und Pflichten Dritter

Art. 67 Aufgabenübertragung an Dritte
Keine Bemerkungen

IX. Kostenersatz

Art. 68 Kostenersatz
Keine Bemerkungen

X. Weitere Bestimmungen

Art. 69 Private Sicherheitsdienste
Keine Bemerkungen

XI. Schlussbestimmungen

Art. 70 Ausführungsbestimmungen
Keine Bemerkungen

Art. 71 Bestehende Vereinbarungen
Keine Bemerkungen

Art. 72 Inkrafttreten

Grossrat Romeo Premierlani, Schwende-Rüte, fügt an, dass in Art. 61 eine Änderung der Standeskommission vorliegt. Darin geht es auch noch um die Verfolgung. Er möchte wissen, ob man dort nicht auch die Anpassung vornehmen müsste.

Landesfähnrich Jakob Signer bestätigt, dass das Wort Verfolgung in Art. 61 Abs. 1 gestrichen werden kann.

Der Antrag von Grossrat Romeo Premierlani wird angenommen.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, fragt, ob es sinnvoll sei, in Art. 68 Abs. 3 einen Höchstbetrag zu verankern. Er möchte wissen, wie sich der Betrag berechnet.

Landesfähnrich Jakob Signer führt aus, dass es für einen Gebührenrahmen ein Gesetz braucht. In der Regel werden die Details in der Verordnung und im Gebührentarif geregelt. In diesem Fall wird die effektive Höhe im Gesetz festgelegt und muss nicht mehr in der Verordnung geregelt werden. Es stellt nicht den Normalfall dar, dass man über Kostendeckung nachdenken muss. Es geht darum, die Lösung sinnvoll anzuwenden und der Artikel entspricht auch den heutigen Gesetzesbestimmungen.

Grossrat Elias Tobler bringt das Beispiel von Sportveranstaltungen. Da sind die Sicherheitskosten sicherlich wesentlich höher.

Landesfähnrich Jakob Signer kann keine Aussagen machen, wie die bisherige Bestimmung bis jetzt gehandhabt wurde. Zu den effektiven Einsatzmöglichkeiten wie beispielsweise einen Grossanlass kann er nichts sagen. Er bietet an, auf die zweite Lesung etwas vorzubereiten.

Grossrat Romeo Premierlani findet es wichtig, dass man den Grundsatz hält, dass das Gesetz Gesetz ist und die Gebühren eher in die Verordnung hineingehören. Er plädiert stark für diese Trennung.

Grossrat Urs Dörig ist sich bewusst, dass man heute das Polizeigesetz berät und nicht das Budget. Er beauftragt die Standeskommission, eine Aufgaben- und Verzichtsplanung mit Kosten auf die zweite Lesung vorzulegen. Diese soll sicherstellen, dass die neuen gesetzlichen Aufgaben ohne zusätzliche Stellen innerhalb der bestehenden Ausnutzung und mit einer gezielten Reduktion der Personalkosten dort entsprechend in der Verzichtsplanung umgesetzt werden.

Landesfährnrich Jakob Signer dankt Grossrat Urs Dörig für die Aufmerksamkeit, dass der Staat seine Aufgaben wirkungsvoll, aber auch effizient, das heisst mit einem guten oder mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis ausübt. Man schafft den rechtlichen Rahmen, der für die künftigen Jahre für die Tätigkeit der Polizei gelten soll, um die Leistungen möglichst effizient und effektiv zu erbringen. Nun geht es genau darum, dass die Polizei diese Hilfsmittel und Werkzeuge hat, um ihre Arbeit wirkungsvoll auszuführen. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist der einzige Kanton, der noch kein Bedrohungs- und Risikomanagement hat. In hauptsächlich drei Themen ist das relevant: häusliche Gewalt, Staatsverweigerung und Extremismus. In diesen Bereichen möchte man zukünftig arbeiten können. Dafür braucht es einen zusätzlichen Etat und Personen mit einer spezialisierten Ausbildung. Die 100%-Stelle ist das Maximum. Natürlich wird geschaut, dass man den Auftrag mit weniger Stellenprozenten ausführen kann. Die Stellvertretung muss gewährleistet werden. Die genauen Stellenprozente werden noch definiert. Man kann jedoch nicht einer Polizistin oder einem Polizisten sagen, dass er nebenbei noch «etwas» Bedrohungsmanagement machen sollte. Für ihn sollte der Auftrag von Urs Dörig nicht jetzt entgegengenommen werden, sondern in der Budgetdebatte. Darin geht es explizit um die Stelle des Bedrohungsmanagements. Das Gesetz soll den allgemeinen Rahmen schaffen und die Massnahmen regeln, die eine rechtliche Grundlage brauchen. Es können jedoch schon viele Arbeiten gemacht werden, wie Gespräche führen, Informationen entgegennehmen oder sich unter Freiwilligkeit und unter Einhaltung der Datenschutzvorgaben austauschen. Er bezieht sich nochmals auf die nicht nennenswerten zusätzlichen Kosten, die in der Botschaft erwähnt werden. Man geht nicht davon aus, dass in den nächsten Jahren erhebliche zusätzliche Kosten entstehen werden. Mit dem, was in dem Erlass steht, kann die Arbeit wirkungsvoller gemacht werden.

Grossrat Reto Inauen unterstützt den Antrag von Grossrat Urs Dörig nicht. Die finanzielle Situation gemäss Budget 2026 und der folgenden Jahre ist nicht sehr erfreulich. Es können die Einnahmen gesteigert oder die Aufwände gesenkt werden. Ein Instrument dazu kann eine Aufgaben- und Verzichtsplanung sein. Er findet es falsch, dass die Diskussion jetzt im Rahmen des Gesetzes gehalten wird. Der Fokus darf auch nicht nur auf einem Departement liegen. Die Aufgaben- und Verzichtsplanung müsste über die gesamte Verwaltung gemacht werden.

Grossrat Urs Dörig führt aus, dass im Budgetprozess geäussert wird, dass das Gesetz die Grundlage ist und erfüllt werden muss. Man soll schon effektiv auf den Gesetzesstrukturen gewisse Anpassungen machen.

Grossrat Bruno Huber geht es auch darum, dass man nicht in der Budgetdebatte sagen kann, dass man dies so angenommen habe und es jetzt auch etwas kostet. Das Risiko- und Bedrohungsmanagement muss so gefahren werden, wie es für den Kanton Appenzell I.Rh. adäquat ist. Es könnten auch drei Stellen für das Risiko- und Bedrohungsmanagement angestellt werden und alle hätten genügend Arbeit. Er ist nicht einverstanden mit der Ausführung des Landesfährnrichs Jakob Signer (40%- bzw. 60%-Stelle, Stellvertretung). Es kann nicht sein, dass für jede Stelle eine Stellvertretung angestellt wird. Die Stellvertretung muss aus dem bestehenden Korps kommen. Eine Vollzeitstelle für das Risiko- und Bedrohungsmanagement ist für den Kanton Appenzell I.Rh. definitiv zu hoch.

Grossrat Nicola Moser versteht die kritischen Worte bezüglich der Kosten. Es geht ihm zu schnell. Zuerst muss das Polizeigesetz vor die Landsgemeinde gebracht werden. Erst wenn die Landsgemeinde das Gesetz verabschiedet hat, entscheidet der Grosse Rat über das Inkrafttreten. Erst dann hat man das Risiko- und Bedrohungsmanagement im Gesetz verankert. Dann

muss eine adäquate Lösung gefunden werden. Jetzt geht es um die Frage, ob das Risiko- und Bedrohungsmanagement eingeführt werden sollte.

Der Auftrag von Grossrat Urs Dörig bezieht sich nicht auf die gesamte Verwaltung, sondern nur auf das Polizeigesetz.

Der Auftrag von Grossrat Urs Dörig wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Das Polizeigesetz wird einer zweiten Lesung unterzogen.

4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)

Grossrat Patrik Koster, Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo), Schwende-Rüte, stellt das Geschäft vor.

Der im Herbst 2018 angenommene Bundesbeschluss über die Velowege spricht dem Bund die Kompetenz zu, Grundsätze für die Velowegnetze festzulegen. Dies mit dem Ziel, das Velofahren in der Schweiz einheitlich zu fördern. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass bestehende und vorgesehene Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit in Plänen festgehalten werden. Diese Aufgabe soll nun mit dem vorliegenden, betont schlanken, Gesetzesentwurf vollumfänglich an die Bezirke weiterdelegiert werden. Nach einer ersten Lesung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Velowege (EG VWG) hat die Standeskommission im Frühling 2023 ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass die Vereinbarkeit von Fahrverboten auf dem Alpgebiet und dem Bundesrecht prüft. Nach einer zweiten Lesung im Frühling 2024 hat die Standeskommission beschlossen, die verschiedenen Bedürfnisse im Kanton abzuholen. An der Arbeitsgruppensitzung vom 13. Juni 2024 sollen sich zumindest gemäss Botschaft die Teilnehmenden der Bezirke grundsätzlich positiv zum vorgelegten Entwurf geäussert haben. Nach zwei weiteren Sitzungen hat die Standeskommission dann im Januar 2025 beschlossen, eine Vernehmlassung durchzuführen. Die 32 Rückmeldungen sind in eine weitere Überarbeitung eingeflossen. Wieder zwei Lesungen später hat die Standeskommission das Geschäft am 1. Juli 2025 an den Grossen Rat überwiesen. Bei der Vorberatung in der BauKo gaben einige Artikel Anlass zu Diskussionen.

Art. 1

Hier stellte sich die Frage, ob das Velowegnetz nebst zusammenhängend und durchgehend auch attraktiv sein sollte. Diese Umschreibung würde dann auch der Bundesgesetzgebung entsprechen.

Art. 2

Bei der Vorberatung in der BauKo ist die Frage im Raum gestanden, ob die Verantwortung für das Alltagsnetz bei den Bezirken wirklich am richtigen Ort ist. Ein grosser Teil von diesem Netz ist durch den kantonalen Richtplan bereits vorgegeben. Es wäre daher auch denkbar, die Verantwortung, wie von der Bundesgesetzgebung vorgesehen, beim Kanton zu lassen. Bei den Velowegen für die Freizeit ist die Verantwortung der Bezirke hingegen unbestritten, da diese Wege auch über Wanderwege führen können, die bereits in der Verantwortlichkeit der Bezirke liegen. Es bleibt zu hoffen, dass die Bemühungen der Bezirke in diesem Bereich nicht durch die kantonalen Fachstellen verunmöglicht werden.

Art. 3

Es wurde diskutiert, ob es wirklich nötig ist für Alltags- und Freizeitrouten einen separaten Plan auszuarbeiten. Die Botschaft verweist aber auf die Netzpläne von Fuss- und Wanderwegen. Die BauKo geht darum davon aus, dass es den Bezirken freigestellt ist, seine Alltags- und Freizeit-Routen auf einem gemeinsamen oder einem separaten Plan darzustellen.

Art. 4

Wenn doch die ganze Verantwortung beim Bezirk liegen soll, kann man sich schon fragen, ob es zielführend ist, die gesamten Unterlagen zweimal der Standeskommission vorzulegen. Die Vorprüfung durch die Standeskommission gibt den Bezirken aber auch eine gewisse Sicherheit auf dem richtigen Weg zu sein. Ausserdem wurde andiskutiert, ob die Velowege des Alltags nicht ganz in der Verantwortung des Kantons liegen sollten.

Art. 14

Die BauKo vertritt mehrheitlich die Meinung, dass ein flächendeckendes Verbot im Geltungsbe-
reich des Alpgesetzes ausreichen muss. Das Verbot auf den ganzen Kanton auszuweiten ist zu
viel. Der Kanton Appenzell I.Rh. soll nicht attraktiv für Biker gemacht werden. Aber die Einhei-
mischen sollten die Möglichkeit erhalten, hier ihrem Hobby zu frönen. Auch das ist nachhaltiger
Tourismus.

Fremdänderung im Alpgesetz

Das Verfahren für die Festlegung von Velorouten wird im Velogesetz ausführlich genug gere-
gelt. Eine genaue, oder in diesem Fall sogar abweichende Regelung, im Alpgesetz ist nicht nö-
tig.

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt befürwor-
tet, je nach Ausgang der eigenen Anträge, mehrheitlich den Antrag der Standeskommission,
Beratung des Einführungsgesetzes zum Veloweggesetz einzutreten und dieses in entsprechen-
der Form zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Grossrat Thomas Schefer, Gonten, ist nicht einverstanden mit dem Befahren der Velos auf den
Wanderwegen. Dies hat für den ehemaligen Grundeigentümer und seit zehn Jahren als Verant-
wortlicher für die Wanderwege im Bezirk Gonten mehrere Gründe. Die Wanderwege sind öf-
fentlich aufgelegt, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer konnten mitwirken und
das Rechtsmittel gegen die Netzpläne ergreifen. Er bezweifelt rechtlich, dass die Wandernden
nun auch Velofahrende auf den Wanderwegen dulden müssen, und dies ohne öffentliche Auf-
lage. Mit gegenseitiger Rücksichtnahme von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern,
Wandernden und Velofahrerinnen und Velofahrer wäre vieles möglich, da dies aber leider nicht
klappt, muss alles rechtlich geregelt werden. Er dankt allen Grundeigentümerinnen und Grund-
eigentümern mit landwirtschaftlichem Boden für ihre Kooperation. Sie dulden Wanderinnen und
Wanderer, ohne jemals dafür entschädigt worden zu sein. Die zuständigen Behörden, also der
Bezirk, kann das Velofahren auf den Wanderwegen verbieten. Beispielsweise der Barfussweg
ist sicher nicht für das Velofahren geeignet. Es müssten vom Jakobsbad bis ins Gontenbad
etwa 30 Verbotstafeln aufgestellt werden. Jede Querung einer Strasse oder Zugänge zum Bar-
fussweg müssten signalisiert und kontrolliert werden. Der Bezirk Gonten investiert in die Wan-
derwege jährlich zirka Fr. 70'000.--. Seine Erfahrung zeigt, dass vor allem bei nasser Witterung
Velofahrerinnen und Velofahrer die Wanderwege bedeutend mehr schädigen und somit noch
höhere Kosten entstehen würden. Die Velowege für die Freizeit müssen auch nicht durchge-
hend sein. Er ist überzeugt, dass wenn man die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
von Mountainbike-Routen angemessen entschädigt, man diese auch noch weiter ausbauen
könnte. Mit diesen Überlegungen bittet er, dem Antrag der Standeskommission zuzustimmen.

Grossrat Albert Fritsche, Appenzell, führt aus, dass im Jahr 2018 der Bundesbeschluss Velo -
ein direkter Gegenvorschlag des Bundes zur Veloinitiative - von der Schweizer Stimmbevölke-
rung mit 74% Ja-Stimmen und von allen Ständen angenommen wurde. Ein grosser Erfolg und
ein deutliches Zeichen, dass die Bevölkerung ein quantitativ und qualitativ gutes Velowegnetz
wünscht. Das Netz soll attraktiv und über die Regionen vernetzt sein. Ein klares Votum für die
Förderung des Velofahrens, Velofahren im Alltag und Velofahren in der Freizeit.

Seit dem 1. Januar 2023 ist das nationale Veloweggesetz in Kraft. Es verpflichtet die Kantone, bis 2042 durchgehende und sichere Velowegnetze zu planen und zu bauen. Für die Planung haben sie fünf Jahre Zeit, das heisst bis Ende 2027, also in zwei Jahren. Es wird eng.

Erst jetzt hat der Grosse Rat das kantonale Einführungsgesetz zum Velogesetz auf der Traktandenliste, obwohl die Standeskommission gemäss Botschaft im Frühling 2023 eine erste Lesung vorgenommen hat und auf kantonaler Ebene eigentlich nur geregelt werden muss, wer für die Planung und Erstellung der Velowege zuständig ist, wie das Verfahren abläuft und dass eine kantonale Fachstelle geschaffen wird. Er stellt sich ernsthaft die Frage, was denn so schwierig war. Viele Kantone sind längst weiter in der Planung der Velowege und der Kanton Appenzell I.Rh. bestimmt jetzt einmal, kurz vor Ablauf der Frist, wer zuständig ist.

Es kommt aber noch besser. Dem Grossen Rat wird heute eine Vorlage präsentiert, welche nicht die Förderung des Velofahrens zum Ziel hat, wie es die Stimmbevölkerung wollte, sondern eine neue Einschränkung mit einschliesst. Mit dem Alpgesetz ist es bereits im halben Kanton verboten, mit Velos auf den - durchaus für die heutigen Velos geeigneten - Wegen und zum Teil sehr gut ausgebauten Alperschliessungsstrassen (mit viel Autoverkehr) unterwegs zu sein. Nein, jetzt soll mit Art. 14 Abs. 2 das Biken auch noch im ganzen restlichen Kanton auf Wegen verboten werden. Aus welchem Grund?

Das Bundesgesetz zu den Velowegen verlangt das Verbot nicht, sondern mit Art. 43 des Strassenverkehrsgesetzes gibt es schon eine Regelung auf Bundesebene, was erlaubt ist und was nicht. Auch sieht er die Konflikte nicht, welche ein so einschränkendes Verbot, das sehr schwierig durchzusetzen sein wird, rechtfertigen würden. Wieso soll etwas auf den Wanderwegen nicht funktionieren, was auf den Velo-Fusswegen nach Wasserauen oder Gonten ja auch geht. Auch dort wird Toleranz und Respekt verlangt. Er nimmt als Velofahrer Rücksicht auf Fussgänger, welche nebeneinander auf der ganzen Breite laufen oder mit drei Hunden entgegenkommen. Das Nebeneinander von verschiedenen Nutzungen funktioniert meistens sehr gut.

In der Vernehmlassung haben Veloverbände, Einzelpersonen, aber auch die beiden grossen Fraktionen - Gewerbeverband und Arbeitnehmervereinigung - eine Umkehr verlangt. Wieso bleibt solches ungehört und unberücksichtigt? Der grösste Teil der Kantone hat den liberalen Ansatz in die Gesetzgebung übernommen, so auch unser Nachbarkanton St.Gallen oder andere Bergkantone, wie Glarus und Schwyz. Wieso soll das nicht auch im Kanton Appenzell I.Rh. funktionieren?

Das Radfahren mit Mountain- und Gravelbikes ist heute ein Breitensport, den man von daheim aus, nach dem Feierabend ausüben möchte. Das ist auch im Kanton Appenzell I.Rh. so. Das zeigt heute auch das Interesse der zahlreichen Besucher an der heutigen Session.

Was hat man heute im Kanton Appenzell I.Rh.? Die ausgeschilderten Mountainbikerouten, welche durch den Kanton führen, erfüllen die Anforderungen an das eidgenössische Velogesetz nicht. 80% verlaufen auf befestigten Strassen. Der attraktive Weganteil ist verschwindend klein. Zudem müssen diese Wege erst einmal noch verbindlich durch die Bezirke in den Netzplan aufgenommen werden. Das können sie erst, wenn das heute vorgelegte Gesetz in Kraft ist und dies wird seine Zeit brauchen. Aus seiner Sicht wird es für lange Zeit keinen zusätzlichen Meter Velowege für die Freizeit im Kanton Appenzell I.Rh. geben. Er ist gegen das generelle Verbot im Gesetz, weil es unnötig ist und das Problem nicht lösen wird. Es ist möglich, die Wege mit etwas gegenseitiger Toleranz und Respekt gemeinsam zu nutzen - Wandernde und Bikende. So sehen es auch die Stiftung Schweiz Mobil und viele andere Kantone, welche eine aktive Planung eines attraktiven Mountainbikenetzes unter Einbezug der interessierten Kreise an die Hand genommen haben. Das sollte auch der Weg des Kantons Appenzell I.Rh. sein. Es sollte einen Anreiz schaffen statt eines unnötigen Verbots.

Grossrat Thomas Manser, Schwende-Rüte, führt aus, dass er als Bergwirt und Tourismus Vertreter in erster Linie für den Schutz der Wanderwege einsteht. Trotzdem heisst dies nicht, dass zusätzliche Velorouten nicht erwünscht sind. Die Zeiten, in der man sich nur die Wanderschuhe schnürt, sind vorbei. In der Freizeit wird die Heimat auch gerne auf zwei Rädern ausgekundschaftet. Die Anliegen der Bevölkerung sind deshalb völlig nachvollziehbar, er ist selber einer von denen, welcher je länger, je mehr auf den Velosattel steigt. Schlussendlich sind es aber zwei Gründe, welche ihn im Vorschlag der BauKo nicht überzeugen.

Mit ihrem Vorstoss wären zukünftig alle Wanderwege auch für Biker befahrbar. Ein Begehren, welches aus Sicht der heimischen Velofahrerin oder eines Velofahrers absolut begrüsst wird und somit ein Volksbegehren scheint. Wer ist aber die Bevölkerung? Dies sind nicht nur Bikerinnen und Biker und Wanderinnen und Wanderer, sondern auch Grund- und Bodenbesitzerinnen und -Besitzer, Familien und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe und Flächen. Sie sind stark betroffen und werden in dieser Situation unter Umständen unwillkürlich in einen Rechtsstreit verwickelt. Über ihre Köpfe hinweg wird über ein Gesetz beraten. Die Gefahr, dass ein Beschluss die Bevölkerung regelrecht spaltet, wird fast blind ausser Acht gelassen. Unverständnis und negative Reaktionen werden den Grossen Rat wieder auf den Boden der Realität zurückholen. Das Konfliktpotential ist riesig, der Preis in dieser Hinsicht zu hoch.

Gemäss Verordnung sollen die Radwege-Freizeit möglichst abwechslungsreich sein und über Wanderwege und Wiesen eine zusammenhängende Route bilden. Dies ist absolut auch in seinem Sinn. In Einbezug des Alpgesetzes (Geltungsbereich Art. 1 in der Verordnung Alpgesetz) wird sich der Rayon für attraktive Bike-Möglichkeiten aber schnell eingrenzen. Weiterführende Strassen und Wege führen vielfach durch Sömmerungsgebiete. Dies kann gemäss Alpgesetz Art. 8 Abs. 1 und entsprechender Verordnung auch bewilligt werden. Beispiele gibt es bereits, es führt eine schöne Velotour über die Potersalp auf die Schwägalp. Da stellt er sich aber die Frage: Ist es geschickt, einer stark eingebundenen Interessengruppe mit einem Gesetz, das Fahren auf Wanderwegen durch landwirtschaftliche Flächen zu «erzwingen», ist man wieder auf dessen Unterstützung und Goodwill angewiesen? Es sind dieselben Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, mit welchen allenfalls eine Einverständniserklärung für eine Durchfahrtsbewilligung im Alpgebiet verhandelt werden muss. Da stellt man die Ampel gleich selbst auf Rot. Sind die brauen Hosen einmal richtig nass, braucht es eine längere Zeit, bis diese wieder trocken sind. Persönlich, wie auch als Tourismuspartner hat er diesbezüglich ein schlechtes Bauchgefühl. Der Bauernstand, ein wichtiger Player in diesem Thema, wird völlig übergangen. Die zwischenzeitlich gute Zusammenarbeit darf nicht fahrlässig aufs Spiel gesetzt werden, ist man auch in naher Zukunft wieder aufeinander angewiesen. Darum ist für ihn ein Gesetz als Druckmittel für die Realisierung von Bikewegen eine Option, aber keine Lösung. Als Innerrhoder wählt er den bilateralen Weg. Eine Einigung im Gespräch und am Verhandlungstisch gehört zum Charakter des Kantons Appenzell I.Rh. und bringt weiter. Bisherige Versuche sind schlussendlich vielfach nicht an diesem gescheitert, sondern in verschiedenen Departementen und Ämtern hängen geblieben. Aus vorher genannten Gründen sieht er das Vorgehen gemäss Vorschlag der BauKo kritisch an und er wird die vorgelegte Fassung des Einführungsgesetzes und den Antrag der Standeskommission unterstützen. Ein sicherlich emotionaler, aber wohlüberlegter Entscheid. Dieselben Faktoren werden auch in einem bevorstehenden Landsgemeindebeschluss in die Waagschale geworfen. Er ist überzeugt, dass es auch auf dem eingeschlagenen Weg möglich ist, ein Gesetz auszuarbeiten, welches mehrheitsfähig und zielführend ist.

Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, kann das vorliegende Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege in dieser Form nicht unterstützen. Ihm fehlt die Unterscheidung zwischen den Netzplänen von Kanton und Bezirken sowie eine eindeutige Zuweisung der Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Umsetzung und die Finanzierung. Das Befahren von Wanderwegen soll von einem generellen Fahrverbot zu einer bedingten Fahrerlaubnis werden sowie die rechtliche Unsicherheit bei der Deutung des Waldgesetzes und deren Vorrang. Da durch die von ihm ge-

forderte Anpassung der Zuständigkeiten mehrere Artikel betreffen, hat er sich für den Rückweisungsantrag entschieden. Die Rückweisung wird er nach dem Eintreten beantragen mit verbundenen Aufträgen.

Grossrätin Simone Dietrich-Huber, Schwende-Rüte, unterstützt den Rückweisungsantrag von Grossrat Christoph Wetter. Mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 2 wird das Befahren von Wanderwegen ausserhalb der gekennzeichneten Gebiete grundsätzlich untersagt. Angesichts der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der Bezirke ist davon auszugehen, dass primär die bestehenden Wege in den Netzplan übernommen werden. Eine nennenswerte Erweiterung der neuen Bike-Routen ist kaum zu erwarten. Dies bestätigt auch eine gut recherchierte Maturaarbeit aus dem Jahr 2018. Leider sind die letzten offiziellen Bikerouten 14 Jahre vorher aufgenommen worden, inzwischen sind also etwa 20 Jahre vergangen, ohne dass neue Routen geschaffen worden wären. Von den heute bestehenden Bike-Routen verlaufen 75% über Asphalt, 20% über Schotterwege und lediglich 5% über Wiesen. Waldwege oder sogenannte Single-Tracks kommen praktisch nicht vor. Selbst bei nicht bikenden Personen ist ersichtlich, dass das Angebot den Bedürfnissen kaum gerecht wird. Sie spricht nicht von Downhill-Bikerinnen und Bikern oder Rücksichtslosen, sondern von Familien mit Kindern, die einfache Naturwege mit moderaten Herausforderungen befahren möchten. Auch der lokale Bikeverein mit seiner Jugendorganisation gehört zu dieser Nutzergruppe. Diese bringen Verständnis dafür auf, dass das Biken im Alpstein oder in besonders geschützten Gebieten verboten wird. Wenn es jedoch auf allen anderen Wanderwegen pauschal untersagt wird, wird das Biken im Kanton Appenzell A.Rh. praktisch verunmöglicht. Dabei ist festzuhalten, dass Bikerinnen und Biker für ihr Hobby keine teure Infrastruktur wie andere Sportarten benötigen. Das bestehende Wanderwegnetz bietet bereits eine attraktive Grundlage für ein verantwortungsvolles und naturverträgliches Biken. Dieses Potential sollte genutzt und nicht durch ein generelles Verbot blockiert werden.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass mit dem vorliegenden Einführungsgesetz der Auftrag des Bundesbeschlusses auf kantonaler Ebene umgesetzt wird. Der Entwurf, welcher vorliegt, orientiert sich bewusst am bewährten Einführungsgesetz zu Fuss- und Wanderwegen. Er ist schlank gehalten, klar strukturiert und delegiert die operative Verantwortung an die Bezirke. Dort ist die lokale Expertise und die Nähe zur Bevölkerung vorhanden bezüglich des Alltags- sowie des Freizeitnetzes. Die Bezirke würden die Aufgabe bekommen, bis Ende 2027 Netzpläne zu schaffen und diese bis spätestens 2042 umzusetzen. Das Gesetz schafft die rechtlichen Grundlagen, um diese Planung verbindlich und effizient zu gestalten. Die Vernehmlassungsrückmeldungen mit 32 Rückmeldungen zeigt, dass das Thema auch emotional bewegt. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sind ernstgenommen worden und haben zu verschiedenen Anpassungen geführt. Insbesondere Art. 14 zum Befahren von Wanderwegen ist intensiv diskutiert und bearbeitet worden. Die Standeskommission ist überzeugt, mit ihrem ausgewogenen Vorschlag sowohl den Bedürfnissen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als auch den Anliegen der Freizeitnutzung gerecht zu werden und der Landsgemeinde einen mehrheitsfähigen Beschluss zu unterbreiten.

Das Eintreten wird beschlossen.

Grossrat Christoph Wetter beantragt, wie bereits angekündigt, die Rückweisung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Velowege verbunden mit folgenden Aufträgen:

1. Trennung der Velowegnetze in kantonale und Bezirks-Velowegnetze, damit Routen von kantonalem Interesse (Alltagsrouten) in der Verantwortung des Kantons liegen.
2. Aufnahme einer Bestimmung, wonach das Befahren von Wanderwegen grundsätzlich erlaubt ist, sofern die Rechtsordnung es nicht untersagt. Mit der Rechtsordnung ist beispielsweise das Alpgesetz gemeint.
3. Prüfung einer Anpassung des Waldgesetzes, soweit dies für das Befahren von Wanderwegen im Wald mit dem Velo erforderlich ist.

Begründungen:

1. Unterscheidung der Netzpläne

Aus seiner Sicht ist eine klare Trennung der Zuständigkeiten notwendig.

Es soll zwischen kantonalen Velowegnetzplänen und Bezirks-Velowegnetzplänen unterschieden werden:

- Der Kanton ist für die Planung und Finanzierung des kantonalen Velowegnetzes verantwortlich, das insbesondere die Verbindungen zu den Nachbarkantonen sowie zu den Ortschaften im Kanton (Alltagsrouten) umfasst.
- Die übrigen Velowegnetzpläne für Alltag und Freizeit mit Fokus auf kleinräumige Erschliessung sollen, wie im Entwurf vorgesehen, in der Zuständigkeit der Bezirke bleiben.

2. Befahren der Wanderwege

Mit dem Art. 14 Abs. 2 dieses Entwurfs, der das Befahren von Wanderwegen mit dem Velo grundsätzlich untersagt (ausgenommen die besonders gekennzeichneten), ist er überhaupt nicht einverstanden. Er befürwortet eine liberalere Regelung, wie sie in den Nachbarkanton St.Gallen oder den Kantonen Glarus und Schwyz praktiziert wird. Dort ist das Befahren der Wanderwege grundsätzlich erlaubt, sofern es nicht durch die Rechtsordnung untersagt ist. Bei einem, wie von der Standeskommission vorgeschlagenen Verbot, befürchtet er, dass in den kommenden zwanzig Jahren fast keine neuen Bikerouten geschaffen werden können, so wie es in den vergangenen fast zwanzig Jahren bereits der Fall war. Bei einer grundsätzlichen Freigabe der Wanderwege für das Velo, wäre eine Ausscheidung der Velorouten, deutlich einfacher. Für ihn als Mitglied der kantonalen Sportkommission ist der zeitnahe Ausbau der Velorouten im Freizeitbereich ein zentrales Anliegen, insbesondere weil rund 10% der Schweizer Bevölkerung den Bikesport aktiv ausüben.

3. Rechtliche Unsicherheit mit dem Waldgesetz

Es besteht Unklarheit, ob das Waldgesetz gegenüber dem Velogesetz Vorrang hätte und damit das Velofahren im Wald faktisch verunmöglichen würde. Diese rechtliche Überschneidung muss geklärt werden. Besonders relevant ist hierbei Art. 11 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Waldgesetz (EG WaG):

«Das Reiten, das Fahren und der Viehtrieb sind nur auf bewilligten und befestigten oder besonders signalisierten Wegen gestattet; vorbehalten bleiben Fahrten zur Bewirtschaftung des Waldes sowie bestehende Senntumrechte.»

Zum Schluss möchte er klarstellen, dass das Alpgesetz unverändert bleiben soll, das heisst, das Befahren des Alpsteins bleibt untersagt, ausser auf offiziell ausgeschiedenen Routen.

Bauherr Hans Dörig überzeugt die Argumentation für eine Rückweisung in keiner Weise. Eine Rückweisung ist dann sinnvoll, wenn man mit der Vorlage grundsätzlich nicht einverstanden ist und eine völlig neue Ausarbeitung verlangt. Die vorliegende Fassung mag durchaus in einzelnen Punkten umstritten sein, aber sie bietet eine solide Grundlage für die weitere Beratung. Wenn der Grosse Rat einen Rückweisungsantrag ablehnt, kann man in die Detailberatung einsteigen und gezielt die Artikel diskutieren, die noch Klärungsbedarf haben. Im Rahmen dieser Beratung können die Änderungsanträge eingebracht und der Auftrag an die Standeskommission formuliert werden. Die Standeskommission kann die genannten Abklärungen vornehmen und die Ergebnisse in einer Ergänzungsbotschaft zuhanden der zweiten Lesung vorlegen. Im Rahmen der zweiten Lesung kann der Grosse Rat mit der Vorlage machen, was er will. Eine Rückweisung hingegen würde bedeuten, dass man die Gesamtvorlage vom Tisch nimmt und wieder bei Null anfängt. Dies ist doch weder effizient noch notwendig. Und ja, es stimmt, in den vergangenen Jahren sind keine neuen Bikewege mehr entstanden. Dies liegt nicht an der mangelnden Nachfrage, sondern eben daran, dass bis jetzt kein richtiges Instrument zur Verfügung

gestanden ist, insbesondere dann, wenn sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer dagegen wehrt. Er plädiert dafür, den Rückweisungsantrag klar abzulehnen und die Detailberatung aufzunehmen.

Grossrat Patrik Koster führt aus, dass Art. 5 des eidgenössischen Veloweggesetzes die Verantwortung der Kantone und ihre Möglichkeiten Aufgaben an ihre Gemeinden weiter zu delegieren, beschreibt. In Art. 3 des vorliegenden Vollzuggesetzes wird genau dies geregelt. Die angestrebte Lösung sieht das Erarbeiten der Netzpläne vor, die Errichtung der Velowege und deren Unterhalt vollumfänglich an die Bezirke abzuschieben, sofern diese nicht entlang einer Staats- oder Kantonstrasse verlaufen. Konkret heisst das, dass künftig Velowege von kantonalem Interesse zumindest teilweise von den Bezirken geplant, finanziert und unterhalten werden müssten. Die Standeskommission kann diese Velorouten im kantonalen Richtplan festlegen, ohne die Bezirke in irgendeiner Form anzuhören. Auch der Grosse Rat hätte zu diesen Routen kein Antragsrecht. Die restliche Planungsarbeit sowie die einmaligen und laufenden Kosten werden einfach an die Bezirke abgeschoben. Der einzige, offensichtliche Grund für die angestrebte Lösung dürfte die Entlastung des eigenen Budgets sein. Die Bezirke dürften wenig Interesse haben, zeitnah in Velowege auf ihrem Gebiet zu investieren, die vor allem der restlichen Kantonsbevölkerung dienen. Ausserdem werden falsche Anreize gesetzt, Velowege, wenn immer möglich entlang der Staats- und Kantonsstrassen zu führen, um die Kosten an den Besitzer des Strassenkörpers abzuwälzen. Das auch dann, wenn andere Lösungen aufgrund des Streckenprofils und der Landschaft attraktiver wären. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Lösung ist in ihrer Form einzigartig. Alle Kantone, welche bereits ein vergleichbares Einführungsgesetz zum Velogesetz in Kraft gesetzt haben, nehmen ihre Verantwortung selbst wahr und lassen sich von den Gemeinden ergänzen. So bleibt bei Velowegen von kantonaler Bedeutung der Lead und die Verantwortung beim Kanton, ohne das den Bezirken die Möglichkeit genommen wird, das Velowegnetz nach eigenen Bedürfnissen zu ergänzen. Im Bereich der Freizeitroutes möchte er anmerken, dass das vorliegende Gesetz die Bezirke in die Pflicht nimmt, die Freizeitnetze zu definieren. Die Bezirke werden jedoch nicht mit den entsprechenden Instrumenten ausgerüstet. Er spricht sich gegen das vorliegende Gesetz aus und für den Rückweisungsantrag von Grossrat Christoph Wetter. Sollte man dem Rückweisungsantrag zustimmen, würde man nicht die gesamte Vorlage vom Tisch nehmen. Es geht um eine Rückweisung mit klarem Auftrag.

Grossrat Romeo Premierlani, Schwende-Rüte, nimmt Bezug zum Votum von Bauherr Hans Dörig. Es wird noch Grundsätzliches diskutiert. Man redet darüber, wie man eine Verantwortung, die heute im Gesetz festgehalten ist, neu auf die Bezirke oder den Kanton aufteilt. Solange diese Grundsatzfrage streitig ist und man darüber diskutieren muss, stellt dies für ihn klar einen Grund für eine Rückweisung dar. Er setzt sich seit vielen Jahren für eine sichere, attraktive und umweltfreundliche Veloinfrastruktur ein. In diesem Zusammenhang möchte er auf die aktuell vorgeschlagene Situation bezüglich der Nutzung von Wanderwegen durch Velofahrende im Kanton Appenzell I.Rh. hinweisen und für eine differenzierte, zukunftsorientierte Lösung werben, die diesen Rückweisungsantrag unterstützt.

Ausgangslage

Im angrenzenden Kanton St.Gallen ist die Nutzung vieler Wanderwege durch Velofahrende grundsätzlich erlaubt, sofern dadurch keine Gefahr oder übermässige Beeinträchtigung anderer Wegnutzerinnen und Wegnutzer entsteht. Im Kanton Appenzell I.Rh. hingegen würde nach der aktuellen Version ein generelles Verbot der Nutzung von Wanderwegen mit Velo entstehen. Diese unterschiedliche Regelung führt insbesondere im Grenzgebiet zwischen den beiden Kantonen zu erheblichen praktischen Problemen. Velofahrende, die sich auf einer Tour zwischen den Kantonen bewegen, können kaum erkennen, wann sie die Kantonsgrenze überqueren und ob sie sich auf einem für Velo zugelassenen oder verbotenen Abschnitt befinden. Die Grenzen verlaufen oftmals unmarkiert über Wald-, Flur- und Wiesenwege, wodurch eine bewusste Anpassung des Verhaltens für die Nutzenden faktisch verunmöglicht wird.

Problematik

Ein generelles Verbot auf Appenzeller Seite erschwert nicht nur den regionalen und touristischen Veloverkehr, sondern führt auch zu Rechtsunsicherheit und erschwert die polizeiliche Umsetzung. Ein Vollzug solcher Verbote ist in der Praxis kaum kontrollier- und umsetzbar und bindet unnötig Ressourcen. Darüber hinaus widerspricht die uneinheitliche Regelung dem Ziel einer kantonsübergreifenden, kohärenten Langsamverkehrsförderung. Gerade in der heutigen Zeit, in der nachhaltige Mobilität, Freizeitverkehr und sanfter Tourismus an Bedeutung gewinnen, sollte das Velo als integraler Bestandteil des Langsamverkehrs betrachtet werden.

Er regt an, dass propagierte generelle Verbot zu überprüfen und die rechtliche Grundlage an die des Kantons St.Gallen anzugleichen. Eine differenzierte Öffnung der Wanderwege - unter Berücksichtigung der Wegbeschaffenheit, der Frequentierung und der Sicherheit aller Nutzenden - wäre ein sinnvoller und verhältnismässiger Schritt.

Damit könnte:

- die Rechtssicherheit und Verständlichkeit für die Bevölkerung erhöht werden,
- der Vollzugsaufwand für die Polizei reduziert,
- und die Attraktivität der Region für den regionalen und touristischen Veloverkehr gesteigert werden.

Er unterstützt ausdrücklich eine Lösung, die gegenseitige Rücksichtnahme und Koexistenz aller Wegnutzenden fördert, statt pauschale Verbote auszusprechen. Er ist überzeugt, dass eine einheitliche, praxisnahe Regelung im Interesse aller Beteiligten liegt - den Wandernden, den Velofahrenden und nicht zuletzt die Bezirke, die von einer realistischen Umsetzbarkeit und von einer verbesserten touristischen Vernetzung profitieren würden.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Christoph Wetter. Das vorliegende Gesetz ist mutlos, simpel und entspricht nicht den Wünschen der Mehrheit der Bevölkerung. Er ist nicht zufrieden mit der vorliegenden Fassung. Es sind auch viele Einwände der Vernehmlassung nicht umgesetzt worden. Für den Tourismus, vor allem im Alpstein, wird alles getan, Studien und Planungen und Umsetzungen gemacht. Das Bikenetz ist im Kanton Appenzell I.Rh. kein Tourismusschwerpunkt, aber die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell I.Rh. wollen auch etwas vom Kuchen. Er erwartet eine andere, brauchbare und auch für die Appenzellerinnen und Appenzeller nutzbare Vorlage. Bei Null anfangen ist nicht so verückt, denn diese Vorlage ist ohne Herzblut und Umsetzungswillen geschrieben. Deshalb unterstützt er die Rückweisung von Grossrat Christoph Wetter mit seinen Anträgen.

Grossrat Sepp Manser, Schwende-Rüte, möchte darauf hinweisen, dass in den Gesetzen, die vorliegen, zuerst die Einwilligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eingeholt werden muss. Er weiss aus Erfahrung, dass dies nicht immer ganz einfach ist. Zudem gibt es im Waldgesetz einen Passus, wo man ansteht, wenn man markierte Routen realisieren möchte. Der Verein Appenzellerland Tourismus begrüsst eine klare Haltung von markierten Routen und nicht eine generelle Öffnung von Wanderwegen. Bikerouten müssen realisiert werden können, dort wo es sinnvoll ist. Der Anspruch an die Umsetzung des Gesetzes ist hoch und schürt gleichzeitig bei Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Bäuerinnen und Bauern sowie den Bezirken grosse Befürchtungen. Er kann sich nicht für oder gegen eine Rückweisung aussprechen. Das Gesetz sollte markierte, attraktive Routen ermöglichen und dort, wo es nicht sinnvoll ist, auch verbieten.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, unterstützt ebenfalls den Rückweisungsantrag. Er hat schon beim Lesen der Botschaft bemerkt, dass der Verfasser den Bikesport nicht auf seiner Hobbyliste hat. Er ist viel im Alpstein zu Fuss unterwegs und es ist noch nie zu einem gefährlichen Zwischenfall mit einer Bikerin oder einem Biker gekommen. Dennoch hat er in der Bot-

schaft gelesen, dass es immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt. Es gibt jedoch nirgends eine Statistik diesbezüglich. Er ist, wie Grossrat Urs Koch überzeugt, dass dieses Gesetz an der Landsgemeinde zurückgewiesen wird.

Grossrat Albert Manser, Gonten, ist nicht zufrieden mit dem Art. 14 des vorliegenden Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Velowege. Obwohl schon seit vielen Jahren eine grosse Unzufriedenheit über das unbefriedigende Angebot an Bikestrecken herrscht und diese Unzufriedenheit notabene immer mehr zunimmt, ist dieser Artikel derart zahnlos, dass sich trotz einer gut gemeinten Verordnung in den kommenden Jahren kaum etwas ändern wird, und damit seiner Meinung nach in keiner Art und Weise auf die Ansprüche der Bikerinnen und Biker eingegangen wird. Attraktive Bikewege sind ein grosses Bedürfnis von vielen Innerrhoderinnen und Innerrhodern. Eine Erweiterung des Bike-Netzes ist nicht in erster Linie für die Touristen, sondern vor allem für die Einheimischen, und zwar nicht nur für die Erwachsenen, sondern gerade auch für Kinder und Jugendliche, die ein Bike-Ausflug verständlicherweise einer Familienwanderung vorziehen. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird nie ein Bike-Eldorado werden, dazu ist die Gegend zu wenig attraktiv. Natürlich ist es wichtig, dass es möglichst kein Gegeneinander von Bikenden, Wandernden und auch Bauern gibt. Aber das, was die Standeskommission mit dieser Vorlage präsentiert, kann nicht die Lösung für die Zukunft sein. Ihm ist völlig klar, dass es anspruchsvoll ist, alle Anspruchsgruppen abzuholen. Er kann dieser Vorlage nicht zustimmen, wenn er zum vorneherein schon weiss, dass der aus seiner Sicht wesentliche Punkt mit den Bikestrecken nicht gelöst ist und sich somit kaum etwas bewegen wird. Es muss eine Kompromisslösung gefunden werden, die einen klaren Auftrag auch an die involvierten Behörden und Institutionen erteilt, hier nun aktiv zu werden und das Problem nun ernsthaft anzugehen. Er ist sich unsicher, ob eine Rückweisung oder die Detailberatung der richtige Weg ist. Er schlägt vor, die Abstimmung auf nach der Mittagspause zu verschieben.

Grossrat Josef Bürki, Oberegg, fügt als Bezirksrat des Bezirks Oberegg an, dass auf den Wanderwegen des Bezirks Oberegg bereits Velo gefahren wird und dies kein Problem darstellt. Selbst die Polizei war erstaunt, was im Bezirk Oberegg möglich ist und was geduldet wird. Auch er unterstützt den Rückweisungsantrag. Es ist wichtig, dass das Geschäft nochmals überarbeitet wird und man sich mit dem Kostenteiler für die Bezirke nochmals auseinandersetzt.

Grossrat Markus Koster, Appenzell, spricht sich auf für eine Rückweisung aus. Auch wenn der föderalistische Gedanke grundsätzlich lobenswert ist und nach Möglichkeit geschützt werden sollte, sieht er gerade für die Bezirke das Problem, dass sie auf den Kosten sitzen bleiben. Oftmals wird der Verdacht erweckt, dass es primär um die Abwälzung der Verantwortung und der Kosten an die Bezirke gehen soll. Es ist wichtig, auf die Meinung der Bezirke zu hören. Es sind noch ganz viele Fragen ungeklärt und jetzt hat man die Möglichkeit, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die letztendlich vor allem auch für die Einheimischen mit Geboten und gewissen Vorteilen neue Möglichkeiten schafft. Es nützt nichts, ein Verbot zu erlassen, welches dann nicht umgesetzt wird. Er erachtet es als nicht zielführend, ein Gesetz zu erlassen, das letztendlich von der Polizei nicht kontrolliert wird. Das Gesetz soll für alle Beteiligten, auch für die Einheimischen, einen Mehrwert bringen.

Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, kann den Rückweisungsantrag in erster Linie nicht unterstützen. Es kann doch nicht sein, dass man ein Gesetz zur Vernehmlassung gegeben hat und jetzt der Grosse Rat das ganze Gesetz wegen ein paar wenigen Artikeln zurückweist. Die ganze Vorarbeit wäre umsonst und mit vielen Kosten verbunden.

Säckelmeister Ruedi Eberle weist daraufhin, dass sich das Geschäft bei einer Rückweisung verschieben würde. Der Grosse Rat sollte die einzelnen Punkte durchdebattieren. Dann hat man auch ein Stimmungsbild. Man könnte auch bei einer zweiten Lesung eine Rückweisung verlangen.

Landeshauptmann Stefan Müller führt aus, dass es sich beim Waldgesetz um übergeordnetes Recht handelt. Man hat im Wald grundsätzlich ein freies Betretungsrecht. Dies bedeutet jedoch nicht eine uneingeschränkte Nutzung des Waldes. Deshalb wird das Betretungsrecht von praktisch allen Kantonen eingeschränkt. Die Nutzungsziele des Waldes dürfen nicht eingeschränkt werden. Es gibt ein Biodiversitätsziel, ein Nutzungsziel des Waldes oder einen Schutzauftrag von Waldinfrastrukturen. Dies ist nicht verhandelbar. Deshalb hat der Kanton auch diese Einschränkung aufgenommen, dass man beim Befahren von Waldboden eine Einschränkung macht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man den Wald gar nicht befahren darf, sondern bei beispielsweise Flurstrassen oder befestigten Kieswegen spricht eigentlich nichts dagegen. Damit würden die Waldfunktionen nicht eingeschränkt werden. Problematisch sind die schmalen Wege. Dort muss geschaut werden, ob die Waldfunktionen nicht eingeschränkt werden. Der Art. 11 im Einführungsgesetz des Waldes ist nicht verhandelbar und das Bundesrecht muss umgesetzt werden. Auch mit einer Rückweisung ändert sich nichts an dieser Antwort.

Grossrat Romeo Premerlani fragt, ob das Befahren von Wald im Sinne eines Fahrzeugs (beispielsweise Auto) gedacht ist oder ob man damals schon an ein Velo gedacht hat.

Landeshauptmann Stefan Müller führt aus, dass das eidgenössische Waldgesetz sagt, dass die Waldfunktionen nicht eingeschränkt werden dürfen. Dies bedeutet nicht nur die Nutzung mit grösseren Fahrzeugen, sondern wenn man einen Biketrail hat, wo beispielsweise 1'000 Bikes herunterfahren, kann dies auch der Fall sein, dass die Funktion nicht gewährleistet ist. Dies müsste eigentlich verboten werden. Dies ist sehr situationsabhängig und muss jeweils situativ angeschaut werden. Es kann durchaus sein, dass ein Bikeweg die Biodiversität einschränkt und deshalb verboten werden muss. Die Bundesvorschriften müssen mit den Bedürfnissen der Bevölkerung in Einklang gebracht werden. Die Standeskommission ist der Meinung, dass die Bezirke Bikerouten ausscheiden sollten. Bei einer vollständigen Öffnung von allen Wegen, auch den schmalen Wegen, könnte dies bundesrechtswidrig infolge der Diskrepanz mit dem Waldgesetz sein. Deshalb schlägt die Standeskommission die beschriebene Vorgehensweise vor. Die Bezirke müssen dies subtil und sorgfältig angehen und versuchen, alle Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Grossrat Patrik Koster hat zusammen mit dem Bezirk Schwende-Rüte das Waldgesetz angeschaut. Das Resultat ergibt nur einen einzigen attraktiven Bikeweg im Bezirk Schwende-Rüte. Den Bezirken wird ein Auftrag erteilt, welcher mit den zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeführt werden kann.

Grossrat Christoph Wetter, Appenzell, ist sich nicht sicher, was «auf besonders signalisierten Wegen gestattet», bedeutet.

Bauherr Hans Dörig erklärt, dass es tatsächlich so ist, dass wenn man die Wege global freigibt, dass Befahren im Wald nicht legitim ist. Es steht unter besonders signalisierten Wegen und dies heisst, wenn im Rahmen des Prozesses, wie er im Gesetz beschrieben ist, könnte ein Veloweg ausgeschieden oder aufgenommen werden. Dann hat man eine Handhabung, dass man mit einem Mountainbike auf dem entsprechenden Weg fahren kann, bei anderen nicht.

Landeshauptmann Stefan Müller schlägt vor, die Frage des Waldes in einer zweiten Lesung zu behandeln.

Grossrat Sepp Manser, Schwende-Rüte, stellt eine Verständnisfrage, ob ein Wanderweg bei einer Öffnung automatisch ein Veloweg würde und ob das Verfahren wie bei einem Wanderweg durchgeführt werden müsste.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass wenn man Art. 14 Abs. 2 der BauKo annehmen würde, die Wege dann nicht ausgeschieden wären. Das Verfahren ist genau dasselbe. Wenn man diese im

Netzplan aufnehmen möchte, ist der Prozess durchzuführen. Erst dann findet der Weg Eingang in den Netzplan und wird entsprechend beschildert.

Grossrat Christian Manser ist bei dieser Vorlage hin- und hergerissen. Er wäre froh, um weitere Argumente und würde es schade finden, wenn die angestossene Diskussion bereits heute wieder beendet wäre. Die Bezirke werden auf ihrem Einspracherecht beharren. Es wäre vielleicht sinnvoller gewesen, wenn man der Landsgemeinde bereits einen provisorischen Netzplan hätte vorlegen können. Er lehnt die Rückweisung ab und hofft auf viele Inputs aus der Debatte für eine zweite Lesung.

Grossrat Sepp Manser führt aus, dass die Aufträge unter anderem beinhalten, dass das Befahren von Wanderwegen grundsätzlich erlaubt sein soll, sofern die Rechtsordnung es nicht untersagt.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, stellt einen Ordnungsantrag, dass erst nach der Mittagspause über den Rückweisungsantrag entschieden wird.

Der Ordnungsantrag von Grossrat Matthias Rhiner wird abgelehnt.

Der Rückweisungsantrag von Grossrat Christoph Wetter wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Titel und Ingress

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Grossrat Sepp Manser führt aus, dass das Gesetz die Förderung des Veloverkehrs durch die Schaffung und Erhaltung eines zusammenhängenden Velowegnetzes bezweckt. So lautet der Text und weckt Hoffnung bei den einen und schürt Befürchtungen bei den andern zugleich. Solen zusammenhängende Velorouten der Freizeit realisiert werden, so müssen vorgängig Gesetze geändert oder zumindest auf ihre Komptabilität mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und somit Vorhaben geprüft werden. Mit der heutigen Gesetzeslage lässt sich kein vernünftiges Veloverkehrsnetz der Freizeit planen und geschweige denn realisieren. Man startet in einen Prozess und übernimmt Aufgaben, welche in den nächsten 10 Jahren nicht ansatzweise umgesetzt werden können. Ressourcen bei den Bezirken und beim Kanton werden beansprucht mit vorhersehbar sehr mässigem Erfolg. Ohne Gesetzesanpassungen wie zum Beispiel dem Waldgesetz oder dem Moorschutz ist ein Velonetzplan unter Einhaltung der bestehenden Gesetzeslage schlicht nicht möglich, dessen muss man sich heute in diesem ehrenwerten Raum bewusst sein. Er stellt deshalb den Antrag, dass auf eine zweite Lesung hin abgeklärt wird, in welcher Form ein Befahren des Waldes möglich ist, denn bestehende Waldwege sollten befahrbar sein. Denn Grossrat Patrik Koster hat es bereits ausgeführt, dass unter diesen Umständen ein attraktives Bikenetz nicht möglich ist.

Bauherr Hans Dörig ist der Meinung, dass die Aussagen nicht in allen Teilen korrekt sind, dass viele Gesetze angepasst werden müssten. Die Frage wird im Hinblick auf eine zweite Lesung vertieft aufgearbeitet.

Art. 2 Velowegnetze

II. Netzplanung

Art. 3 Netzpläne

Grossrat Sepp Manser erklärt, dass bereits in diesem Artikel die Zuständigkeit für sämtliche Velowege im Gesetz festgelegt wird. Als Bezirksvertreter erachtet er es weder als sinnvoll noch als zielführend, wenn der Bezirk die Aufgabe für Routenplanung, Kostenübernahme für die Routen und Velowege des Alltags übernehmen soll. Erstens fehlen dem Bezirk die finanziellen Ressourcen. Diese fehlen offensichtlich auch dem Kanton, weshalb die Vermutung nahe liegt, weshalb das Gesetz in diesem Punkt so ausgestaltet wurde. Zweitens sollen, so versteht er die Velowege des Alltags, wichtige Gebäude (Schulen, Dorfzentren, Einkaufsmöglichkeiten usw.) miteinander verbunden werden. Solche Wege führen meist über Staatsstrassen, so soll auch die Planung und Realisierung beim Kanton liegen, welcher auch das grösste Interesse an einer Umsetzung hat. Dies auch dann, wenn Routen über Bezirksstrassen geführt werden sollten. Velowege und Routen der Freizeit sollen bei den Bezirken angesiedelt sein. Er stellt daher den Antrag, dass bei Velowegen des Alltags die Planung, die Realisierung und der Unterhalt und auch ein allfälliger Ersatz beim Kanton und gleiches bei Velowegen der Freizeit bei den Bezirken liegen soll. Sämtliche Artikel in Gesetz und Verordnung, in welchem die Bezirke für beide Velowege erwähnt sind, müssten sodann auf eine zweite Lesung hin entsprechend des Antrags angepasst werden.

Bauherr Hans Dörig erklärt, dass die Standeskommission die Zuständigkeit für den Erlass von Velowegnetzplänen analog zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege bei den Bezirken sieht. Diese sollen aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse am besten in der Lage sein, geeignete Velowege zu bezeichnen und sinnvoll zu einem zusammenhängenden Netz zu ergänzen. Der Kanton ist über die Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle und über die Vorprüfung eingebunden. An dieser Stelle möchte er auch betonen und explizit auf Art. 9 Abs. 2 verweisen, wonach bei einer öffentlichen Strasse der Strasseneigentümer für die Erstellung und den Unterhalt verantwortlich ist und dadurch kommt der Kanton durchaus in die Pflicht mit der vorgeschlagenen Fassung.

Grossrat Sepp Manser wünscht eine Entflechtung des Gesetzes.

Grossrat Patrik Koster fragt sich, weshalb die Velowege im kantonalen Richtplan eingezeichnet sind. Alle anderen Kantone, welche ein Einführungsgesetz gemacht haben, haben dem Beachtung geschenkt und haben eine Aufteilung gemacht. Alles, was von kantonalem Interesse ist, soll beim Kanton liegen. Es wurde genau definiert, was im Interesse des Kantons liegt. Die restlichen Bereiche, welche bei den Bezirken oder Gemeinden liegen, wurden ebenfalls definiert. Tatsächlich ist es aber so, dass die Unterscheidung für den Kanton Appenzell I.Rh. mehr Sinn macht als die Aufteilung der Kantone Schwyz und Glarus. Dies, da die Verantwortung für die Wanderwege bereits heute bei den Bezirken liegt. Es werden falsche Anreize für die Bezirke geschaffen, wenn die Bezirke Wege für Alltagsrouten machen müssen und diese auch bezahlen müssen. Dies schafft falsche Anreize, die Velowege wenn möglich immer entlang der Kantonsstrasse zu machen. Wer Interesse hat, soll im Lead sein und dies auch bezahlen. Er unterstützt den Antrag von Grossrat Sepp Manser.

Grossrat Sepp Manser stellt den Antrag, dass man eine Entflechtung macht von Velowegen des Alltags und Velowege der Freizeit.

Ratschreiber Roman Dobler fasst zusammen. Es liegt ein Auftrag an die Standeskommission vor, die bestehende Vorlage dahingehend zu überarbeiten und eine zweite Variante auf die zweite Lesung zu präsentieren, wo eine Entflechtung stattfindet. Dann kann man das nämlich gegenüberstellen mit der Variante jetzt und dann hat man in der zweiten Lesung eine Variante, wo wirklich der gesamte Erlass geändert ist. Wenn es sich um einen Antrag handeln würde, dann müsste dieser konkret ausformuliert werden.

Bauherr Hans Dörig nimmt den Auftrag nicht an und möchte gerne die Mehrheitsverhältnisse kennen.

Landeshauptmann Stefan Müller macht den Hinweis, dass man bei einer Entflechtung auf zwei Körperschaften davon ausgehen muss, dass es natürlich bei diesen beiden Netzplänen Alltag und Freizeit auch Überschneidungen gibt. Wenn man zwei Zuständigkeiten auf zwei Staatsebenen hat, kann das Verfahren sehr komplex werden. Die Entflechtung führt zu einer Verkomplizierung.

Grossrat Bruno Huber findet es wichtig, dass auf die Vertreter der Exekutive, der Bezirke, gehört wird. Er ist auch der Meinung, dass die Netzpläne für den Alltag Sache des Kantons sind. Man kann den Kanton Appenzell I.Rh. nicht mit anderen Kantonen vergleichen. Er findet es nicht gut, wenn dann vier verschiedene Körperschaften zuständig sind und diese miteinander koordiniert werden müssen.

Der Auftrag von Grossrat Sepp Manser wird angenommen.

Art. 4 Verfahren

Grossrat Sepp Manser erklärt, dass das Verfahren sich nach dem EG FWG richtet, dies ist an und für sich richtig. Jede Bezirksrätin oder jeder Bezirksrat, welcher schon einmal ein solches Verfahren durchgeführt hat, weiss, wie langwierig ein solcher Prozess sein kann und in aller Regel ist. Sein Antrag lautet deshalb: Abs.1 ist mit dem Wort fristgerecht zu ergänzen: so lautet der Abs.1 neu: «die Pläne für das Velowegnetz der Freizeit werden vom Bezirksrat erlassen und bedürfen der fristgerechten Genehmigung durch die Standeskommission.» Er möchte hier noch anmerken, dass nicht die Standeskommission damit gemeint ist, jedoch der Weg durch alle Amtsstuben erfahrungsgemäss meist zwischen sechs bis zehn Monaten dauert. Dies ist sein Ansporn, um das Wort fristgerecht zu ergänzen.

Bauherr Hans Dörig kann wohl kaum abstreiten, dass der Weg durch die zitierten Amtsstuben für Aussenstehende als langsam wahrgenommen wird. Er versteht den Antrag nicht. Er fragt sich, welche Frist eingehalten werden muss, damit die Standeskommission der gewünschten fristgerechten Genehmigung gerecht wird. Man müsste sich auf eine Zeitangabe berufen können.

Der Antrag von Grossrat Sepp Manser wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Art. 5 Planänderungen

Grossrat Elias Tobler, Oberegg, spricht den Punkt 3 an. Wenn Velowege aufgelöst werden müssen, muss ein angemessener Realersatz erbracht werden. Dies ist in seinen Augen nicht immer sinnvoll. Er möchte wissen, wie die Standeskommission zu einer Passushöhe steht, wenn eine Aufhebung in begründeten Fällen erfolgen kann.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass es um Art. 5 Abs. 3 geht. Er liest den Artikel so, dass wenn ein Veloweg aufgehoben wird, ein Ersatz für diesen geleistet werden muss. Es geht nicht um eine monetäre Sache.

Grossrat Elias Tobler spricht nicht die materielle Seite an. Wenn ein Veloweg aufgehoben wird, sollte es möglich sein, dass kein Ersatz für diesen Veloweg geleistet werden muss. Es ist ihm nicht klar, weshalb dies Pflicht sein sollte.

Grossrat Hans Dörig findet, dass das Wort «angemessener Ersatz» Freiheit gibt. Wenn es angemessen ist, kann man eine neue Route finden und wenn nicht, kann man es so stehen lassen.

Grossrat Patrik Koster ist der Meinung, dass wenn man einen bestehenden Veloweg in das Netz aufnehmen und dieser ersatzlos gestrichen wird, es sich dabei um eine Netzplanänderung handelt und diese muss dementsprechend gehandhabt werden.

Bauherr Hans Dörig bestätigt, dass dies eine Anpassung des Netzplans bedeuten würde und somit der gesamte Prozess durchlaufen werden muss.

Grossrat Thomas Schefer ist der Meinung, dass die ausgeschilderten Velo- und Mountainbikewege sich nicht im Netzplan befinden. Man könne nichts machen, da diese gesetzlich nicht verboten sind.

Bauherr Hans Dörig bestätigt dies. Es gibt noch keinen Netzplan. Die Aufgaben des Gesetzes sind zu definieren. Der Prozess läuft, damit man einen Netzplan entwickeln kann und man die entsprechenden Wege im Netzplan aufnehmen kann. Es ist richtig, dass die heutigen Strecken, die allgemein bekannt sind, in keinem Netzplan abgebildet sind. Man konnte in der Vergangenheit in gegenseitigem Einvernehmen Lösungen finden, aber diese sind nicht rechtlich verbindlich festgelegt. Wenn die Vorlage an der Landsgemeinde angenommen wird, wird es die Aufgabe der Bezirke sein, die Velowege der Freizeit in Netzpläne zu überführen.

Grossrätin Helen Koller, Appenzell, hat eine Wortklauberei zu Art. 5 Abs. 1 (Änderungen der Velowegnetzpläne haben im ordentlichen Verfahren zu erfolgen). Für sie ist nicht nachvollziehbar, was das ordentliche Verfahren ist. Sie schlägt vor den Artikel folgendermassen zu ändern: «Änderungen der Velowegnetzpläne haben in zu deren Erlass vorgesehenen Verfahren zu erfolgen».

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass der Rechtsdienst des Bau- und Umweltdepartements diese Frage geprüft hat. Es ist inhaltlich genau dasselbe. Es ist eindeutig, dass mit dem ordentlichen Verfahren das Verfahren gemeint ist, wo gemäss Art. 4 des vorliegenden Gesetzes gemeint ist. Der Antrag ist deshalb abzulehnen.

Der Antrag von Grossrätin Helen Koller wird mehrheitlich abgelehnt.

Art. 6 Rechtsschutz

Grossrätin Helen Koller führt aus, dass in Abs. 2 von Art. 6 EG VWG für die Einspracheberechtigung im Verfahren für Erlass und Änderungen der Netzpläne auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen wird. Gemäss Botschaft richtet sich das gesamte Einspracheverfahren nach dem kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetz, nicht nur die Einspracheberechtigung. Dies ist entsprechend zu präzisieren. Mit dieser Präzisierung wäre auch klargestellt, dass die Einsprache während der Auflage erhoben werden muss (vgl. Art. 50 Abs. 1 VerwG). Sie beantragt daher die folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2 EG VWG: «Die Einspracheberechtigung und das Einspracheverfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz». Ausserdem beauftragt sie die Standeskommission, zu prüfen, ob die Möglichkeit der Einspracheerhebung gegen den Erlass und die Änderung von Velowegnetzplänen in Art. 50 Abs. 1 VerwVG zu ergänzen wäre.

Bauherr Hans Dörig erklärt, dass dem Antrag von Grossrätin Helen Koller im Grundsatz zuzustimmen sei. Es genügt jedoch der Hinweis auf das Einspracheverfahren. Mit dem Hinweis auf das Einspracheverfahren ist auch die Einspracheberechtigung definiert. Er beantragt entsprechend folgende Fassung: «Das Einspracheverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.»

Grossrätin Helen Koller stimmt dem Vorschlag des Bauherrn Hans Dörig zu. Im Beschlussteil wäre noch zu klären, ob in Art. 50 Abs. 1 im Verwaltungsverfahrensgesetz dies anzupassen ist.

Bauherr Hans Dörig bestätigt, dass dies geprüft wird und in der Ergänzungsbotschaft zuhanden der zweiten Lesung dargelegt wird.

Der Antrag von Bauherr Hans Dörig wird angenommen.

III. Wirkung

Art. 7 Öffentliche Nutzung

Grossrat Sepp Manser erklärt, dass die öffentliche kostenlose Nutzung von Velowegen des Alltags sicherlich unbestritten ist. Jene der Freizeit hingegen können unter Umständen kostenpflichtig sein. Man bedenke, dass Skilifte schon umgebaut wurden, ja bereits am Sollegglift solche Versuche stattgefunden haben. Es könnte sein, dass speziell aufwändig erstellte Bikerouten beispielsweise durch interessierte Kreise, kostenpflichtig sein können. Somit stellt er den Antrag, dass die Velowege des Alltags gemäss Netzplan im Rahmen ihrer Zweckbestimmung unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden dürfen. Für Velowege der Freizeit gilt gleiches, sofern nicht besondere Umstände eine kostenpflichtige Nutzung rechtfertigen.

Bauherr Hans Dörig kann sich kaum vorstellen, dass die Bezirke Wege schaffen und in den Netzplan aufnehmen, welche einer Nutzungsgebühr unterliegen. Er schliesst nicht aus, dass es solche kostenpflichtigen Angebote gibt. Doch diese Angebote werden nicht Teil des offiziellen Netzplans. Diese müssen aktiv bewirtschaftet werden und können damit nicht den Kriterien für eine öffentliche, frei zugängliche Infrastruktur entsprechen. Er beantragt, diesen Antrag abzulehnen. Wenn solche Angebote im Kanton Appenzell I.Rh. geschaffen werden, wird nicht der Bezirk dahinterstehen, sondern Private mit wirtschaftlichen Interessen. Dies sind nicht Teile des öffentlichen Netzplans.

Grossrat Christian Manser beauftragt den Bauherrn Hans Dörig hinsichtlich der zweiten Lesung abzuklären, ob die Zonen einen Einfluss auf die Bewilligungsfähigkeit haben.

Bauherr Hans Dörig nimmt den Auftrag entgegen. Er geht stark davon aus, dass verschiedene Einflussgrössen eine Rolle spielen. Man wird sich im Rahmen einer Ergänzungsbotschaft dazu äussern.

Grossrat Patrik Koster findet, dass die Angebote, welche Grossrat Sepp Manser angesprochen hat, nicht unrealistisch sind. In anderen Kantonen gehören diese Angebote zum kantonalen Netzplan. Er fragt sich, ob es sinnvoll sei, wenn man dies jetzt regelt oder ob es sinnvoller wäre, diese Bestimmung im Sinne einer Ausnahme in der Verordnung aufzunehmen.

Bauherr Hans Dörig bittet um eine Abstimmung zum Antrag.

Grossrat Sepp Manser führt aus, dass er bereits solche Angebote in anderen Kantonen gesehen hat. Eine solche Route kann durchaus Teil des Netzplans sein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass man dies in der Verordnung vorsieht. Er zieht seinen Antrag zugunsten eines Auftrags zurück.

Ratschreiber Roman Dobler erklärt, wenn man eine Unterscheidung machen möchte, dass man sagt, der Grundsatz ist, dass es unentgeltlich ist, aber in bestimmten Fällen kosten sollte. Damit es Ausnahmen geben kann, muss dies im Gesetz geregelt werden. Momentan steht der Antrag im Raum. Die andere Variante wäre, dass man einen Auftrag formuliert, zuhanden der Standeskommission.

Grossrat Sepp Manser formuliert seinen Antrag um in einen Auftrag. Die Standeskommission sollte prüfen, was im Gesetz verankert werden kann, damit eine Bikeroute oder ein Trail auch kostenpflichtig sein kann.

Bauherr Hans Dörig nimmt den Auftrag an und klärt diese Punkte auf die zweite Lesung.

Art. 8 Entschädigung

IV. Erstellung und Unterhalt

Art. 9 Grundsätze

Grossrat Sepp Manser findet, dass es nicht sein kann und darf, dass die Bezirke Kantonsaufgaben übernehmen und finanzieren. Velowege von übergeordnetem Interesse und des Alltags sind aus seiner Sicht und aus Sicht der Bezirke dem Kanton zuzuschreiben. Er beantragt, dass der Kanton verantwortlich für die Velowege und Routen des Alltags ist, die Bezirke für diejenigen der Freizeit. Das Gesetz und die Verordnung sind auf eine zweite Lesung hin dementsprechend anzupassen.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass man beim Art. 3 angenommen hat, dass der Kanton für Alltagsrouten in die Pflicht genommen werde und somit besteht dringender Handlungsbedarf, an der von Grossrat Sepp Manser angesprochenen Stelle, aktiv zu werden. Das eine geht nicht ohne das andere.

Grossrat Albert Mösler, Schwende-Rüte, beschreibt, dass im Gesetz in der Fassung der ersten Lesung folgendes enthalten ist.

Art. 9 Grundsätze Abs.3

Für Velowege von übergeordnetem Interesse kann bei der Fachstelle ein Antrag auf einen Kantonsbeitrag gestellt werden. Der einmalige Beitrag beträgt 50% der Projektkosten.

In der Verordnung der Fassung der ersten Lesung ist folgendes enthalten.

Art. 4 Kantonsbeiträge Abs.1

Der Kanton bezahlt an die Erstellung neuer Velowege von übergeordnetem Interesse Beiträge in der Höhe von 50% der Projektkosten.

Er stellt folgenden Änderungswunsch: Für Velowege von übergeordnetem Interesse kann ein Kantonsbeitrag gewährt werden. Beitragshöhe und formelle Voraussetzungen werden in der Verordnung festgelegt.

Es ist wichtig, die Grundlagen im Gesetz zu regeln und die Details in der Verordnung. Aktuell werden diverse Revisionen in der Gesetzgebung durchgeführt, bei denen man grossen Aufwand betreibt, um genau dies zu regeln. Somit sollte man dies auch bei einem neuen Gesetz bereits einhalten.

Bei grösseren Veränderungen beispielsweise im Bereich der Velowege, kann mit einer Anpassung der Verordnung schneller und bestimmter reagiert werden. Ansonsten müsste eine Anpassung im Gesetz getätigt werden, um auf die Veränderung zu reagieren.

Bauherr Hans Dörig hat grundsätzlich nichts einzuwenden und der Antrag soll zur Abstimmung gelangen.

Grossrat Patrik Koster findet, dass man über diesen Antrag nicht abstimmen müsste, nachdem man bereits das Netz entflochten hat. Die Zuständigkeit ist je nach Körperschaft beim Kanton oder Bezirk. Eine Überschneidung darf es mit dieser Version nicht mehr geben.

Bauherr Hans Dörig versichert, dass diese Frage im Hinblick auf eine zweite Lesung geklärt wird.

Grossrätin Helen Koller führt aus, dass in Abs. 4 von Art. 6 EG VWG festgehalten wird, dass die Velowege die Nutzung der betroffenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen sollen. Dieser Grundsatz ist auch ohne diese Bestimmung aufgrund der Eigentumsgarantie der Bundesverfassung zu beachten. Dass Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt werden, ist zudem durch die Einsprachemöglichkeit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss Art. 4 sichergestellt. Wie die Standeskommission im Vernehmlassungsbericht zur Stellungnahme des Bauernverbands schreibt, kann eine Person, deren Landverlust zu gross erscheint, dies im Rahmen der Einsprache vorbringen.

Dass Velowege sicher und attraktiv gestaltet werden müssen, soll gemäss vorliegenden Vorschlägen weder im EG VEG noch in der dazugehörigen Verordnung festgehalten werden. Begründet hat dies die Standeskommission auf die vielfachen Hinweise in der Vernehmlassung hin jeweils damit, dass diese Grundsätze aufgrund der entsprechenden Bestimmungen im Veloweggesetz des Bundes ohnehin zu beachten seien.

Wenn man nun den Grundsatz, dass Velowege Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen sollen, explizit in dem Einführungsgesetz zum Veloweggesetz wiederholt, andere Prinzipien, wie die Attraktivität und Sicherheit der Velowege, aber nicht, schafft dies ihres Erachtens ein Ungleichgewicht. Dieses Ungleichgewicht könnte dazu führen, dass die möglichst geringe Beeinträchtigung der Grundstücke zu Lasten der Sicherheit der Velowege geht, so dass sichere Velowegen infolge geringfügig grösserer Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke verhindert werden.

Sie beantragt daher, den Absatz 4 in Art. 9 EG VWG zu streichen.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass er die Vermutung nicht teilt, dass die Sicherheit leidet, wenn keine grössere Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke entsteht. Dass die Velowege sicher sein müssen geht aus Art. 6 lit. c des Bundesgesetzes hervor. An dieser Stelle hat man bewusst auf die Situation von besonders betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern hinweisen wollen. Entsprechend würde er nicht von einem Ungleichgewicht sprechen. Aber selbstverständlich kann über den Antrag abgestimmt werden.

Grossrat Thomas Schefer ist nicht dafür, dass der Artikel gestrichen wird. Es ist den meisten klar, dass die betroffenen Grundstücke landwirtschaftlich genutzt werden. Es gibt immer wieder Situationen mit Mutterkühen, die auf Velofahrerinnen und Velofahrer losgehen, die am falschen Ort fahren. Es ist wichtig, dass der Weg nicht mitten durch das Feld geht, sondern am Rand entlang verläuft. Dies ist wichtig für den Sicherheitsaspekt und hat keine grosse Einschränkung der Attraktivität.

Grossrat Patrik Koster stellt eine Verständnisfrage. So wie er den Antrag verstanden hat, sagt Grossrätin Helen Koller, dass die Bestimmung nicht unbedingt nötig ist, da dies bereits an einem anderen Ort geregelt ist. Die Verständnisfrage bezüglich des Antrags konnte geklärt werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass es bei den Wanderwegen genau die gleiche Bestimmung gibt. Auch dort muss geschaut werden, dass der Wanderweg am Rande entlangführt. Deswegen ist der Weg nicht unattraktiver. Es muss möglichst geschaut werden, dass der Boden möglichst wenig belastet wird. Deshalb sollte der Absatz belassen werden.

Grossrätin Helen Koller sieht die vorgebrachten Punkte, dass man nicht zu sehr in das Grundeigentum eingreifen will, insbesondere von betroffenen Landwirtinnen und Landwirten. Für sie ist

diese Bestimmung fehlt am Platz. Man regelt im gesamten Gesetz nicht, dass die Velowege sicher und attraktiv sein sollten und man regelt in diesem Abschnitt, dass die betroffenen Grundstücke aber möglichst wenig beeinträchtigt werden. Ihre Frage ist, dass man gestützt auf Abs. 4 im Rahmen der Velowegnetzplanung sich regelmässig für einen Veloweg auf der Kantonsstrasse entscheidet, weil dieser nicht das Grundstück eines Dritten beeinträchtigt. Weil eben genau diese Sicherheit und Attraktivität im Bundesgesetz über die Velowege verankert ist, ist die Tatsache, dass das Grundstück und das Grundeigentum geschützt werden muss und gerade unter gewissen Voraussetzungen Eingriffe stattfinden dürfen. Sie sieht deshalb nicht, dass dies in diesem Gesetz geregelt werden muss. Dies gilt auch ohne diese Bestimmung. Es sollte in den Materialien festgehalten werden, dass diese Velowege selbstverständlich allen anderen Anforderungen genügen müssen gemäss Bundesgesetz, Veloweggesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Landeshauptmann Stefan Müller schlägt vor, dass man auf eine zweite Lesung über den Schutz vor dem Grundeigentum nach Bundesverfassung berichtet. Es kann ausgeführt werden, was dies wirklich umfasst und ob es eine Doppelspurigkeit gibt. Grossrätin Helen Koller ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Art. 10 Sicherungsmassnahmen und Einfriedungen

Grossrat Elias Tobler spricht die Verpflichtung in Abs. 1 an. Die Bezirke erstellen bei Velowegen die notwendigen Sicherungen und tragen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen. Für ihn ist der Begriff «die notwendigen Sicherungen» sehr weit gefasst. Er möchte wissen, was rein juristisch mit diesem Begriff gemeint ist.

Bauherr Hans Dörig erklärt, dass der Begriff Sicherungen absichtlich weit gefasst ist, damit alle notwendigen Massnahmen getroffen werden, damit der Veloweg sicher ist. Darunter fallen Warnhinweise, Markierungen, spezielle Beleuchtungen oder Hindernisse. Eine abschliessende Definition, was unter den notwendigen Sicherungen zu verstehen ist, gibt es bewusst nicht. Es muss situativ die richtige Massnahme ergriffen werden.

Grossrat Elias Tobler stellt sich die rechtliche Frage. Wenn ein schwerer Unfall passiert, könnten Haftungsansprüche daraus entstehen, wenn ein Gericht entscheidet, dass der Abschnitt zu wenig gesichert war.

Bauherr Hans Dörig kann einen finalen Gerichtsentscheid selbstverständlich nicht vorwegnehmen, aber es ist so, dass primär in erster Linie die Radfahrerinnen oder der Biker in Selbstverantwortung handeln muss. Es gibt wahrscheinlich eine Werkeigentümerhaftung bei Grobfahrlässigkeit. Eine finale Antwort kann er jedoch nicht geben.

Grossrat Nicola Moser erklärt, dass Art. 10 nicht die Haftungs Voraussetzungen regelt, da es für die Werkeigentümerhaftung bundesrechtliche Voraussetzungen gibt (Art. 58 OR). Der Art. 10 regelt das sogenannte Haftungsobjekt. Wenn in diesem Artikel steht, dass die Bezirke Sicherungen machen müssen, dann werden die Bezirke haften. Die Voraussetzung ist bundesrechtlich, was die Haftung anbelangt und da gibt es relativ hohe Hürden. Natürlich gibt es eine gewisse Eigenverantwortlichkeit.

Grossrätin Helen Koller erklärt, dass diese Bestimmung festhält, dass die Bezirke (Abs. 1) respektive die Strasseneigentümerinnen (Abs. 2) die notwendigen Sicherungen erstellen und unterhalten und Einfriedungen die zweckgemässe Nutzung des Veloweges nicht beeinträchtigen dürfen (Abs. 3). Sie möchte wissen, wie es sich verhält in Abs. 1 zu Abs. 2 und ob die Bezirkszuständigkeit lediglich für nicht öffentliche Strassen gilt. Sie fragt, warum nur geregelt ist, wer Sicherungen erstellt und unterhält und nicht, wer Einfriedungen erstellt und unterhält.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass bei einer öffentlichen Strasse immer die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer zuständig ist. Bei Bezirksstrassen ist dies der Bezirk, bei Kantonsstrassen der Kanton. Ist ein Weg nicht Teil einer öffentlichen Strasse ist der Bezirk zuständig. Sicherungen können Markierungen, Warnhinweise, spezielle Beleuchtungen etc. sein und diese gehen zulasten des Strasseneigentümers beziehungsweise des Bezirks, wenn es sich um eine öffentliche Strasse handelt. Einfriedungen, also beispielsweise Zäune, sind aus Sicht des Velofahrers nicht notwendig. Entsprechend hat vielleicht der Grundeigentümer die Motivation, eine Hecke zu pflanzen oder einen Zaun aufzustellen. Er trägt die Kosten.

Grossrat Sepp Manser stellt eine Frage zu den Einfriedungen, welche die zweckmässige Nutzung des Veloweges nicht beeinträchtigen dürfen. Der Grundeigentümer hat einen Zaun entlang des Veloweges zu erstellen. Der zweckmässige Nutzen des Veloweges darf nicht beeinträchtigt werden.

Bauherr Hans Dörig bestätigt dies. Es besteht ein gewisser Handlungsspielraum. Der Zaun darf aber sicher nicht so aufgestellt werden, dass man mit dem Velo nicht mehr durchfahren kann. Dies ist die Aussage, welche der Abs. 3 bezweckt.

Art. 11 Kennzeichnung

V. Besondere Bestimmungen

Art. 12 Aufsicht und Koordination

Art. 13 Kantonale Fachstelle

Grossrat Sepp Manser versteht den Artikel so, dass das Bau- und Umweltdepartement eine Fachstelle bezeichnet, analog zum Wanderweg, die einen Tourismusteil übernimmt und diese Aufgabe delegiert. Sie übernimmt lediglich die Koordination der Velowegnetzplanung. Die kantonale Fachstelle muss nicht zwingend benutzt werden.

Bauherr Hans Dörig erklärt, dass im Art. 13 steht, dass das Bau- und Umweltdepartement die kantonale Fachstelle für Velowege bezeichnet. Gemäss seinem Kenntnisstand ist diese Fachstelle für Wanderwege im Rechtsdienst des Bau- und Umweltdepartements. Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bezüglich der Velowege gleichermassen gehandhabt. Es ist nicht angedacht, diese an einen Dritten zu delegieren.

Grossrat Sepp Manser erklärt, dass es eine Vereinbarung mit dem Tourismus und dem Bau- und Umweltdepartement gibt, bei welcher das Bau- und Umweltdepartement den Tourismus als Fachstelle bezeichnet.

Bauherr Hans Dörig nimmt diese Frage mit und gibt an der zweiten Lesung eine umfassende Antwort.

Art. 14 Befahren von Wanderwegen

Grossrat Patrik Koster führt aus, dass gemäss Objektblatt Nr. 5.7b (Radverkehr) vom gültigen Richtplan, die Bereitstellung von einer Veloinfrastruktur, wo den unterschiedlichen Nutzeransprüchen gerecht wird, im kantonalen Interesse liegt. Ein grosser Teil der einheimischen Bevölkerung fährt Velo. Die meisten davon tun dies auf einem Mountainbike. Nachhaltiger Tourismus, wie er im Kanton Appenzell I.Rh. immer wieder gepredigt wird, ist es auch dann, wenn der

einheimische Tourist für sein Hobby nicht irgendwohin fahren muss. Die bisherige Fassung des Art 14 Abs 2 lautet: «Ausserhalb gekennzeichneten Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt.»

Das ist nichts anderes als ein Verbot von Mountainbiken im Kanton. Bestenfalls ist es ein Moratorium der heutigen Situation. Das heutige Mountainbike-Netz ist aber so ausgebaut, dass auch ungeübte Velofahrer wie er, sämtliche Routen mit einem Quervelo oder wie es neomodisch heisst mit einem Gravel befahren können. Mit Mountainbiken hat das alles nichts zu tun.

Nur weil es einfach, einheitlich und übersichtlich wäre, ist ein flächendeckendes Verbot von einer ganzen Sportart nicht der richtige Weg. Es gibt weit mehr Mountainbikebegeisterte als Nacktwandernde. Die BauKo ist der Meinung, dass in diesem Fall Begegnungen nicht durch ein generelles Verbot ausgeschlossen werden können und dass das Velo-Verbot auf dem Perimeter des Alpgesetzes ausreichend ist. Für den Rest des Kantons muss im Velogesetz die Grundlage für ein respektvolles Miteinander und Nebeneinander von Bikenden und Wandernden gelegt werden.

Darum stellt die BauKo den Antrag, dass Art. 14 Abs. 2 EG VWG wie folgt angepasst wird:

² Das Befahren von Wanderwegen mit Velos ist grundsätzlich gestattet, sofern dies nicht durch die zuständige Behörde untersagt wird.

Wie bereits angetönt, kommt die jetzige Fassung einem absoluten Verbot gleich. Auch wenn die Standeskommission sie gerne als Liberalisierung verkauft, so ist das Resultat einzig und allein, dass der einheimische Biker in die Illegalität gedrängt wird. Der Masterplan sieht zwar vor, dass die Bezirke ihr Netz ausbauen könnten. Allerdings müssen die Netzpläne durch den Kanton genehmigt werden. Innovative Ideen können also durch die willigen Bezirke ausgearbeitet und anschliessend durch die kantonalen Fachstellen abgeschmettert werden. Möglichkeiten gibt es viele. Das Alpgesetz deckt schon mal einen grossen Teil ab. Wie dem roten Blatt zu entnehmen ist, hat der Kanton aber auch noch andere Varianten, um neue Bikewege zu verhindern, zum Beispiel das Waldgesetz oder die Moorlandschaften. Über kurz oder lang werden auch die willigsten Bezirke resignieren und ihre Bemühungen einstellen. Mit der vorgeschlagenen Version von Art. 14 Abs. 2 wird es im Kanton Appenzell I.Rh. nie ein Bike Netz geben, dass diesen Namen auch nur annähernd verdient. Es wird auf dem heutigen Stand bleiben oder sogar noch kleiner werden. Die Regelung, wie sie die BauKo vorschlägt, ist mit Sicherheit nicht einfach umzusetzen. Sie macht aber ein Nebeneinander ausserhalb des Alpgesetzes möglich. Ein Verbot, wie es von der Standeskommission vorgeschlagen wird, ist zwar einfach und übersichtlich, es ist aber im Vollzug genauso schwierig wie jede andere Lösung. Ausserdem werden die Bedürfnisse der einheimischen Biker nicht ernstgenommen. Der vorgeschlagene Erlass der Standeskommission glaubt nicht an die Rücksicht und die Anpassungsfähigkeit der einheimischen Bevölkerung.

Grossrat Marco Keller findet, dass ein Velo-Fahrverbot auf Wanderwegen, wie es die Standeskommission in Art. 14 Abs.2 will, nicht zielführend ist, da es das Problem nicht löst, sondern illegales Fahren und Spannungen zwischen den Nutzergruppen fördert. Das Nebeneinander von Wandernden und Bikenden im Gelände funktioniert in der Regel sehr gut. Wie Erfahrungen zeigen, sind Unfälle zwischen diesen Nutzungsgruppen äusserst selten. Eine aktive und vorausschauende Planung ermöglicht zudem eine gezielte Lenkung der Nutzerinnen und Nutzer, entlastet sensible Bereiche und reduziert Konflikte - ohne dass flächendeckende Fahrverbote nötig sind. Man sollte Anreize statt Verbote schaffen.

Gemäss Schweiz Mobil startet rund die Hälfte aller Bikenden ihre Fahrten direkt von zu Hause aus. Das zeigt deutlich: Es geht vor allem um Einheimische, um die Appenzellerinnen und Appenzeller, die ihre Freizeit aktiv in der näheren Umgebung verbringen möchten. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird deswegen nicht zu einem Bike-Hotspot. Vielmehr ist das Interesse von Einheimischen an wohnortsnahen Bike-Wegen für alle Altersgruppen vorhanden. Wenn man dafür

nicht in das Auto steigen muss, umso besser. Einige wenige offizielle Mountainbike-Routen genügen nicht, um diesem Bedürfnis gerecht zu werden. Die beiden Beanspruchungsgruppen sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden. So haben Wandernde und Mountainbikeende schliesslich viele gemeinsame Bedürfnisse: Natur- und Landschaftserlebnis, Freude an der Bewegung und soziale Erlebnisse, beide Gruppen bevorzugen attraktive Wege durch schöne Landschaften und sie nutzen ähnliche touristische Infrastrukturen wie ÖV und Restaurants. Ein gemeinsames Miteinander auf allen Wanderwegen, ausserhalb des Alpsteins, wo das Alpgesetz vorgeht, muss mit der nötigen Rücksicht möglich sein. Deshalb stimmt er dem Antrag der BauKo zu.

Grossrätin Esther Sutter, Schwende-Rüte, findet, dass die BauKo mit ihrem Antrag auf den Freizeitverkehr zielt. Eine gemeinsame Nutzung von Wanderinnen und Wanderer und Velofahrerinnen und Velofahrer soll die Regel werden. Dies sieht sie sehr kritisch. Es kann nicht sein, dass man als Grundeigentümer nun ohne Weiteres, also ohne öffentliche Auflage die Velofahrerinnen und Velofahrer ebenfalls akzeptieren muss. Als Eigentümerin oder Eigentümer wird man einfach übergangen. Mit dem Vorschlag der Standeskommission ein Wegnetz zu schaffen und dieses öffentlich aufzulegen, wird Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Den vielen Bedürfnissen gerecht zu werden ist schwierig. Gerade deshalb braucht es einen Velowegnetzplan. So ist für alle klar (Wanderinnen, Wanderer und Bikerinnen, Biker), wo das Velofahren erlaubt ist und wo nicht. Die Bezirke können gezielt Freizeit-Veloverbindungen ausscheiden und werden so auch der bikenden Bevölkerung weitgehend gerecht. Sie unterstützt klar den Vorschlag der Standeskommission. Dieser schafft Klarheit und ist keine Absage zum Freizeit-Veloverkehr.

Grossrat Simon Breu, Schwende Rüte, unterstützt den Antrag der BauKo. Das Ziel des Gesetzes ist die Förderung des Veloverkehrs. Er findet das wichtig und dringend notwendig. Die Vernehmlassung mit 32 Rückmeldungen von unterschiedlichen Gruppierungen und Personenkreisen und die heutige Teilnahme an der Session - wohl nicht zum Polizeigesetz - hat ihm gezeigt, dass auch ein grosser Teil der Bevölkerung da endlich einen Schritt vorwärts machen will.

Das ist für ihn nicht verwunderlich, wenn er das heutige Angebot anschaut. Man hat seit Jahren, um nicht zu sagen seit Jahrzehnten, lediglich eine Handvoll offizielle Routen erstellt. Das bestehende Netz für Biker besteht zu grossen Teilen aus unattraktiven Asphalt- oder Kieswegen und führt dazu, dass bereits heute viele einheimische vernünftige Biker ohne dokumentierte Probleme und Zwischenfälle auf den geeigneten Wanderwegen unterwegs sind.

Es ist aus seiner Sicht nicht notwendig, dass man sich im Art. 14 ein unnötiges Verbot auferlegen, im Gegenteil, es ist endlich Zeit, dass man für einen relevanten Teil der einheimischen Bevölkerung eine Freizeitaktivität mit einer verhältnismässig günstigen bestehenden Infrastruktur offiziell ermöglicht.

Auch andere Kantone sehen sich mit dieser Herausforderung konfrontiert und haben das pragmatisch und im Sinne der Sportler ohne Verbot (und sicherlich auch gestützt auf teure Gutachten) lösen können. Sollte es wirklich vereinzelt so sein, dass Abschnitte ungeeignet sind für die gemeinsame Nutzung durch Wanderinnen, Wanderer und Bikerinnen, Biker, könnte das mit einem gezielten Verbot immer noch gelöst werden.

Vielleicht lohnt sich an dieser Stelle ein Blick über die Kantonsgrenze. Gemäss einer detaillierten Analyse des Kantons St.Gallen sind auf dem gesamten Wanderwegnetz vom Kanton nur drei Prozent der Strecken ungeeignet für eine gemeinsame Nutzung von Wandernden und Bikenden. Das wird im Kanton Appenzell I.Rh. trotz etwas mehr Wandernden nicht komplett anders sein. Ein gemeinsames Miteinander ist an vielen Orten möglich, sinnvoll, notwendig und effizient.

Grossrat Sepp Manser fragt, wenn der Antrag der BauKo angenommen würde, ob es richtig ist, dass dann die Wanderwege per se als Velowege ausgeschrieben sind ohne Verfahren. Er ist

nicht generell gegen das Biken, aber generell gegen das Biken, wo es nicht zweckmässig und sinnvoll ist. Wenn man die sozialen Medien anschaut, welche den proklamierten Massentourismus im Auge hat, und dann Fotos gepostet werden, dann hat man gleiches. Er unterstützt den Antrag der Standeskommission.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass mit der vorgeschlagenen Fassung von Art. 14 Abs. 2, wie ihn die Baukommission unterbreitet hat, es legitim wäre, ausserhalb des Alpperimeters, des Walds und des Moorschutzgebiets mit einem Velo auf einem gelb markierten Weg zu fahren. Wegen dem ist der Weg nicht automatisch in einem Netzplan für Freizeit enthalten. Die Bezirke fühlen sich wenig motiviert, einen Netzplan für Freizeitwege zu machen, wenn man sich darauf berufen kann, dass man ohnehin auf diesen Wegen fahren kann. Wenn ein Veloweg in den Netzplan kommen sollte, dann ist das Vorgehen, wie es im Rahmen dieses Gesetzes definiert ist, notwendig, unabhängig der Formulierung des Art. 14 Abs. 2.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, führt aus, dass in diesem Punkt eine grosse Unzufriedenheit herrscht, weil in den letzten zehn Jahren nichts gegangen ist. Er fragt sich, ob eine solche Schwarz-Weiss-Frage in das Gesetz aufgenommen werden muss oder ob der Absatz 2 gestrichen werden kann. Man könnte dies in einer Verordnung regeln. Er schlägt vor, dies für eine zweite Lesung zu prüfen.

Grossrat Albert Neff möchte auf die Notwendigkeit von klaren rechtlichen Absicherungen eingehen. Für ihn ist zentral, dass die geplante Route öffentlich aufgelegt wird - ganz egal, ob die Route über Wanderwege, Privatstrassen oder landwirtschaftliche Flur- und Waldstrassen geht. Nur so können die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ihre Interessen einbringen und ein rechtliches Gehör erhalten. Die BauKo will dies mit ihrem Vorschlag umgehen. Der Vorschlag der BauKo bringt Rechtsunsicherheit. Was ist, wenn die Behörde das Verbot (inklusive Beschriftung am Wanderweg) beim Vorschlag der BauKo nicht umsetzt oder in Verzug ist? Dann wäre jedes Befahren mit dem Velo erlaubt und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (vielfach Landwirtinnen und Landwirte) würden faktisch ohne Rechtsmittel enteignet. Der Bezirk müsste für den Unterhalt und die Kosten geradestehen. Beim Begegnen mit Wanderinnen und Wanderern ist die Unfallgefahr höher, weil man immer mit Velofahrerinnen und Velofahrern rechnen muss. Die Haftung bei Unfällen oder Schäden ist auch nicht klar. Mit Velowegnetzplänen für Alltag und Freizeit ist klar, wo man mit dem Velo fahren darf und wo nicht - für alle Velofahrerinnen und Velofahrer, Wanderinnen und Wanderer, Einheimischen und Touristen. Deshalb unterstützt er den Vorschlag der Standeskommission und lehnt den Vorschlag der BauKo ab, welcher mehr Probleme als Lösungen gibt.

Grossrat Bruno Huber unterstützt klar den Antrag der BauKo. Er möchte nicht, dass es eine Kriminalisierung der Bikerinnen und Biker gibt. Es gibt auch in anderen Kantonen eine Coexistenz von wandern und biken. Es stimmt nicht, dass jemandem Boden weggenommen wird. Es wird mit den Bikes auf den Wanderwegen gefahren. Die Wanderwege bestehen schon und es müssen keine Bodenressourcen dafür gebraucht werden. Es ist ein Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell I.Rh.

Grossrat Romeo Premerlani unterstützt auch die Version der BauKo. Vielleicht liegt der Weg auch darin, dass man es ergänzt, dass man dort die Netzplanerfassung macht, denn die schliesst sich jetzt im Moment aus. Somit hätte man eine klare Regelung. Man hätte Klarheit zu den Nachbarkantonen. Es ist grundsätzlich die gleiche Handhabung, aber man hätte eine klare Referenz. Man könnte klar sehen, in welchem Netzplan was wo eingetragen ist. Somit hätte man einen Zwischenweg. Er stellt einen Antrag, dass der Antrag der BauKo mit der Pflicht eines Netzplanes ergänzt wird.

Bauherr Hans Dörig erklärt, dass die Standeskommission klar der Meinung ist, dass der Antrag der BauKo abzuweisen ist. Die Standeskommission hält an ihrer Fassung von Art. 14 Abs. 2 fest, weil sie eine klare und praktische Rahmenbedingung für die Nutzung von Velowegen der

Freizeit schafft. Die Aufnahme eines Veloweges in den Netzplan sowie die Signalisierung ist für alle ersichtlich. Dies schützt Bikende und Wandernde und schafft Rechtssicherheit. Der Vorschlag der BauKo führt zu Unsicherheit. Wandernde haben keine Gewissheit, ob es auf dem gleichen Weg auch Velofahrende hat oder nicht. Es gibt noch mehr Opposition, wenn zwingend jeder Wanderweg ausserhalb des Alpperimeters in den Netzplan überführt werden muss. Die Idee, ungeeignete Wege mit Verbotsschildern zu kennzeichnen, ist unpraktikabel und würde zu einer Überflutung mit Verbotstafeln führen. Zudem wird die Rechtsstellung des Grundeigentümers im Vorschlag der BauKo wenig berücksichtigt. Wanderwege dienen laut Bundesgesetz ausschliesslich den Fussgängerverbindungen und zur Erholung, nicht dem Veloverkehr. Ohne Aufnahme von Wanderwegen beim Velowegnetzplan müssten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Befahren ohne rechtliche Handhabung dulden, was zu Selbsthilfeaktionen oder Konflikten führen könnte. Schliesslich widerspricht die generelle Öffnung der Wanderwege zu Velowegen, auf der ein Velofahren nur auf bewilligten, befristeten oder speziell signalisierten Wegen erlaubt ist. Es droht die Entstehung von Parallelwegen, weil Wandernde ausweichen könnten. Dies hat negative Folgen für die Natur und die Sicherheit.

Grossrat Daniel Brülisauer, Schwende-Rüte, hat bei den Ausführungen des Bauherrs nicht verstanden, weshalb eine grosse Menge an Verbotstafeln erwartet wird. Nur gerade 3% der Wanderwege sind nicht für das Befahren mit dem Velo geeignet. Im Kanton Appenzell I.Rh. kann man ähnliche Zahlen annehmen. Dies würde nicht zu einem Wildwuchs an Verbotstafeln führen. Es müssten nur ein paar wenige Tafeln aufgestellt werden.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass der Vorschlag der BauKo lautet, dass das Befahren von Wanderwegen mit Velos grundsätzlich gestattet ist, sofern dies nicht durch die zuständige Behörde untersagt wird. Die Standeskommission geht davon aus, dass der zweite Teil des Satzes, Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümer motivieren wird, eine Verbotstafel auf dem betreffenden Wanderwegabschnitt zu initiieren. Deshalb wird es dann dutzende Verbotstafeln geben.

Grossrat LukasENZler wünscht eine Rückmeldung zu seinem Antrag, der etwas untergegangen ist.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass Grossrat LukasENZler anfragte, was passiere, wenn man auf den Abs. 2 gänzlich verzichtet. Er kann den Auftrag annehmen und man wird dies anpassen. Als Konsequenz kann heute nicht abgestimmt werden.

Grossrat Christian Manser wäre dankbar, wenn man jetzt darüber abstimmen könnte.

Bauherr Hans Dörig stimmt zu, dass man über den Antrag von Grossrat LukasENZler abstimmen kann. So weiss man, welche Fassung man für die zweite Lesung vorbereiten sollte.

Grossrat Markus Koster stellt eine Frage zu den Bedenken, dass man einen Wanderweg nutzt und es vermehrte Beanspruchung von Landwirtschaftsland gibt. Wenn man neue Velowege macht, sollte dies nicht mehr zutreffend sein. Wenn die Bikerin oder der Biker weiterhin illegal auf den Wanderwegen unterwegs ist, könnte man dies büssen. Er möchte wissen, wie sich dies verhält, wenn die Wanderin oder der Wanderer auf einem Veloweg unterwegs ist.

Bauherr Hans Dörig erwartet nicht, dass sich diese Fragestellung überhaupt stellt. Man verfügt kaum über Land und gewillte Bezirke, die parallel einen zweiten Weg bauen. Wenn der Bezirk einen parallelen Weg erstellen würde, dann müsste sich der Wandernde auf den Wanderweg begeben und der Velofahrende auf den Veloweg.

Grossrat Markus Koster trifft die gleiche Annahme wie Bauherr Hans Dörig. Man muss ein Miteinander finden.

Grossrat Johannes Sonderegger, Oberegg, möchte der Standeskommission den Auftrag geben, eine Lösung für das Befahren der Wanderwege ausserhalb des Velowegnetzplans zu kreieren. Diese soll dem Wandernden klar den Vortritt gewähren, aber die Velos tolerieren, wie es heute vielerorts schon praktiziert wird. Die Wanderwege müssen aber nicht velotauglich und hindernisfrei gemacht werden, da sie von den Velofahrenden in Eigenverantwortung benützt werden. Im Inneren Land kann das Verbot des Velofahrens auf Wanderwegen eventuell funktionieren, aber in Oberegg glaubt er nicht, dass es klappt. Ein hoher Anteil Velofahrender ist ausserkantonaler oder Österreicher Herkunft. Diese Leute kennen die Oberegger Kantons Grenzen zu wenig, weil ihr Verlauf auch sehr kompliziert ist. In anderen Kantonen ist das Befahren von Wanderwegen erlaubt oder nicht geregelt, weil es gängige Praxis ist. Ein Verbot müsste auch durchgesetzt werden, das bedeutet, dass die Polizei auch die Wanderwege bewachen müsste. Das wäre ein Riesenaufwand, der zudem die eigene Bevölkerung auch noch plagen würde.

Grossrat Patrik Koster fasst die bisherigen Voten zusammen. Er beantragt, die Debatte zu schliessen und erst an einer zweiten Lesung abzustimmen. Den Bezirken ist es mit den vorhandenen Instrumenten nicht möglich, den Auftrag durchzuführen. Gemäss dem Auftrag an die Standeskommission muss überprüft werden, welche Gesetze, die allenfalls über eine Fremdänderung geändert werden könnten, bestehen. Als Beispiel bringt er die Regelung des Kantons Solothurn vor. Darin steht, dass das Befahren des Waldes im Abschnitt von Forststrassen und dafür ausgeschilderten Wegen verboten ist. Somit würde für ihn der Vorschlag der Standeskommission wieder ins Rennen kommen. Wenn man solche Fremdänderungen machen könnte, hätten die Bezirke die nötigen Instrumente zur Verfügung, um das Gesetz auszuführen.

Bauherr Hans Dörig erklärt sich bereit, eine Ergänzungsbotschaft im Hinblick auf die zweite Lesung zu erarbeiten. Somit könnte man eine solidere Entscheidungsgrundlage schaffen.

Grossrat Sepp Manser kann sich mit dem von Grossrat Patrik Koster gestellten Antrag anfreunden. Diese geben dem Bezirk die nötigen Instrumente in die Hände, welche jetzt gänzlich fehlen. Mit der Fremdänderung wäre es möglich, attraktive Routen auszuscheiden.

Grossrat Romeo Premierlani wiederholt seinen Antrag. Er möchte den Vorschlag der BauKo so weit stützen und zusätzlich mit dem Netzplan ergänzen. Es sollte aus dem Netzplan ersichtlich sein, wo ein Weg ist, wo gefahren werden darf und klar sein mit dem Übergang an den Weg. Die Kontrolle würde entfallen.

Ratschreiber Roman Dobler fasst die ganzen Anträge und Aufträge zusammen. Auf der einen Seite hat man den Antrag im Raum der BauKo in Bezug auf Art. 14 Abs. 2, der sagt, dass das Befahren von Wanderwegen grundsätzlich gestattet ist, sofern dies nicht die zuständige Behörde untersagt. Grossrat Patrik Koster hat vorgeschlagen, über diesen erst in einer zweiten Lesung zu entscheiden. Der Auftrag der BauKo würde bestehen bleiben und mit dem Auftrag von Grossrat Romeo Premierlani der Netzplanergänzung erweitert werden. Dann liegt die Variante von Grossrat Patrik Koster vor, der sagt, dass man es noch einmal ganzheitlich anschauen sollte und ob man nicht durch potenzielle Fremdänderungen weitere Wege ausscheiden kann. Es sollte zusätzliche Möglichkeiten schaffen, dass solche attraktiven Velowege der Freizeit ausgeschieden werden könnten. Die Variante vier ist, dass der Art. 14 Abs. 2 weggelassen würde oder auf Verordnungsstufe geregelt würde. Über alle Varianten liegt der Auftrag von Grossrat Johannes Sonderegger vor. Dieser will eine gemeinsame Nutzung prüfen mit einer Vortrittsregelung für Wandernde.

Bauherr Hans Dörig kann der Zusammenfassung zustimmen und versichert einen Bericht auf die zweite Lesung.

Grossrat Elias Tobler findet es nicht evident, dass man einen Antrag einer Kommission einfach zurückziehen kann.

Ratschreiber Roman Dobler führt aus, dass der Antrag der BauKo nicht zurückgezogen ist. Man kann das Votum von Grossrat Patrik Koster als Ordnungsantrag verstehen, dass über diesen expliziten Artikel erst in der nächsten Lesung beschlossen wird, wenn die weiteren Varianten auch zum Vergleich vorhanden sind.

Der Antrag von Grossrat Patrik Koster wird mit grosser Mehrheit angenommen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Grossrat Patrik Koster stellt den Auftrag für die zweite Lesung, die Übergangsbestimmungen auszuformulieren. Das Mountainbike-Netz ist momentan nicht rechtskräftig. Nach der Inkraftsetzung des Gesetzes wäre das Velofahren auf der kantonalen Veloroute verboten. Es braucht eine Übergangsbestimmung der nicht legitimierten Netzpläne, bis die neuen Pläne ausgearbeitet sind.

Bauherr Hans Dörig nimmt den Auftrag an.

II. Fremdänderungen

Grossrat Patrik Koster führt aus, dass das Bewilligungsverfahren für neue Velorouten im neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege geregelt wird. Eine abweichende Regelung auf dem Gebiet des Alpgesetzes ist nicht nötig. Ob nach diesen Änderungen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement noch nötig ist, ist zum Zeitpunkt der BauKo Sitzung noch nicht klar gewesen. Darum hat die BauKo beantragt, nur die Velorouten aus den entsprechenden Artikeln zu streichen.

Die Standeskommission hat in ihrer Stellungnahme diesem Anliegen grundsätzlich zugestimmt. Allerdings sieht die Regierung den Einbezug des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements als nicht mehr nötig. In Gegenantrag der Standeskommission wird darum auch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement aus den entsprechenden Artikeln gestrichen.

Die Alpverordnung wurde im Februar 1995 durch den Grossen Rat in Kraft gesetzt in der damaligen Botschaft steht zu Artikel 5 folgendes geschrieben:

Gesuche um die Bewilligung von Fahrradrouten sowie von Start- und Landeplätzen für Schirmgleiter und Deltasegler sind dem Landeshauptmannamt einzureichen. Aus den Gesuchen muss klar ersichtlich sein, welche Gebiete für die erwähnten sportlichen Aktivitäten beansprucht werden. Das zuständige Departement hat mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Einigung zu suchen und auch die Stellungnahme der Standortbezirke des Volkswirtschafts- und des Polizeidepartementes einzuholen. Über das Polizeidepartement hat die Jagdverwaltung die Möglichkeit, die Interessen der Wildhut einzubringen.

Darum zieht die BauKo nach erfolgtem Zirkulationsbeschluss ihren Antrag zurück. Als Präsident der Baukommission stellt er nun den Antrag für folgende neue Versionen für die Regelung von Start und Landeplätzen:

Art. 8 Abs. 3 AlpG

³ Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Landegebiete im Sinne dieses Artikels.

Art. 6 AlpV

Festlegung von Start- und Landegebieten

1 Gesuche für die Festlegung von Start- und Landegebieten im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen. Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltsdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement die Festlegung der Gebiete. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Bezirke der gelegenen Sache sind anzuhören.

Landeshauptmann Stefan Müller kann der aktualisierten Version zustimmen und unterstützt den Vorschlag von Grossrat Patrik Koster.

Bauherr Hans Dörig unterstützt ebenfalls den Vorschlag von Grossrat Patrik Koster.

Landeshauptmann Stefan Müller verzichtet auf die Fassung der Standeskommission zugunsten des neuen Antrags der BauKo.

Dem neuen Antrag der BauKo wird fast einstimmig zugestimmt.

Es gibt eine zweite Lesung des Geschäfts.

5. Standesinitiative «Die Ostschweiz steht hinter der dritten Röhre Rosenbergertunnel (inkl. Zubringer Güterbahnhof) und der zweiten Röhre Fäsenstaubtunnel»

16/2025: Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher: Hans Dörig

Grossrat Patrik Koster, Präsident der Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt, Schwende-Rüte, stellt das Geschäft vor. Am 24. November 2024 hat die Schweizer Stimmbevölkerung den Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen abgelehnt. Hätte die Abstimmung nur in den Ostschweizerkantonen (AI, AR, SG, TG und SH) stattgefunden, so wäre der Ausgang ein anderer gewesen. In all diesen Kantonen wurde der Beschluss nämlich angenommen.

Zur mehrheitlichen Zustimmung in der Ostschweiz dürften folgende drei Gründe beigetragen haben

1. In die Nationalstrassen der Ostschweiz sind in den letzten 35 Jahren weniger investiert worden als in jeder anderen Region der Schweiz.
2. Die beiden anstehenden Grossprojekte in der Ostschweiz sind Tunnelbauten und der entsprechende Eingriff in die Landschaft eher klein.
3. Zudem weiss man in der Ostschweiz um die Notwendigkeit von den drängendsten Ostschweizer Nationalstrassen-Projekte und hält die Solidarität hoch.

Dass sich die bestehenden Verkehrsprobleme nach der Ablehnung der Vorlage zum Autobahnausbau STEP nicht von selber lösen, merken die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell A.Rh. dann, wenn sie auf der Fahrt zu der Autobahn in der Lustmühle oder in Herisau im Stau stehen.

In der Botschaft zu der Standesinitiative betont die Standeskommission, dass es nicht ihr Ziel ist den Volkswillen zu unterlaufen. Viel mehr sieht man sich der eigenen Bevölkerung verpflichtet und weist darauf hin, dass das Hauptargument von den Gegnern, der Kulturlandverlust, bei

den beiden Projekten in der Ostschweiz nicht greift. Es handelt sich bei der dritten Röhre Rosenbergertunnel und bei der zweiten Röhre Fäsenstaubtunnel eben um unterirdische Projekte.

Bei der Beratung in der BauKo hat man tatsächlich weniger über die Argumente für oder gegen die Standesinitiative, als über die Argumente von der Abstimmung vom 24. November 24 diskutiert. Es ist auch der Gedanke aufgetaucht, warum die Argumente für oder gegen den Ausbauschritt von den Nationalstrassen sich nicht in der Botschaft wieder finden. In der Botschaft zu der Standesinitiative Argumente zu einer vergangenen eidgenössischen Abstimmung aufzuführen, würde wohl nicht sehr viel bringen. Ausserdem hat an der Session, wo die Standeskommission mit dem Ausarbeiten der Standesinitiative beauftragt wurde, kein einziges Mitglied vom Grossen Rates so etwas verlangt.

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt befürwortet mehrheitlich den Antrag der Standeskommission, auf das Geschäft einzutreten und den Grossratsbeschluss zu der Standesinitiative «Die Ostschweiz steht hinter der dritten Röhre Rosenbergertunnel und der zweiten Röhre Fäsenstaubtunnel» zu beschliessen.

Grossrat Marco Keller, Appenzell, findet, dass die Bevölkerung vor nicht einmal einem Jahr Nein gesagt hat zum Ausbau der Autobahn. Dieses Nein ist eindeutig, demokratisch legitimiert. Wer jetzt trotzdem, nicht einmal ein Jahr später am Ausbau festhält, stellt sich gegen den Volksentscheid und damit gegen das Fundament der Demokratie. Es geht hier um Glaubwürdigkeit. Wenn man die Bevölkerung ernst nimmt, dann muss man ihren Entscheid respektieren - auch dann, wenn dieser Entscheid, wie in der Botschaft beschrieben, nicht allen Ostschweizerinnen und Ostschweizern gefällt. Der zweite Punkt, weshalb er der Standesinitiative nicht zustimmen kann, ist, dass man im März 2023 hier im Grossen Rat die Tourismusstrategie und die Gesamtverkehrsstrategie diskutiert hat. Im Februar 2024 ist dann noch die Energie- und Klimaschutzstrategie dazu gekommen. Alle Strategien haben das klare Ziel den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Vor zwei Monaten, Ende August, lud die Standeskommission zu einer Informationsveranstaltung zur Tourismusstrategie. Dabei lautete die Mitteilung der Standeskommission «Die steigende Anzahl von Tagestouristinnen und -touristen verlangt eine Anpassung der Parkplatzsituation. Die Standeskommission hat beschlossen, mit einem Parkleit- und Reservationssystem und mit kantonsweiten Parkierungsabgaben lenkend einzugreifen.». Die anschliessende Schlagzeile folgte in allen Medien, dass wer mit dem Auto in den Alpstein fährt, soll künftig eine Gebühr von Fr. 30.-- für den Parkplatz bezahlen. Das ist kein Strafzoll, sondern eine Lenkungsmassnahme, die einzig und allein das Ziel hat, dass weniger mit dem Auto nach Appenzell kommen. Mit einem Ausbau der dritten Röhre und vor allem dem Zubringer Güterbahnhof/Liebegg wird aber genau das Gegenteil eintreffen. Es werden noch mehr mit dem Auto anreisen. Bessere Strassen bedeuten mehr Verkehr, das ist nun mal so. Denn man wird noch mehr Zeit einsparen mit dem Auto auf der Strecke Appenzell - St. Gallen und umgekehrt. Es wird demzufolge noch schwieriger, die Leute für den ÖV zu überzeugen, da nebst den Kosten, der Zeitfaktor nach wie vor das Hauptargument gegen den ÖV sind. Stattdessen haltet man an der Tourismus-, an der Gesamtverkehrs- und an der Energie- und Klimaschutzstrategie fest, sonst kann man künftig auf solche schönen Strategien verzichten. Jetzt muss der öffentliche Verkehr ausgebaut werden. Die Appenzeller Bahnen müssen ihre Angebote verbessern, damit mit häufigeren Kursen, besseren Anschlüssen und vor allem mit mehr Eilzügen, die nicht an jeder Station halten, nicht nur für Ausflüglerinnen und Ausflügler, sondern auch für die Appenzelerinnen und Appenzeller, attraktive schnellere Angebote geschaffen werden. Hier muss man den Hebel ansetzen. So hat man schliesslich auch einen Beitrag an die Durchmesserlinie geleistet. Deshalb stimmt er heute klar Nein zur Initiative «Die Ostschweiz steht hinter der dritten Röhre Rosenbergertunnel (inklusive Zubringer Güterbahnhof) und der zweiten Röhre Fäsenstaubtunnel».

Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, spricht sich klar gegen die Standesinitiative aus. Jede zusätzliche Strasse verursacht Mehrverkehr. Das neue Strassenangebot lockt zusätzliche Autofahre-

rinnen und Autofahrer. Das verhindert das Erreichen der Klimaziele. Mit der Annahme des Klimaschutzgesetzes im Juni 2023 hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emission des Verkehrs bis 2040 um 57% und bis 2050 um 100% zu reduzieren. Auch der Kanton Appenzell I.Rh. hat eine Energie- und Klimaschutzstrategie ausgearbeitet. Der Kanton will gezielte Massnahmen ergreifen, um die Klimawende herbeizuführen. Der Autobahnausbau sowie der damit verbundene Mehrverkehr schaffen einen kompletten Widerspruch zu diesem Ziel. Sie hofft, dass die Strategie nicht nur eine Alibiübung ist. Die heutigen Autos, auch durch Elektrofahrzeuge ersetzt, lösen das Problem nicht. Nötig ist überhaupt eine Reduktion der gefahrenen Autokilometer, was mit einem Strassenausbau verunmöglicht wird. Es braucht eine intelligente Verkehrsplanung. Deshalb muss Geld in den öffentlichen Verkehr sowie in die Infrastruktur für Fuss- und Veloverkehr investiert werden. In der Botschaft steht, dass wenn man zu Stosszeiten in die Stadt müsse, man im Stau stehe. Sie steht nie im Stau, da sie mit dem Zug in die Stadt fährt. Damit dies noch mehr Menschen machen, muss Geld in den öffentlichen Verkehr investiert werden. Ja, auch Touristen reisen gerne zügig an und ab. Wenn der öffentliche Verkehr besser ausgebaut ist, kann auch dies erreicht werden. Am 24. November 2024 haben 58.5% der Innerrhodinnen und Innerrhoder Ja gesagt zum Autobahnausbau. Es haben aber auch 41.5% der Bevölkerung Nein gesagt. In der Botschaft steht, dass dies eine grosse Mehrheit sei. Von einer Botschaft erwartet sie Sachlichkeit und nicht eine gewagte Interpretation des Abstimmungsergebnisses. Was ist denn schon eine grosse Mehrheit? Dann könnte man auch interpretieren, dass eine stattliche Minderheit Nein gesagt hat. Sie als Vertreterin dieser stattlichen Minderheit sagt auch heute wieder Nein gegen einen weiteren Autobahnausbau.

Grossrat Stefan Neff, Schlatt-Haslen, erklärt, dass an der Märzsession dieses Jahres die Standeskommission beauftragt wurde, den Grossratsbeschluss für die nun vorliegende Standesinitiative auszuarbeiten. Bei den letzten beiden Tunnelprojekten, die jetzt Gegenstand des Grossratsbeschluss sind, war von weiteren Ostschweizer Projekten die Rede, die zeitnah folgen sollten, beispielsweise die Bodensee-Thurtalstrasse. Eine 33 Kilometer lange Strasse mit einem projektierten Landverbrauch von 82 Hektaren, was zirka der Fläche von fünf durchschnittlichen Landwirtschaftsbetrieben entspricht. In der Botschaft der Standeskommission kann gelesen werden, dass mit ein Grund für die 58.5% Ja-Stimmen der Innerrhoder Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Abstimmung vom letzten November sei, dass es sich beim Ausbauschnitt um Tunnels handle. Ein Hauptargument gegen den Ausbauschnitt sei, dass der Verlust von Kulturland und Boden der Siedlung drohe. Mit dieser Standesinitiative kann man ein Zeichen setzen. Die Frage, die sich stellt, ist, ob es ein Zeichen für die beiden Tunnelprojekte ist oder doch eher ein Zeichen für einen generellen Ausbau der Strasseninfrastruktur. Für ihn haben die Initianten des Begehrens klar gemacht, dass letzteres der Fall ist. Er will betonen, dass partielle Ausbauten der Strasseninfrastruktur nicht grundsätzlich schlecht sind. Ein sorgsamer Umgang mit Kulturland und nicht besiedelten Flächen hat für ihn aber ebenfalls sehr hohe Priorität. Eine Mehrheit des Schweizer Stimmvolks hat das vor weniger als einem Jahr ebenso gesehen und das Gesamtpaket Ausbauschnitt für die Nationalstrassen abgelehnt. Er stimmt aus den genannten Gründen dem Grossratsbeschluss nicht zu.

Grossrat Erol Ademi, Oberegg, sagt, man kann dafür oder dagegen sein - die Diskussionen zur ETH-Studie sowie zu den bisherigen Abstimmungsergebnissen sind geführt worden. Er möchte heute nicht auf diese Punkte zurückkommen, sondern einige aus seiner Sicht zentralen Aspekte in den Vordergrund stellen. Ab etwa dem Jahr 2037 wird eine umfassende Sanierung der beiden bestehenden Röhren des Rosenberg隧nells notwendig sein. Diese stammen aus dem Jahr 1987 und erreichen somit ihr 50-jähriges Bestehen. Eine solche Sanierung bedeutet eine vollständige Entkernung des Bauwerks, also einen Rückbau bis auf die Grundstruktur. Das hat zur Folge, dass jeweils eine Tunnelröhre vollständig gesperrt werden müsste. Eine Umleitung des Verkehrs würde bedeuten, dass täglich über 72'000 Fahrzeuge (Stand 2023) auf das umliegende Strassennetz verteilt werden müssten. Zum Vergleich: Bereits 2015/2016 lagen die Messwerte bei rund 76'000 Fahrzeugen pro Tag. Eine Analyse des Kantons St.Gallen zeigt, dass sich die Verkehrszahlen zwischen 2003 und 2023 nur im niedrigen einstelligen Prozentbe-

reich verändert haben. Eine markante Zunahme des Verkehrsaufkommens ist somit nicht zu erwarten. Das geplante Projekt einer dritten Tunnelröhre würde in erster Linie eine beträchtliche Entlastung während der Sanierungsphase bringen und damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden wie auch der Bauarbeitenden erhöhen. Eine dauerhafte Kapazitätserhöhung stünde dagegen erst nach Abschluss der Sanierung zur Diskussion - und wäre nach heutiger Einschätzung nur sehr begrenzt realistisch. Derzeit wird die Kapazität des bestehenden Systems beispielsweise durch Pannestreifenumnutzung künstlich erhöht. Dies dient zwar kurzfristig dem Verkehrsfluss, steht jedoch im Widerspruch zur Verkehrssicherheit und führt bei Störungen zu zusätzlichen Stauphasen. Vor diesem Hintergrund stellt er den Antrag - im Sinne der Sicherheit, der Umweltverträglichkeit und der Vermeidung eines Verkehrskollapses - die Botschaft zur Kenntnis zu nehmen und die Standesinitiative zu unterstützen. Zudem regt man als Kanton so auch an, dass im Rahmen der weiteren Diskussionen die Mobilitätsthematik ganzheitlich betrachtet wird - unter Einbezug nachhaltiger, multimodaler Ansätze, die über den Strassenverkehr hinausgehen.

Grossrat Michael Koller, Schwende-Rüte, möchte auf das Stichwort Zwängerei eingehen. Wenn jetzt der Vorwurf der Zwängerei ins Feld geführt wird, kann er dem nicht folgen. Die Ostschweizer Kantone haben sich geschlossen positioniert und dies aus guten Gründen. Jetzt locker zu lassen wäre falsch. Denn andere Kantone, die vor einem Jahr Nein gesagt haben, zum Beispiel Zürich oder Graubünden, haben in der Zwischenzeit bereits wieder neue Strassenbauprojekte beim Bund deponiert. Es kann nicht sein, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. zurückhält, während andere Regionen Projekte realisieren, welche eine deutlich tiefere Priorität haben. Der Rosenbergunnel hat eine hohe verkehrspolitische Bedeutung. Mit der Standesinitiative verleiht man dieser Einschätzung zusätzliches Gewicht und man setzt ein starkes Zeichen für eine leistungsfähige, faire und zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur in der Ostschweiz. Ausserdem zeigt man sich solidarisch mit den Ostschweizer Nachbarn. Darum ist der Kanton Appenzell I.Rh. vielleicht auch wieder mal dankbar. Gerade für die Wirtschaft ist man auf gewisse Engpassbeseitigungen unheimlich angewiesen. Es können nicht alle mit dem Zug in die Stadt fahren, beispielsweise Handwerkerinnen und Handwerker. Er bittet den Grossen Rat diesem Geschäft mit grosser Mehrheit zuzustimmen.

Grossrat Romeo Premierlani, Schwende-Rüte, sagt, dass man heute eine Standesinitiative, welche den Bau der dritten Röhre des Rosenbergunnels und der zweiten Röhre des Fäsenstaubunnels fordert, berät. Diese Initiative steht in einem Spannungsfeld zwischen regionalem Entwicklungsdrang und der demokratischen Legitimation, die aus einem klaren Volksentscheid hervorgeht. Am 24. November 2024 hat die Bevölkerung der Schweiz über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen abgestimmt. Der Kanton St.Gallen hat dieser Vorlage mit 54.25% Ja zugestimmt. Die Stadt St.Gallen, welche direkt von der dritten Röhre betroffen wäre, hat sie jedoch mit rund 55% Nein abgelehnt. Das heisst: Gerade dort, wo die Auswirkungen des Projekts am stärksten spürbar wären - in den Quartieren rund um den Rosenberg und den Güterbahnhof - wurde das Projekt von einer Mehrheit der Stimmbevölkerung abgelehnt. Wenn man nun als Kantone oder Regionen versucht, über eine Standesinitiative den Entscheid zu revidieren oder zu übersteuern, dann stellt man sich gegen das, was in einem basisdemokratischen Prozess entschieden wurde. Eine solche Haltung birgt die Gefahr, das Vertrauen in die direkte Demokratie zu schwächen - insbesondere dann, wenn der Wille der lokal Betroffenen missachtet wird. Demokratie ist mehr als das Streben nach Projekten: Sie ist das Bekenntnis zum Entscheidungsprozess und zu dessen Ergebnis, auch wenn es nicht den eigenen Vorstellungen entspricht. Basisdemokratische Missachtung findet in einer bereits ausgereifteren Form hüten wie drüben der grossen Meere statt. Besinnt man sich als Innerrhoderin und Innerrhoder darauf, was ein basisdemokratischer Entscheid bedeutet. Ein weiterer entscheidender Punkt: Auch technisch-verkehrspolitisch gibt es starke Hinweise darauf, dass der Ausbau von Strassenkapazitäten nicht dauerhafte Entlastung bringt, sondern ganz im Gegenteil mehr Verkehr nach sich zieht («induces demand»). Zahlreiche Studien zeigen, dass eine Erhöhung der Kapazität von Strassen oder Autobahnen langfristig zu einem proportional höheren Verkehrsaufkommen führt - mit der Folge, dass die erwartete Entlastung schnell wieder verloren geht. Was heisst dies

konkret für das Vorhaben? Wenn man in der Ostschweiz - inklusive Kanton Appenzell I.Rh. - eine dritte Röhre des Rosenberg隧nells und eine zweite des Fäsenstaubtunnells bauen, so besteht die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass man nicht dauerhaft «Besserung» in der Verkehrsbelastung erzielen, sondern in einigen Jahren wieder vor dem gleichen Problem steht: mehr Verkehr, mehr Belastung,- und erneut Forderungen nach weiteren Ausbaumassnahmen. Ein Ausbau-Projekt dieser Dimension verpflichtet daher zur Verantwortlichkeit: nicht nur die kurzfristige Wirkung im Blick zu haben, sondern auch mittelfristige Entwicklungen und Folgen. Zudem stellt sich die Frage: Welchen konkreten Nachteil erleidet der Kanton Appenzell I.Rh., wenn diese beiden Tunnelröhren nicht gebaut werden? Gibt es belegbare Einbussen für Wirtschaft, Mobilität oder Sicherheit? Oder handelt es sich eher um eine symbolische Forderung nach «Infrastrukturzugang»? Wenn der Nachteil unklar bleibt, sollte man nicht unwidersprochen in ein Projekt investieren, das demokratisch vor Ort bereits abgelehnt wurde und zudem verkehrstechnisch keine dauerhaft positiven Effekte garantiert. Es geht also nicht darum, jeglichen Ausbau zu verhindern, sondern darum, den demokratischen Entscheid und die Eigenverantwortung der Regionen zu respektieren - und die Risiken von «mehr Strasse = mehr Verkehr» ernst zu nehmen. Eine echte Ostschweizer Haltung bedeutet, auch die kritischen Stimmen aus St.Gallen ernst zu nehmen - und nicht über sie hinwegzugehen. Darum lehnt er die Standesinitiative in dieser Form klar ab.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass die vorliegende Standesinitiative kein Trotzakt ist, sondern sie ist Ausdruck der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung und ein Zeichen von Solidarität mit der Nachbarschaft. Die Projekte in der Ostschweiz, insbesondere die dritte Röhre des Rosenberg隧nells inklusive Spange Güterbahnhof zur direkten Anwendung der beiden Appenzeller Kantone sind keine Prestigeobjekte. Sie sind notwendige Infrastrukturmassnahmen, welche der ganzen Ostschweiz zugutekommen. Seit 1990 hat der Bund lediglich 2.6% seiner Mittel in den Neubau von Nationalstrassen investiert in der Ostschweiz. Dies obwohl in der Ostschweiz 10% der Bevölkerung lebt. Dies ist ein Ungleichgewicht, welches man nicht länger akzeptieren möchte. Die Initiative ist auch ein Föderalakt. Sie beruht auf dem Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und wird auch von mehreren Ostschweizer Kantonen mitgetragen. Sie ist kein Angriff auf den Volkswillen, sondern eine gezielte Reaktion auf die Tatsache, dass zwei Tunnelprojekte ohne Kulturlandverlust realisierbar wären. Die ETH-Studie, welche Bundesrat Albert Rösti kürzlich vorgestellt hat, unterstreicht die verkehrstechnische Notwendigkeit und Machbarkeit insbesondere des Projekts in St.Gallen. Die Ostschweiz steht zusammen und der Kanton Appenzell I.Rh. steht nicht abseits. Er steht für eine faire Verteilung der Infrastrukturmittel ein, für eine funktionierende Verkehrsanbindung und für eine Region, die nicht länger übergangen werden darf. Er bittet darum, auf das Geschäft einzutreten und mit dem Grossratsbeschluss zur Standesinitiative ein Zeichen zu setzen.

Das Eintreten wird beschlossen.

Dem Grossratsbeschluss zur Standesinitiative wird zugestimmt.

6. Revision Bauverordnung (BauV)

19/2025:	Antrag Standeskommission
Referent:	Grossrat Patrik Koster, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher:	Bauherr Hans Dörig

Grossrat Patrik Koster, Schwende-Rüte, stellt das Geschäft vor. Nachdem die Landsgemeinde am 27. April 2025 der Revision des Baugesetzes zugestimmt hat, gilt es nun noch ein paar Punkte in der Bauverordnung anzupassen.

- Diese Änderungen betreffen:
 - den Grenzabstand für Erdsondenbohrungen
- Eine mögliche Reduktion vom Grenzabstand bei einer energetischen Sanierung.
- Die Unterschriftsberechtigung bei Baugesuchen auf Liegenschaften mit Baurechtsverträgen.
- Das digitale Auflegen von Baugesuchen.
- Die Zeitpunkte der Baukontrollen

Weiter angedachte Themen wie die Regelung bei Attikageschossen oder das Ermöglichen von Nützungsüberträgen wurden wieder verworfen und haben darum nicht zu einer Änderung geführt. Den grössten Diskussionsbedarf in der BauKo gab Art. 71 und die neu geschaffene Möglichkeit bei energetischen Sanierungen mit Aussenisolation den Grenzabstand um 20cm zu unterschreiten. Die BauKo Mitglieder, die auf dem Bau tätig sind, geben zu bedenken, dass 20cm für eine zeitgerechte Aussenisolation nicht ausreichen. Dass die BauKo diesbezüglich keinen Antrag gestellt hat, ist wohl in erster Linie der fehlenden Fachkompetenz im Bereich Fassadenbau geschuldet.

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung und Umwelt befürwortet grossmehrheitlich den Antrag der Standeskommission, auf die Beratung der Revision der Bauverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass Grossrat Patrik Koster bereits die wesentlichen Punkte dieses Geschäfts erwähnt hat. Sie sollen insbesondere zu einem effizienten Umgang mit Energie in Gebäuden beitragen und punktuelle Verbesserungen ermöglichen. Die Vorlage ist breit abgestützt erarbeitet und in einer Fachgruppe sowie in der Baukommission intensiv diskutiert worden. Auch wenn einzelne Punkte wie die 20cm Regelung bei Aussenisolationen kritisch hinterfragt wurden, liegt nun ein ausgewogener Entwurf vor.

Das Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Art. 62 Abs. 2^{bis}

Art. 71 Abs. 2

Grossrat Urs Dörig, Schlatt-Haslen, führt aus, dass die geplante Bestimmung für die Aussen-dämmung für bestehende Gebäude auf 20cm Gesamtdicke inklusive Fassade begrenzt ist. Die ist aus fachlicher, bauphysikalischer und praktischer Sicht problematisch und führt allgemein nicht zu der beabsichtigten Vereinfachung und reduzierter Belastung für Eigentümerinnen und Eigentümer, Planern, Nachbarn, Bauverwaltung und Grundbuchamt. Erstens werden die energetischen Zielwerte verfehlt. Mit einer festen Obergrenze und Massvorgaben von 20cm können die im kantonalen Energiegesetz vorgegebenen U-Werte bei einer Fassadenverkleidung nicht erreicht werden. Um die geforderten und gültig verankerten U-Werte für Förderbeiträge erreichen zu können, braucht es bei Massivbauten mit Fassadenverkleidung mindestens eine Aufbauschichtdicke von 26cm. Statt ein fixes Mass für einen Aufbau vorzugeben, sollen sich die jeweiligen Stärken am energetischen Zielwert orientieren und die möglichen Fassadenverkleidungen dürfen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Begrenzung auf 20cm schliesst bei Massivbauten ortsübliche gestalterische und geforderte Lösungen aus, wie zum Beispiel Verkleidungen mit Werkstoffplatten sowie vertikale und horizontale ausgerichtete Fassadenverkleidungen wie Holz. Im Kanton Appenzell I.Rh., insbesondere in den Quartieren, sind Massivbauweisen und Verbandmauerwerk mit Verputz vorhanden. Die Bauweisen verfügen über kein Ausgleichslager und keine Schichten, die zur Dämmung genutzt oder kompensiert werden könnten. Damit wird die Gestaltungsfreiheit unnötig und nicht zielführend eingeschränkt. Die durch die Standeskommission vorgeschlagene Anpassung benachteiligt natürliche Dämmstoffe

wie Holzfasern, Steinwolle oder Zellulose, die eine gleiche Dampfwirkung besitzen. Ökologische Materialien und nachhaltige Bauweisen wären dann faktisch ausgeschlossen, was im Widerspruch zu den Klimazielen steht. Wer aussen nicht genügend dämmen kann, wird zur Innendämmung gezwungen mit allen Nachteilen, die nicht zu einer üblichen Wohnqualität führen wie beispielsweise Feuchtigkeitsprobleme, Schimmel, geringer Wohnkomfort, Kälte- und Wärmebrücken und höherer Energieverbrauch mit höheren Kosten. Innendämmungen sind bauphysikalisch suboptimal und dürfen nicht durch restriktive Vorschriften erzwungen werden. Eine fixe in dem Rahmen bestimmte Massvorgabe von 20cm mag auf den ersten Blick klar und einfach erscheinen. In der Praxis führt dies jedoch zur weiteren Bürokratie und zu Einzelentscheidungen, weil die bauliche Situation von einem Massivbau zu einem Holzbau sehr unterschiedlich ist. Es ist nicht klar, von wo aus das Mass gemessen wird. Diese Begrenzung blockiert innovative Lösungen, insbesondere in die Fassade integrierte Photovoltaiksysteme, die vor allem im Winter wertvolle Energie liefern können, werden so gnadenlos versenkt. Ein Blick zum Kanton St.Gallen zeigt, dass dort eine praxisorientierte Regelung gilt, welche sogar im Baugesetz unter der Bestandesgarantie geregelt ist. In Art. 109 steht geschrieben: Art. 109 Bestandesgarantie a) Umbauten und Erweiterungen: 1 Bestand und Erneuerung von formell rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften oder Plänen widersprechen, sind gewährleistet. 2 Umbauten, Zweckänderungen und Erweiterungen sind zulässig, soweit dadurch die Rechtswidrigkeit weder vermehrt noch wesentlich verstärkt wird. Keine Verstärkung der Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn Bauten und Anlagen ohne Vergrösserung des umbauten Raums umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, sowie beim Anbringen einer Wärme- und Schalldämmung. Damit sind energetische Verbesserungen möglich, ohne ein starres Mass zu setzen. Dies funktioniert gemäss Rücksprache mit dem Amt für Baubewilligungen des Kantons St.Gallen gut. Jede Bauherrschaft gestaltet den Aufbau individuell. Mit jedem zusätzlichen Fassadenaufbau verliert die Eigentümerin oder der Eigentümer Fläche auf seinem eigenen Grundstück. Eine individuelle Lösung muss möglich bleiben. Energetisch und sinnvoll gestaltete Sanierungen sollten ohne unnötige Einschränkungen umgesetzt werden können. Eine pauschale Regelung, die bestimmte Fassadenaufbauten faktisch verbietet, ist weder fachgerecht noch im Sinne der Eigentumsfreiheit. Die Pauschalbegrenzung von 20cm ist weder sinnvoll noch zukunftsorientiert. Er fordert eine leistungsorientierte und zielführende Regelung, die sich an den energetischen Werten orientiert statt einem starren Mass, dass bei jeder Veränderung erneut angepasst werden muss. Eine Anwendung an die energetischen Zielwerte wäre wesentlich sachgerechter und individuell langfristig stabiler. So können effiziente, ökologische und hochwertige Sanierungen ermöglicht werden, ohne Einschränkungen und Willkür. Auch der derzeitige gültige Grenzwert bewirkt sich am fachgerechten Aufbau bei Massivbauten im Bereich von individuell 26cm. Die energetischen Grenzen werden sich in Rücksprache mit dem Amt für Hochbau und Energie auch künftig nicht wesentlich ändern. Würden sich diese dennoch anpassen, wären diese verankert und würden nicht zu wiederholten Änderungen führen. Befürchtungen über Fassadenaufbauten, die auf einmal 50cm betragen sollten, sind unbegründet und entsprechen nicht der Realität. Es gilt im eigenen Interesse jeder Bauherrschaft, solche übermässigen Konstruktionen zu vermeiden, schon alleine aus gestalterischen und praktischen Gründen. Niemand will bei seinem Gebäude tief eingesetzte Fenster mit einem Lichtverlust. Diese Befürchtungen bestehen, wie erwähnt, im Kanton St.Gallen nicht. Er beantragt den vorliegenden Art. 71 Abs. 2 zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

«Bei rechtmässig erstellten Bauten dürfen zur Verbesserung der Energieeffizienz zusätzliche Aussenwärmedämmungen mit den dafür erforderlichen Unterkonstruktionen und Fassadenbekleidungen angebracht werden. Dabei dürfen die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände, Längengrösse und Nutzungsziffern im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorschriften für energetische Sanierungen überschritten werden, ohne dass hierfür zusätzliche Dienstbarkeiten erforderlich sind. Die ausgeführten Massnahmen müssen den jeweils geltenden energierechtlichen Vorschriften entsprechen.» Ziel ist, bei rechtmässig erstellten Bauten zusätzliche Aussenwärmedämmungen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu ermöglichen, auch wenn dadurch geringfügige Grenzabstands- oder Nutzungsüberschreitungen entstehen.

Grossrat Albert Manser, Gonten, unterstützt das Votum von Grossrat Urs Dörig in allen Teilen. Er ist auch der Meinung, dass dies entsprechend geändert werden muss. Es kann auch vorkommen, dass es weniger als 20cm Fassadenaufbau gibt. Wenn man eine Regelung macht, die sagt, es ist der Wert, den es energetisch braucht, wird man auch diesem Umstand gerecht. Er begrüsst die vorgeschlagene Änderung wie von Grossrat Urs Dörig vorgeschlagen.

Grossrat Patrik Koster stellt eine Verständnisfrage zum Antrag von Grossrat Urs Dörig. Er sagt, dass die gesetzlichen Vorschriften überschritten werden. Wenn er den Grenzabstand anspricht, dann müsste es heissen, unterschritten und nicht überschritten.

Grossrat Urs Dörig sagt aus, dass es «überschritten» heissen sollte. Er wiederholt seinen Antrag.

Bauherr Hans Dörig führt aus, dass er in vielen Teilen die Argumentation von Grossrat Urs Dörig vollumfänglich nachvollziehen kann. Man muss einfach wissen, dass wenn man die ökologische Relevanz dieser Dämmstoffe in die Waagschale wirft, man im Durchschnitt pro Jahr im Kanton Appenzell I.Rh. einen solchen Fall hat. Der neue Art. 71 Abs. 2 zielt auch darauf ab, energetische Sanierungen von bestehenden Objekten mit minimalem Grenzabstand einfach möglich zu machen. Das heisst, wenn man ein Objekt hat, welches schon auf der Linie steht vom minimalen Grenzabstand. In solchen Fällen soll künftig eine Aussendämmung von bis zu 20cm ohne Ausnahmegewilligung der Standeskommission und ohne Zustimmung des Nachbarn möglich sein. Man hätte somit eine Unterschreitung des minimalen Grenzabstands. Er wäre kleiner als minimal. Diese Regelung kommt nur, wie gesagt, sehr wenig zur Anwendung und ist dann relevant, wenn das nachbarschaftliche Verhältnis bereits belastet ist und eine Einigung erschwert ist. Die Messung ist klar, von wo diese erfolgen wird. Man kann von dem minimalen Grenzabstand 20cm näher kommen. Selbstverständlich bleibt es weiterhin möglich, im gegenseitigen Einvernehmen und mit einer Ausnahmegewilligung einen geringeren Grenzabstand zu vereinbaren beziehungsweise eine deutlich dickere Dämmung aufzubringen. Wird jedoch auf eine klare Obergrenze verzichtet, wie von Grossrat Urs Dörig beantragt, besteht die Gefahr, dass der gesetzlich definierte minimale Grenzabstand erheblich unterschritten wird, ohne dass sich der betroffene Nachbar zur Wehr setzen kann. Dies kommt einem deutlichen Eingriff in seine Eigentumsrechte gleich und könnte zu erheblichen nachbarschaftlichen Spannungen führen. Er ersucht den Grossen Rat, an der von der Standeskommission vorgeschlagenen Fassung, die in einem fachkundigen Gremium besprochen wurde, festzuhalten. Er könnte Hand bieten, wenn ein Vorschlag kommt, der leicht über den 20cm liegt. Das Fass gänzlich nach oben öffnen findet er ein gefährliches Vorgehen.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, ist mit seinen beiden Vorrednern einverstanden. Er äussert jedoch auch sein Bedenken, wenn kein Mass mehr gesetzlich verankert ist und man einer Verbreitung ohne Limiten zustimmt. Es wäre denkbar, dass Bauherrschaften, die allenfalls auch finanzielle Mittel hätten, diesen Spielraum ausnützen würden und damit den Bauraum erweitern. Er schlägt einen Kompromissvorschlag vor, dass man anstelle der 20cm auf 30cm gehen würde. Somit würde man viel mehr konstruktive Möglichkeiten und Materialien zulassen.

Grossrat Urs Dörig ist in gewissen Teilen gleicher Meinung wie Bauherr Hans Dörig. Seine Abklärungen beim Grundbuchamt haben ergeben, dass es wesentlich mehr Fälle pro Jahr gibt als einen Fall. Dann wäre man wieder gleich weit, sodass man Anpassungen machen müsste. Er war sehr erstaunt, dass der Kanton St.Gallen keine Vorgabe macht. Dies zeigt für ihn auf, dass es auch im Kanton Appenzell I.Rh. funktionieren könnte und man sich nicht unnötig beschneiden müsste. Er hält an seinem Antrag fest.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, fragt, was passiert, wenn eine Baute auf der Grenze steht.

Bauherr Hans Dörig ist der Meinung, dass man nichts auf dem Grundstück des Nachbarn bauen kann. Dies ist nur möglich, solange man sich im Perimeter des eigenen Grundstücks bewegt, oder man hat ein Überbaurecht beim Nachbarn erwirkt und einigt sich mit einer einvernehmlichen Lösung. Dies sollte auch der primäre Lösungsweg sein. Er hat gehört, dass es sehr wenig solche Fälle pro Jahr gibt. Wenn das zum Tragen kommt, dann muss eine einvernehmliche Lösung mit dem Nachbarn im Vordergrund stehen und dann kann man 30cm Dämmung aufbringen. Wenn man schon auf Kriegsfuss ist mit dem Nachbarn oder ein angespanntes Verhältnis hat, dann hat man im Minimum die Möglichkeit, mit Hochleistungsdämmungen 20cm zu realisieren, ohne einen Streit mit dem Nachbarn anzuzetteln.

Grossrat Bruno Huber wünscht eine Prüfung des Artikels, was passiert, wenn eine Baute auf der Grenze steht.

Grossrat Patrik Koster findet, dass bei einer Baute, welche auf der Grenze steht, bereits eine Sonderregelung vorliegt. Sonst wäre der Bau gar nicht möglich gewesen. Es braucht somit keine Abweichung der Norm.

Grossrat Elias Tobler, Oberegg, findet, dass es in der Originalfassung der Standeskommission ganz zuunterst eine wichtige Passage hat. Diese besagt, dass entgegenstehende überwiegend öffentliche Interessen vorbehalten bleiben. Diese würde mit dem Antrag wegfallen. Dies müsste mit den privaten Interessen ergänzt werden. Ein bringt ein Beispiel, wo eine Überschreitung des Grenzabstands von 20cm eine Nutzung verunmöglicht. Er möchte den Satz stehen lassen und ergänzen mit «öffentlichen und privaten Interessen».

Bauherr Hans Dörig bietet an, dass man im Hinblick auf eine zweite Lesung den Punkt sauber ausführt und darstellt, damit es keinen Interpretationsspielraum gibt.

Grossrat Urs Dörig übernimmt seinen Antrag und hält am Grenzabstand «überschritten» fest. Wenn es sowieso nochmals eine Anpassung gibt, kann er damit leben, wenn man es nochmals gesamthaft anschaut.

Ratschreiber Roman Dobler erklärt, dass es «unterschritten» heissen müsste. Grenzabstände können nicht überschritten, nur unterschritten werden. Eine Umformulierung des Antrags würde Sinn machen. Er macht einen Vorschlag: «Dabei dürfen die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände Längenmasse und Nutzungsziffern im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorschriften für energetische Sanierungen unter- beziehungsweise überschritten werden, ohne dass hierfür zusätzliche Dienstbarkeiten erforderlich sind.»

Grossrat Urs Dörig ist mit dem angepassten Antrag einverstanden. Der Satz mit den entgegenstehenden überwiegend öffentlichen Interessen bleibt bestehen.

Ratschreiber Roman Dobler wiederholt den Antrag: Bei rechtmässig erstellten Bauten dürfen zur Verbesserung der Energieeffizienz zusätzliche Aussenwärmedämmungen mit den dafür erforderlichen Unterkonstruktionen und Fassadenbekleidungen angebracht werden. Dabei dürfen die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände, Längenmasse und Nutzungsziffern im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorschriften für energetische Sanierungen unter- beziehungsweise überschritten werden, ohne dass hierfür zusätzliche Dienstbarkeiten erforderlich sind. Die ausgeführten Massnahmen müssen den jeweils geltenden energierechtlichen Vorschriften entsprechen.

Der Antrag von Grossrat Urs Dörig wird angenommen.

Grossrat Nicola Moser erklärt, dass private Interessen in einem solchen Erlass nichts zu suchen haben. Es geht um die öffentliche Bauverordnung und um öffentliche Interessen. Der Staat

kann nicht private Interessen prüfen. Dies müsste ein Zivilgericht überprüfen. Dies läuft auf dem Weg der privatrechtlichen Baueinsprache.

Grossrat Elias Tobler hat dies nicht gewusst. Wenn dies so ist, kann er die Debatte natürlich nicht weiterhin vertreten und seinen Antrag weiterverfolgen. Es stellt sich ihm die Frage, was in solchen Härtefällen passiert, wenn eine Nutzung nicht mehr möglich ist.

Bauherr Hans Dörig hat die Frage nicht verstanden. Jetzt würde der Satz heissen «entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten». Man kann nicht «Privates» hineinnehmen, weil der Nachbar ja ein privates Interesse hat, dass man nicht näher kommt.

Grossrat Marco Keller beantragt, dass der Satz, so wie er jetzt ist, auch bleibt. Es sollte drinstehen «überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.»

Der Antrag von Grossrat Elias Tobler wird grossmehrheitlich angenommen.

Art. 76 Abs. 2

Art. 80 Abs. 1, Abs. 6, Abs. 7

Art. 86 Abs. 1

Grossrat Albert Manser beantragt eine Änderung. Es geht um den Ausdruck «Erstellung des Schnurgerüstes». Heute wird kein Schnurgerüst mehr gemacht. Man hat andere Möglichkeiten und hat elektronische und digitale Vermessungsgeräte. Heute wird die genaue Lage eines Fundamentes digital eingemessen, meist unter Beizug des Geometers, der letztlich auch die Kontrolle vornehmen muss. Er beantragt Art. 86 Abs. 1 lit. c folgendermassen zu ergänzen: Erstellung des Schnurgerüstes beziehungsweise Festlegen der Lage und Geometrie des Fundaments.

Bauherr Hans Dörig hat sich die Frage auch gestellt, ob es heute noch Schnurgerüste gibt. Man weiss, was damit gemeint ist. Er kann sich dem Vorschlag von Grossrat Albert Manser anschliessen. Er findet es eine gute Formulierung.

Grossrat Matthias Rhiner fragt, ob der Begriff «Feuerungsanlagen» nicht ein antiquierter Begriff ist.

Der Antrag von Grossrat Albert Manser wird einstimmig angenommen.

Grossrat Christian Manser führt aus, dass im Abs. 1 lit. d der bisherige Begriff Feuerungsanlagen übernommen wird. Dieser Begriff ist nicht antiquiert. Grundsätzlich sind alle Einbauten und Änderungen an Heizungen bewilligungspflichtig, da alle Heizungsanlagen irgendeiner gesetzlichen Form entsprechen müssen. Aus diesem Grund beantragt er die Anpassung von Feuerungsanlage zu neu «Heizungsanlagen». Die neue Formulierung unter lit. d lautet somit Vollendung von Heizungsanlagen. Dies ist auch so auf der Meldekarte der Bauverwaltung Inneres Land zu lesen.

Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell, schlägt vor, den Artikel folgendermassen zu formulieren «Vollendung der Heizungs- und Feuerungsanlagen». Es gibt auch Feuerungsanlagen, welche nicht zum Heizen benutzt werden.

Grossrat Christian Manser führt aus, dass Grossrätin Patricia Fritsche-Manser Recht hat. Er würde jedoch bei seiner Version bleiben. Jedes Feuer gibt Wärme ab und es braucht immer eine Bewilligung, auch wenn eine Heizung nicht eingeschaltet ist.

Grossrat Albert Manser will wissen, ob eine Wärmepumpe auch eine Heizung ist und ob die Fertigstellung einer Wärmepumpe auch gemeldet werden muss. Dies wird bejaht.

Der Antrag von Grossrat Christian Manser wird einstimmig angenommen.

Art. 86 Abs. 2

Grossrat Christian Manser führt aus, dass in Abs. 2 in der Vernehmlassung die Baukommission Inneres Land und Feuerschaugemeinde angeregt haben, dass die Bauherrschaft zu einer entsprechenden Selbstdeklaration verpflichtet werden kann. Dieses Anliegen wurde in der vorliegenden Fassung nicht berücksichtigt. Mit Blick auf anstehende Revisionen in eidgenössisch geltenden Vorschriften ist es jedoch richtig und wichtig, genau diese Flexibilität heute einzuführen. Aktuell sind die neuen Brandschutznormen in der Vernehmlassung. Darin wird explizit darauf hingearbeitet, der Bauherrschaft sowie den betroffenen Unternehmen gewisse Kompetenzen wieder in die Eigenverantwortung zu übergeben. Die Norm und der Vollzug soll dadurch künftig wieder schlanker und einfacher werden. Die schier unendliche Materialvielfalt und deren unterschiedliche Anwendungen und Kombinationen erfordern heutzutage grosses, aktuelles Fachwissen. Die Brandschutzbehörde kann im Bewilligungsprozess Nachweise zu Detaillösungen verlangen, ein nachträglicher Vollzug ist ohnehin schwierig. Mit der Rückgabe der Verantwortung an Unternehmer und Bauherr kann die Verwaltung um teils mühselige, routinemässige Kontrollen entlastet werden. Die Gebühren für die Gesuche sind heutzutage ohnehin nahe an der Schmerzgrenze. Daraus müssen auch die vielen Kontrollen mitfinanziert werden. Aus diesem Grund beantragt er zu Abs. 2 folgende, angepasste Formulierung: «Die Behörde hat die meldepflichtigen Baustadien in geeigneter und verhältnismässiger Weise auf ihre Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen zu überprüfen beziehungsweise überprüfen zu lassen, wobei die Baubewilligungsbehörde die Bauherrschaft zu einer entsprechenden Selbstdeklaration verpflichten kann.» Stichproben sollen weiterhin auch künftig ein wichtiger Bestandteil im Vollzug sein.

Der Antrag von Grossrat Christian Manser wird grossmehrheitlich angenommen.

Art. 88 Abs. 6

II. Fremdänderungen

Art. 44 Abs. 1

III. Fremdaufhebungen

IV. Inkrafttreten

Grossrat Urs Dörig stellt den Antrag, verbunden mit einem Auftrag an die Standeskommission. Auf die zweite Lesung soll eine überarbeitete Bauverordnung vorgelegt werden, wobei die Ausnutzungsziffer (ANZ) und Geschossflächenziffer (GFZ) gestrichen sind und weitere allfällige Erlasse angepasst sind. Er erläutert den historischen Hintergrund zu der heutigen Situation. Geschossflächen- und Ausnutzungsziffern sind ursprünglich eingeführt worden für die Infrastrukturplanung. Mit der ANZ haben die Gemeinden die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner oder die Arbeitsplätze pro Gebiet abschätzen können und basierend auf diesen Zahlen den Verkehr, die Kanalisation sowie Schulen und öffentliche Einrichtungen planen. Ohne diese Zahlen war früher eine weitsichtige Raumplanung kaum möglich. Heute ist der Zweck nicht mehr erforderlich. Moderne Planungsinstrumente, wie digitale, datenbasierte modellabgestützte Planungsinstrumente werden heute eingesetzt, sodass die ANZ für technische Zwecke nicht mehr erforderlich ist. In der Botschaft wird auf die Feuerschaugemeinde verwiesen. Dieser Verweis liegt nach Abklärung über 20 Jahre zurück und kann aus seiner Sicht nicht mehr als zeitgemässer und belastbarer Bezugspunkt herangezogen werden. Nach Rücksprache mit der

Feuerschaukommission zeigt sich zudem, dass die Haltung der damaligen Entscheidung inzwischen auch eine andere ist. Im Vordergrund steht heute eine flexible, ortsbezogene Nutzung der Grundstücke, Bodenschonung und Verdichtung der architektonischen Qualität. Bereits in den bestehenden Quartieren werden die heutigen Zahlen überschritten, somit gibt es Bauten, bei denen ausschliesslich Trennwände eingebaut wurden, um die formellen Vorgaben zu erfüllen. Die zusätzlichen inneren Bauten verursachen bloss Kosten und verändern die äussere Erscheinung des Gebäudes in keiner Form. Sie verstärken die Bürokratie und leisten keinen Beitrag zur Qualität oder der bodenschonenden Nutzung der vorhandenen Grundstücke. Die bisherigen Maximalwerte limitieren die Nutzung der Grundstücke und könnten die Entwicklung der Bauzone verhindern. Mit der Streichung dieser Ziffer wird eine nutzungsbezogene Verdichtung gefördert, während eine starre Obergrenze die Planung unnötig einschränkt. Ziel ist eine effiziente Nutzung der Bauzone bei gleichzeitigem Erhalt der planerischen Kontrolle. Die Ausnutzungsziffer ist dafür kein erforderliches Instrument mehr. Verdichtetes Bauen ermöglicht eine optimale Nutzung von anderen Infrastrukturen wie Schulen, Verkehrswegen und öffentlichen Einrichtungen. Kurze Wege erleichtern den Zugang zu Bildung, Dienstleistungen und öffentlichem Verkehr. Gleichzeitig wird die Versorgung der Bevölkerung zusammengeführt, was einer nachhaltigen Mobilität und einen ressourcenschonenden Lebensstil unterstützt. Die Streichung der Maximalwerte unterstützt die effiziente Nutzung der vorhandenen Grundstücke und verhindert die Zersiedelung. Die Bodenschonung wird konkret umgesetzt durch das verdichtete Bauen auf den bestehenden Grundstücken statt die Erschliessung von neuen Flächen, die Nutzung von vorhandenen Bauzonen, bevor neue Flächen beansprucht werden, die Förderung der Mehrfachnutzung in den gleichen Gebäuden, die Freihaltung von wichtigen Grünflächen und Landwirtschaftsflächen, während Bauland effizient genutzt wird. Er fragt sich, ob es verantwortungsvoll ist, wenn auf einer grossen Parzellenfläche lediglich ein kleines Wohnhaus erstellt wird. Dies ist heute mit einer klaren bestimmten Obergrenze der Ausnutzungsziffer leider möglich. Wird das Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird aufgrund der heutigen planerischen Instrumente mit einer gesetzten Obergrenze der Ausnutzungsziffer und der Geschossflächenziffer bestimmt grösser. Dies führt deutlich vor Augen, dass die bestehende Regelung nicht zu den angestrebten Ergebnissen führt, welche sogar widersprüchlich ist und kein verlässliches Instrument für eine nachhaltige und bodenschonende Bauentwicklung darstellt. Er bittet den Grossen Rat, die Maximalregelung über die GFZ und ANZ wirkt sich indirekt auf die Gebäudehülle, Fassadengestaltung und Grenzabstände aus. Tatsache ist, dass die Aspekte für die Bauprojekte bereits jetzt schon durch die vorhandenen zonenspezifischen Vorgaben gesteuert werden, durch die verschiedenen Zonenregelungen, durch die Gebäudeabstände zwischen den Baukörpern, Fassadenhöhe, die proportionale Gestaltung der Gebäude, die Gesamthöhe sowie die maximale Höhe des Baukörpers. Die Streichung der Maximalwerte ermöglicht planerische und architektonische Freiheiten, ohne dass die räumliche Ordnung und Struktur der Baugebiete durch die bestehenden Vorschriften beeinträchtigt wird. Die Streichung ermöglicht eine flexible und effiziente Nutzung der Grundstücke, die Förderung des verdichteten Bauens, die tatsächliche Umsetzung der Bodenschonung durch konkrete Massnahmen, architektonische Freiheit und ortsbezogene Baugestaltung. Ein verdichtetes Bauen bringt Vorteile, aber auch Herausforderungen mit sich. Darum ist es notwendig, dass alle Beteiligten, Bauherren, Planer und Gemeinden Eigenverantwortung übernehmen für die Qualität der Gebäude sowie der sozialen und infrastrukturellen Bedürfnisse sicherzustellen. Früher haben die Maximalwerte der Steuerung der Bevölkerung und Infrastruktur gedient, heute sind diese Zwecke weitgehend obsolet. Er fordert nicht, wie in anderen Kantonen, die Einführung einer minimalen Ausnutzung zu sichern. Die Ziffern sollten gestrichen werden, um der Bodenknappheit entgegenzuwirken und eine effiziente Nutzung der Grundstücke zu gewährleisten. Er hofft auf ein weitsichtiges Denken, das eine verantwortungsvolle Raumplanung fördert. Die Chance sollte genutzt werden, damit das Argument der Bodenschonung gestärkt wird.

Bauherr Hans Dörig, führt aus, dass diese Frage bereits in der Botschaft auf Seite sechs aufgegriffen worden. In den Art. 67 und Art. 67a werden die beiden Begriffe Geschossflächenziffer und Ausnutzungsziffer lediglich definiert. Es handelt sich dabei nur um eine begriffliche Klärung. In Art. 72, wo die maximalen Ausnutzungen definiert sind, möchte man festhalten, da der Artikel

eine Rückfallposition definiert für den Fall, dass der Bezirk eben nichts definiert hat. Es gibt heute noch Bezirke, die gar keine Bauelemente beziehungsweise keine weiteren Regelungen zu den Überbaumöglichkeiten in ihren Bauzonen haben. Eine ersatzlose Streichung dieser Rückfallposition in der Bauverordnung würde darum zu Lücken und Unklarheiten führen. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde haben die volle Gestaltungsfreiheit. Sie können im Rahmen ihrer Baureglemente oder über die Quartierpläne in ihren Wohn- und Wohngewerbebezonen eigene, lokal angepasste Nutzungsziffern festlegen oder auch darauf verzichten. Die Definition in der Bauverordnung verpflichtet niemanden. Sie schafft lediglich Klarheit für den Fall, dass keine Regelung besteht. Er teilt die Haltung des Grossrats Urs Dörig, dass man eine verantwortungs- und zukunftsgerichtete Siedlungspolitik anstreben muss. Doch die Streichung dieser Begriffsdefinition bringt keinen inhaltlichen Fortschritt. Die Entscheidung über die konkrete Anwendung liegt ohnehin bei den kommunalen Planungsbehörden, also bei den Bezirken und der Feuerschaugemeinde. Wer meint, mit der Streichung der Nutzungsziffer automatische Verdichtung zu fördern, greift aus seiner Sicht am falschen Punkt. Grössere Bauten bedeuten nicht zwingend mehr Wohneinheiten pro Flächeneinheit. Eine innovative Verdichtung braucht schlaue planerische Arbeiten der kommunalen Ebene. Ein gutes Beispiel liefert dazu die Feuerschaugemeinde mit dem Quartierplan Forren. Dort ist eine Bonusregelung eingeführt, die zusätzliche Wohneinheiten gezielt fördert. Wenn ein Bauherr auf einer Parzelle von beispielsweise 900m² mindestens drei Wohneinheiten realisiert, darf er das Gebäude höher bauen beziehungsweise mit dem Gebäude näher an die Grundstücksgrenze rücken im Vergleich zu einem Projekt mit lediglich zwei Wohneinheiten. Derartige Instrumente sind zielführend. Sie setzen dort an, wo Verdichtung tatsächlich entsteht, bei der Anzahl der Wohneinheiten nicht bloss bei der Gebäudegrösse. Er ersucht deshalb, den Auftrag abzulehnen.

Grossrat Romeo Premierlani hat den Hut der Feuerschaugemeinde an. Er möchte die Aussage des Bauherrn Hans Dörig unterstreichen. Man möchte mehr Wohneinheiten generieren und nicht mehr Wohnfläche. Dies ist ein wichtiger Punkt. Er ist entschieden dagegen, dass man die Ausnützungsziffer und die Geschossflächenziffer wegnimmt. Über den Quartierplan hat man die Möglichkeit, zu steuern, dass es nicht mehr Wohnfläche gibt, sondern dass es eben mehr Wohneinheiten gibt und damit mehr Leute auf kleinerer Fläche wohnen können. Er ist klar dafür, dass man die Ausnützungs- und Geschossflächenziffer beibehält.

Grossrat Bruno Huber hat einen Auftragswunsch an den Bauherrn Hans Dörig. Bei kleinen Parzellen hat man öfters ein Problem mit der Ausnützungsziffer. Ihm ist bewusst, dass der Antrag von Grossrat Urs Dörig eine grosse Kiste ist und eine sehr umfassende Veränderung wäre. Er stellt den Auftrag auf die zweite Lesung, dass man dies anschaut. Es wurde erwähnt, dass die Planungsbehörde mit Quartierplänen arbeiten kann. Dies ist wunderbar, aber es gibt etliche Parzellen ohne einen Quartierplan. Es haben leider nicht alle Bauplanungs- oder Ortsplanungsbehörden ein gutes Reglement. Er wünscht sich, dass man die kleinen Parzellen anschauen könnte. Dort ist es nicht möglich, eine zusätzliche Wohneinheit zu erstellen. Man könnte wenigstens den Dachstock vernünftig nutzen.

Grossrat Romeo Premierlani erklärt, dass man auch schon Einzelhäuser in einen anderen Quartierplan integriert hat. So hätte man die vorgestalterische Möglichkeit, dass man die Wohnflächen hinkriegt. Der Quartierplan hat den Vorteil, dass man ein gestalterisches Element hat.

Grossrat Patrik Koster erklärt, dass aufgrund der neuen Baugesetzgebung die Bezirke verpflichtet sind, alle Quartierpläne zu überarbeiten. Jedem Quartierplan, den man als Bezirk überarbeitet, gilt es, Möglichkeiten zu evaluieren, wo und wie man eine interne Verdichtung in den Quartieren erreichen könnte. Eines der wichtigsten Instrumente dabei ist die Ausnützungsziffer. Er bittet darum, dass man den Bezirken das Instrument nicht wegnimmt.

Grossrat LukasENZler führt aus, dass man im Kanton Appenzell I.Rh. auch Bauten hat, die bereits über der Ausnützung sind. Man kann zum Teil nicht einmal mehr einen Lift hineinbauen.

Diese sind nach den heutigen bestehenden gesetzlichen Regeln zu gross gebaut worden. Er unterstützt deshalb den Antrag von Grossrat Urs Dörig.

Grossrat Albert Manser möchte auch den Auftrag an den Bauherrn erteilen. Es gibt Fälle, wo die Ausnützungsziffer im Weg steht. Man macht für eine einzelne Parzelle sicher keinen Quartierplan. Es muss angeschaut werden und eine Auslegeordnung gemacht werden. An der zweiten Lesung sollten die Pro- und Kontraargumente vorgelegt werden.

Bauherr Hans Dörig nimmt den Auftrag an. Auch der Auftrag von Grossrat Bruno Huber wird angenommen.

Es gibt eine zweite Lesung des Geschäfts.

7. Revision Personalverordnung (PeV)

20/2025:	Antrag Standeskommission
Referent:	Grossrat Romeo Premierlani, Präsident Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher:	Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Romeo Premierlani, Schwende-Rüte, führt in das Geschäft ein. Die kantonale Verwaltung Appenzell I.Rh. sieht sich mit einem zunehmenden Fachkräftemangel und demografischen Veränderungen konfrontiert. Zwischen 2025 und 2033 erreichen rund ein Viertel der Mitarbeitenden das Pensionsalter. Gleichzeitig ist der Rücklauf qualifizierter Bewerbungen deutlich gesunken. Um im Wettbewerb um Fachkräfte bestehen zu können, soll die Personalverordnung (PeV) aus dem Jahr 1998 punktuell revidiert und an die heutigen Arbeitsmarktbedingungen angepasst werden. Die Führungsverantwortung von Vorgesetzten in den Departementen soll damit weiter gestärkt und ausgebaut werden. Der dazugehörige Standeskommissionsbeschluss wird im gleichen Zug verschlankt und aktualisiert. Ziel ist es, den Kanton als attraktiven Arbeitgeber zu positionieren und die Anstellungsbedingungen den Standards umliegender öffentlicher Verwaltungen anzugleichen.

Aus der geschilderten Ausgangslage ergibt sich die folgende Zielsetzung. Die Revision verfolgt die Stärkung der Arbeitgeberattraktivität, die Sicherung der Personalgewinnung und -bindung sowie eine zeitgemässe, sozial verantwortliche Personalpolitik. Damit sollen längere Verweildauern bei der Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh., ein höherer Bewerbungsrücklauf und ein verbessertes Image erreicht werden. Schlussendlich gilt es aber auch die entstehende Personallücke - die durch die Pensionierung von 93 Mitarbeitenden bis 2033 entsteht - schliessen zu können.

Mit welchen zentralen Änderungen werden diese Ziele erreicht. Die vorgeschlagenen Anpassungen stärken vor allem den Arbeitnehmerschutz und berücksichtigen aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Personalrecht. Diese sind nachfolgend stichwortartig zusammengefasst:

- **Lohnfortzahlung:** Neu einheitlich sechs Monate voller Lohn bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung (Unfall/Krankheit), danach 80% via Krankentaggeldversicherung. Bisher war die Dauer nach Dienstjahren abgestuft.
- **Todesfallregelung:** Lohnzahlung für Sterbemonat plus zwei Folgemonate; Erhöhung der Pensionskassenrente für Hinterbliebene von zwei auf drei Monate.
- **Mutterschaftsurlaub:** Verlängerung von 14 auf 16 Wochen.
- **Kündigungsfristen:** Nach der Probezeit neu drei Monate, entsprechend gängiger privatrechtlicher Praxis.
- **Gerichtspräsidien:** Klare personalrechtliche Kompetenzen für die Gerichte.

- **Obligatorischer Dienst:** Erhöhung der Lohnfortzahlung auf 100% während 16 Wochen bei längerem Dienst.

Diese Anpassungen führen zu Mehrkosten von rund Fr. 100'000.-- jährlich, hauptsächlich durch die erweiterte Lohnfortzahlung. Die Kosten für den verlängerten Mutterschaftsurlaub werden auf Fr. 12'000.-- bis Fr. 15'000.-- geschätzt. Angesichts der wenigen betroffenen Fälle gelten die Mehrkosten als tragbar.

Vernehmlassung

Die Vernehmlassung (Mai-Juni 2025) ergab 20 Rückmeldungen, die überwiegend positiv ausfielen. Die Revision wurde als notwendig und zeitgemäss beurteilt. Zwei kleinere Anpassungen wurden nach der Anhörung vorgenommen: Streichung von Art. 17a (Lohnzulagen) und einer überflüssigen Bestimmung in Art. 29.

Beratung in der Wirtschaftskommission

Die Kommission für Wirtschaft (WiKo) hat die Vorlage eingehend geprüft. Sie unterstützt das Ziel, die kantonalen Anstellungsbedingungen zu modernisieren um im Wettbewerb um Fachkräfte konkurrenzfähig zu bleiben. Anlass zur Diskussion ergaben insbesondere die neue Regelung der Lohnfortzahlung im Vergleich zum Gewerbe. In diesem Erwerbssegment operiert man mit deutlich schlechteren Konditionen, wobei aus diesem Umfeld auch entsprechendes Personal rekrutiert werden kann und dies in der Folge lediglich zu einer sektoriellen Verschiebung des Fachkräftemangels führt. Bei den diskutierten Schalteröffnungszeiten ergaben sich für die WiKo neue Erkenntnisse. Die flexibilisierten Arbeitszeiten lassen individuelle Randzeitermine im Verwaltungsbereich aber auch im privaten Umfeld zu. Diese erweiterten Möglichkeiten sind heute jedoch noch zu wenig transparent erkennbar und müssen als Dienstleitung besser kommuniziert werden. Gesamthaft würdigt die WiKo die vorgeschlagene Revision als sachgerecht und zielführend. Auch die Basis zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen wurden in der WiKo genauer beleuchtet und als nachvollziehbar und gemessen an einer Lohnsumme von 25 Millionen Franken pro Jahr trotz Sparbestrebungen als vertretbar eingeschätzt. Mit diesen Überlegungen und den zusätzlichen Abwägungen beantragt die WiKo dem Grossen Rat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und sie zu beraten.

Grossrat Marco Keller, Appenzell, erklärt, dass für ihn, als Co-Präsident der Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell, die Personalverordnung ein wichtiges Anliegen ist - geht es hierbei doch um das Wohl der vielen Mitarbeitenden, die sich Tag für Tag mit grossem Engagement für den Kanton Appenzell I.Rh. einsetzen. Deshalb ist es wichtig, dass auch die Anstellungsbedingungen zeitgemäss und attraktiv sind. Zeitgemässe Anstellungsbedingungen sind kein «Nice to have», sondern ein zentraler Erfolgsfaktor für den Kanton. In Zeiten von Fachkräftemangel sind solche Bedingungen ein entscheidender Wettbewerbsvorteil. In der Verwaltung sind vielseitige Fachkräfte gesucht, die nicht einfach zu finden sind und daher sind zeitgemässe Anstellungsbedingungen ein Muss. Qualifizierte Mitarbeitende wählen zunehmend gezielt Arbeitgeber, die ihnen Flexibilität, Fairness und Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Zentrale Elemente sind dabei unter anderem flexible Arbeitszeit- und Arbeitsortmodelle wie Gleitzeit, Homeoffice oder Teilzeitmöglichkeiten, eine faire und transparente Entlohnung, Weiterbildungs- und Entwicklungschancen, aber auch Angebote zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit.

Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall Niemand ist vor Krankheit oder Unfall gefeit. Gerade dann zeigt sich, ob ein Arbeitgeber zu seinen Mitarbeitenden steht. Eine verbindliche Lohnfortzahlung gibt Sicherheit. Sie ermöglicht den Betroffenen, sich auf ihre Genesung zu konzentrieren, anstatt sich um ihre finanzielle Existenz sorgen zu müssen. Ebenso wichtig ist eine klare Regelung im Todesfall. Wenn jemand stirbt, soll die Familie nicht plötzlich vor finanziellen Unsicherheiten stehen. Eine Lohnfortzahlung für sechs Monate ist ein Ausdruck von Anstand, Respekt und sozialer Verantwortung.

Kündigungsfrist im 1. Anstellungsjahr

Eine verlängerte Kündigungsfrist im 1. Anstellungsjahr schützt beide Seiten: die Mitarbeitenden, die sich auf Veränderungen einstellen müssen - und den Arbeitgeber, der Zeit gewinnt, um Nachfolgelösungen zu finden. Diese Frist ist eine faire Regelung für beide Seiten.

Verlängerter Mutterschaftsurlaub

Ein Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen ist heute zeitgemäss und entspricht der Verantwortung, den man als öffentlicher Arbeitgeber trägt. Nach der Geburt braucht es Zeit für Erholung, für das Kind und für die Familie. Ein längerer Mutterschaftsurlaub stärkt nicht nur die Gesundheit der Mutter, sondern auch die Bindung zwischen Eltern und Kind - und damit letztlich die Stabilität der Familie.

Die wesentlichen Punkte - Lohnfortzahlung, verlängerte Kündigungsfrist und 16 Wochen Mutterschaftsurlaub - sind kein Luxus. Die Mehrkosten sind überschaubar. Sie sind Ausdruck von Sicherheit für die Arbeitnehmenden vor allem wenn das Leben nicht nach Plan läuft. Er bittet deshalb, die Personalverordnung in der vorgelegten Fassung zu unterstützen - im Interesse der Mitarbeitenden, im Interesse einer modernen Verwaltung und letztlich im Interesse des Kantons.

Grossrat Michael Koller, Schwende-Rüte, erzählt, dass Thyssenkrupp Presta bis zu 570 Stellen abbaut, Mubea in Arbon stellt die Stahlproduktion ein und streicht 100 Arbeitsplätze, Leica Geosystems baut 90 Stellen ab, die Zeitung 20 Minuten stellt die Printausgabe ein - 80 Arbeitsplätze sind betroffen, Swisscom Schweiz will Hunderte IT-Stellen ins Ausland verlagern. Mit solchen Beispielen aus den letzten drei Monaten könnte er noch lange fortfahren. Das ist die Realität in der Wirtschaft. Und wenn man den Prognosen der Wirtschaftsverbände Glauben schenkt, muss man leider davon ausgehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt. Viele Stellen in der Privatwirtschaft gehen derzeit verloren oder stehen unter Druck. Die Menschen - und auch die Unternehmen - stehen vor herausfordernden Zeiten. Er versteht, dass man in Zeiten des Fachkräftemangels den Hebel bei den Leistungen der Mitarbeitenden ansetzen möchte. Ob dieser Mangel jedoch dauerhaft bestehen bleibt, ist zumindest fraglich. Zeitgemässe und konkurrenzfähige Löhne und Entschädigungen: ja - aber mit Augenmass. Denn bezahlen müssen es letztlich alle, insbesondere auch jene, die in Branchen arbeiten, in denen die Arbeitsplätze weniger sicher sind als jene in der Verwaltung. Die Gewerbebetriebe jetzt zusätzlich unter Druck zu setzen, ist für ihn nicht nur unnötig, sondern sogar gefährlich. Es darf insbesondere nicht sein, dass man bei Krankheit oder Militärdienst finanziell besser dasteht, als wenn man normal arbeitet. Wenn er das in seinem Betrieb umsetzen müsste, dann müssten diejenigen, die weiterarbeiten, mehr Umsatz machen, damit man die Löhne der Kranken oder Dienstpflichtigen bezahlen können. Das ist schlicht nicht fair. Natürlich könnte er einfach die Preise erhöhen - aber dann ist er irgendwann schlicht nicht mehr konkurrenzfähig. Frau Grossratspräsidentin Kathrin Birrer hat in ihrer Eröffnungsrede für ein solidarisches Miteinander plädiert. Dem stimmt er voll und ganz zu. Als Unternehmer trägt er jedoch die Gesamtverantwortung in seinem Betrieb. Wenn er die Kosten nicht im Griff hat, weil er zu grosszügig ist, hat das - gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten - zur Folge, dass er am Ende nicht mehr alle Löhne bezahlen kann. Dann haben am Schluss alle verloren. Er bittet, diese Überlegungen bei der Beurteilung der Anträge, die in den kommenden Beratungen gestellt werden, mit einzubeziehen.

Säckelmeister Ruedi Eberle dankt für die Einführung in das Geschäft und hat vorläufig keine weiteren Ausführungen dazu.

Das Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

I.

Art. 3

Art. 18 Abs. 1

Art. 20 Abs. 1

Art. 29 Abs. 1

Grossrat Adrian Locher, Appenzell, erklärt, dass in Art. 29 Abs. 1 neu bei Krankheit und Unfall für sechs Monate der volle Lohn von 100% ausbezahlt werden soll. Heute kommen nur Mitarbeitende in den Genuss einer solchen Lohnfortzahlung, welche schon mindestens 19 Jahre für den Kanton arbeiteten. Die übrigen Mitarbeiter erhalten im Krankheitsfall heute, abgestuft nach Anzahl Dienstjahren, lediglich für eine geringere Zeit den vollen Lohn und müssen sich im Übrigen mit einer Lohnfortzahlung von 80% begnügen. Die Standeskommission will nun, dass sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Krankheitsfall für sechs Monate den vollen Lohn erhalten. Dies als Anreiz, um neues qualifiziertes Personal für die kantonale Verwaltung zu finden. Diese Änderung soll jährlich Mehrkosten von knapp Fr. 100'000.-- kosten. Er glaubt nicht, dass jemand die Entscheidung für einen Wechsel auf die kantonale Verwaltung von dieser Mehrleistung abhängig macht. In den letzten Jahren hat sich auf dem Arbeitsmarkt eine ärgerliche Unsitte breit gemacht, dass vereinzelt Mitarbeiter, welchen gekündigt wird, gleich in den Krankenstand wechseln. Solche Mitarbeiter würden von dieser neuen Regelung profitieren. Jedes Jahr wird in der Budgetberatung die jährlich steigenden Personalkosten diskutiert und kritisiert. Die momentane angespannte finanzielle Situation des Kantons sollte hier auch berücksichtigt werden. Es ist wichtig zu erwähnen, dass die kantonale Verwaltung über sehr gutes und engagiertes Personal verfügt. Wenn man die vorgeschlagene Änderung ablehnt, verliert das bestehende Personal aber nichts, da sie diese Mehrleistung bis jetzt auch nicht bekommt. Jeder, der im zivilen Leben arbeitet, erhält auch nicht mehr als 80% Lohnfortzahlung. Er möchte betonen, dass das kantonale Personal bereits heute ab dem dritten Dienstjahr bei Krankheit oder Unfall für zwei Monate den vollen Lohn von 100% erhält. Dieser Wert steigt mit der Anzahl der Dienstjahre kontinuierlich an. Man spricht deshalb nur von einer geringen Verbesserung der Mitarbeiter, welche keinerlei Anreize schafft, den Kanton jedoch unnötig finanziell belastet. Er stelle daher den Antrag die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 abzulehnen und es bei den heutigen Regelungen zu belassen.

Grossrat Nicola Moser, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Adrian Locher vollumfänglich. Die Standeskommission begründet die Anpassung der Lohnfortzahlung mit der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber. Er möchte wissen, wer sich beim Kanton anstellen lässt, gerade weil man im Krankheitsfall eine Lohnfortzahlung von sechs Monaten erhält. Sonst hat diese Person wohl nicht die richtigen Motive. Selbstverständlich sollen die Mitarbeitenden des Kantons für den Krankheitsfall abgesichert sein. Diese Absicherung hat man jedoch schon heute. Ein Mitarbeiter, der schon zwei Jahre für den Kanton arbeitet, bekommt im Krankheitsfall bereits heute zwei Monate den vollen Lohn und nachher 80% über die Krankentaggeldversicherung. Bei einem Mitarbeiter, der schon vier Jahre für den Kanton arbeitet, sind es bereits drei Monate den vollen Lohn und anschliessend 80% über die Krankentaggeldversicherung. Aus seiner Sicht erreicht man nichts Substanzielles, wenn man an dieser Abstufung etwas ändert. Ein Mitarbeiter wird garantiert nicht schneller gesund, wenn er im Krankheitsfall noch etwas länger den vollen Lohn erhält. Wenn in der Botschaft darauf hingewiesen wird, dass der Kanton eben konkurrenzfähig bleiben muss, dann möchte er aber vor allem den Vergleich zur Privatwirtschaft vornehmen. In der Privatwirtschaft gibt es auch viele Leute, die viel arbeiten und dort erhält kaum jemand im Krankheitsfall den vollen Lohn für sechs Monate. In der Regel hat man eine Krankentaggeldversicherung und muss sich mit 80% begnügen. Es gibt sogar einen Teil der Privatangestellten, welche nicht einmal eine Krankentaggeldversicherung haben, denn diese ist immer noch nicht obligatorisch. Damit sind die Kantonsangestellten bereits heute bessergestellt als manche Privatangestellten. Es ist nicht so, dass er den Kantonsangestellten keine guten Bedingungen gönnen mag, aber es gibt keinen zwingenden Grund, zu dem heutigen Zeitpunkt Zusatzkosten in Kauf zu nehmen. Er hat jedenfalls noch von niemandem gehört,

der wegen der Lohnfortzahlung seine Stelle beim Kanton gekündigt hat oder nicht angetreten hat. Wenn es also keinen zwingenden Grund gibt für die zusätzlichen Kosten, dann würde er diese auch nicht generieren. Der Kanton hat aktuell ein strukturelles Defizit. Für das Jahr 2026 rechnet die Standeskommission mit einem Defizit von Fr. 7.1 Mio. Gegenüber dem Budget 2025 steigt der Personalaufwand um 6%. Es ist jetzt der falsche Zeitpunkt, um Geld auszugeben. Auch Fr. 100'000.-- ist Geld und man muss überall genau hinschauen. Mit einem Betrag von Fr. 100'000.-- könnte man eine ganze Vollzeitstelle finanzieren. Man muss konsequent bleiben und den Kanton nicht unnötig mit mehr Kosten belasten.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Adrian Locher ebenfalls. Für ihn ist es definitiv kein Kriterium für die Arbeitgeberattraktivität, wenn die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für sechs Monate gewährt werden soll. Es liegt wohl daran, dass die Entscheidungsträger nicht das eigene Geld ausgeben. Für ihn ist es sehr wichtig, dass eine monetäre Motivation vorhanden bleibt, wenn man 80% vom normalen Lohn hat, wenn man länger krank ist. Es ist nämlich nicht gerade bei tieferen Einkommen so, dass es eine Motivation ist. Er weist darauf hin, dass man im Kanton Appenzell I.Rh. die Lohnstufe 16 hat. Er behauptet, wenn eine Person, die Fr. 15'000.-- Lohn hat und die Lohneinbusse Fr. 3'000.-- beträgt, dann gibt dies schon ein bisschen Motivation, um wieder schneller gesund zu werden. Er stört sich daran, dass man dies Arbeitgeberattraktivität nennt. Für ihn ist es nicht richtig, wenn bestehende, langjährige Mitarbeitende die gleichen Bedingungen haben, wie jemand, der knapp die Probezeit bestanden hat. Wenn jemand für die Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh. nur wegen diesen Leistungen arbeiten möchte, dann sollte diese Person lieber nach St.Gallen oder in den Kanton Appenzell A.Rh. gehen.

Grossrat Marco Keller sagt aus, dass Krankheit und Unfall in den meisten Fällen plötzlich, ungewollt und unverschuldet kommen. Es könnte jede oder jeden von uns treffen. Die Lohnfortzahlung ist ein Ausdruck von Solidarität und von sozialer Verantwortung. Sie stärkt das Vertrauen in den Arbeitgeber, sodass sich die Arbeitnehmenden für eine angemessene Zeit auf den finanziellen Rückhalt verlassen können. Eine verbindliche Lohnfortzahlung gibt Sicherheit, sodass sich die Erkrankten oder Verunfallten auch in dieser schwierigen Phase auf ihre Heilung konzentrieren können und möglichst schnell wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren können. Auch sind die Mehrkosten absolut tragbar und verträglich. Es ist definitiv nicht angesagt, mit Blick auf das Budget auf dem Buckel der Kantonsangestellten zu sparen. Sie sind schliesslich das wichtigste Gut für den Kanton.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, erklärt, dass die Anpassung der Ausgestaltung der Lohnfortzahlung von 100% während sechs Monaten unnötig ist, in der Privatwirtschaft nicht üblich und kann ganz sicher kein Argument für eine Stellenzusage sei. Die heutige Jugend und auch die Älteren schauen kaum auf diese Bedingungen. Dies ist bestimmt kein Arbeitsplatzattraktor, den es braucht, um Mitarbeitende zu gewinnen. Dies weiss er auch als Arbeitgeber. Die von der Verwaltung bezahlten Löhne sind mittlerweile mindestens auf Privatwirtschaftsebene und auch die Lohnfortzahlung im Krankheits- und Unfallfall ist heute schon verbindlich. Da braucht es nicht noch mehr. Für die meisten im Saal ist es keine Neuigkeit, dass der Kanton sparen muss. Das Budget 2026 ist verteilt worden und die Kommunikation hat stattgefunden. Gemäss Säckelmeister Ruedi Eberle müssen Sparmassnahmen gefunden und umgesetzt werden. Die 70 beschlossenen Massnahmen sollen die Kantonsfinanzen entlasten. Stattdessen steigt der Personalaufwand über 6% und die Vorlage kostet Fr. 100'000.--. Dies ist für ihn absolut unverständlich. Es ist sehr schwierig, Sparmassnahmen umzusetzen und im Dezember wartet eine grosse Aufgabe. Es muss auch im Detail gespart werden. Es ist die Verantwortung des Grossen Rates auf die Kantonsfinanzen zu schauen. Es sollte deshalb nicht leichtfertig und ohne Not Fr. 100'000.-- ausgegeben werden. Art. 29 sollte so belassen werden.

Grossrat LukasENZler, Appenzell, stellt einen zusätzlichen Antrag zu Art. 9 Abs. 1. Er ist sich sicher, dass man mit der vorgelegten Formulierung davon ausgeht, dass man im Krankheits-

oder Unfallfall die gleiche Lohnfortzahlung erhält. Dies ist aber nicht der Fall. Mit den wegfallenden Sozialversicherungsbeiträgen erhalten die Betroffenen sogar mehr ausbezahlt, als wenn sie gesund wären und arbeiten würden. Es ist sicher schlimm, einen Unfall oder eine Krankheit tragen zu müssen. Es darf jedoch nicht sein, dass der ausbezahlte Nettolohn am Schluss noch höher ist, als wenn man gesund wäre. Die Motivation zur Rückkehr dürfte in diesen Fällen nicht besonders hoch sein, was man aus ökonomischer Sicht absolut nachvollziehen kann. Daher stellt er den Antrag, dass man das Wort Lohn durch Nettolohn ersetzen soll.

Säckelmeister Ruedi Eberle erklärt, dass er das Vertrauen in die Mitarbeitenden habe, dass aufgrund dieser Vorlage kein Missbrauch stattfindet. Sollte ein Missbrauch stattfinden, dann hätte man in der Personalverordnung im Art. 7b die Möglichkeit, einen Vertrauensarzt einzusetzen. Auch die Versicherungen zahlen nicht ohne Weiteres. Wenn ein System missbraucht wird, dann sind diese Leute sowieso am falschen Platz. Es wäre falsch, alle Mitarbeitenden unter Generalverdacht zu stellen. Ebenso falsch findet er es, wenn aufgrund von vermeintlich einzelnen Fällen die vorgeschlagene Lösung nicht umgesetzt wird. Einen Missbrauch müsste man anders lösen als über das Krankentaggeld. Da sind die Führungspersonen gefordert. Es geht darum, Mitarbeitenden, die eine schlimme Krankheit haben und familiäre oder andere Verpflichtungen haben, die nötige Sicherheit zu geben. Es ist nicht ein einzelnes Kriterium, dass es zu einer Anstellung oder Kündigung kommt. Es ist immer ein Gesamtpaket. Die Jüngeren interessieren sich nicht so sehr für die soziale Sicherheit. Diese wollen flexible Arbeitszeiten. Die Älteren, die familiäre Verpflichtungen haben, schauen auf diese Leistungen, wenn sie vergleichbare Angebote haben. Es darf nicht nur mit KMU's in der Privatwirtschaft verglichen werden. Die Konkurrenz des Kantons Appenzell I.Rh. sind die anderen Kantone, Gemeinden, Versicherungen oder Banken. Die Angestellten des Kantons kommen von diesen Branchen und gehen dorthin. Der Kanton St.Gallen oder Thurgau leistet während eines Jahrs den vollen Lohn. Der Kanton Graubünden sogar während zwei Jahren. Die Standeskommission geht auf die günstigste und die gleiche Variante wie der Kanton Appenzell A.Rh. hat. Dies genau, weil man sparen muss. Man fordert nicht eine maximale Lösung. Man möchte als Mitbewerber attraktiv genug bleiben. Man möchte gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, welche gute Arbeit leisten. Die Mitarbeitenden sind das Kapital. Säckelmeister Ruedi Eberle zahlt seinen Mitarbeitenden 100%. Er fordert für den Kanton nur dasselbe, wie er auch privat leistet.

Grossrat Romeo Premierlani möchte etwas ergänzen, dass in der WiKo diskutiert wurde. Man spricht über einen Betrag von Fr. 100'000.--. Der ist relativ schwierig zu beziffern. Die Massnahmen versuchen, den Betrag möglichst tief zu halten. Der genannte Betrag ist ein Pauschalbetrag. Man kann sich jedoch nicht zu sehr auf diesen Betrag festlegen. Der Betrag kann situativ höher oder tiefer ausfallen. Er weiss, wie es ist, wenn man ein halbes Jahr nicht arbeiten kann. Er musste auch eine Lohneinbusse während dieser Zeit verkraften. Man hätte ihn nicht schneller an den Arbeitsplatz gekriegt, wenn er mehr oder weniger Geld gekriegt hätte. Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden die richtige Einstellung haben. Ansonsten sind sie beim Kanton Appenzell I.Rh. am falschen Ort.

Grossrat Urs Koch erklärt, dass man sich nicht mit dem Kanton St.Gallen vergleichen darf. Der Kanton St.Gallen muss aktuell ein Sparprogramm im Umfang von Fr. 200 Mio. fahren. Man sieht an diesem Beispiel, wohin diese Grosszügigkeit führt.

Grossrat Bruno Huber findet es löblich, dass Säckelmeister Ruedi Eberle privat seinen Mitarbeitenden 100% des Lohns bezahlt. Vielleicht kann er dies machen, da es nicht zu viele Mitarbeitende sind. Säckelmeister Ruedi Eberle hat von Sparmassnahmen gesprochen. Es wird nicht gespart. Man gibt einfach das zusätzliche Geld nicht aus. Den Mitarbeitenden wird nichts weggenommen. Auch Grossrat Romeo Premierlani konnte über ein Jahr mit 80% des Lohns überleben. Es hängt somit nicht von dieser Leistung ab. Es ist definitiv ein falsches Zeichen, wenn man im Krankheits- oder Unfallfall mehr in der Geldbörse hat, als wenn man arbeitet. Er möchte keine zusätzlichen Aufgaben beschliessen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, ist hin- und hergerissen bei dieser Vorlage. Wenn man das Budget und die Finanzplanung 2026 anschaut, müsste man die Vorlage klar ablehnen. Dies ist auch absolut keine Attraktivitätssteigerung. Wenn man von Attraktivitätssteigerung spricht, dann denkt er beispielsweise an sechs Wochen Ferien und andere Massnahmen, die gegen aussen eine andere Wirkung haben. Trotz allem unterstützt er die Vorlage, wie sie vorliegt. Es geht um die Wertschätzung der bestehenden Mitarbeitenden. Er findet es sehr gefährlich, von Missbrauch zu reden. Wenn ein Fall von Missbrauch geschieht, ist es die absolute Ausnahme. Es ist sicher nicht der Normalfall. Die Krankheits- und Unfallfälle stellen einen Schicksalsschlag dar. Wenn man in dieser Situation noch die Löhne reduziert, dann übt man zusätzlichen Druck auf die Mitarbeitenden aus, was heute nicht mehr zeitgemäss ist. Denn man hat eine Arbeitgeberverantwortung in guten wie in schlechten Zeiten. Klar gibt es hohe Lohnstufen. Es gibt jedoch auch alle andern, die 20% Lohneinbusse sehr spüren. Für die Wertschätzung der bestehenden Mitarbeitenden ist es ihm wert. Kombiniert mit der Verantwortung die man als Arbeitgeber hat, lassen ihn ganz klar der Vorlage der Standeskommission zustimmen. Gemessen an der gesamten Lohnsumme spricht man von einer Erhöhung von 0.29%, welche die Fr. 100'000.-- auslöst.

Der Antrag von Grossrat Adrian Locher wird abgelehnt.

Grossrat Reto Inauen stellt eine Verständnisfrage. Wenn man jetzt das Wort Lohn mit Nettolohn ersetzt, geht er davon aus, dass beabsichtigt wird, die Sozialversicherungsbeiträge aus den Krankentaggeldleistungen nicht an die Mitarbeitenden zu vergüten. Der Bruttolohn wird reduziert, dass der gleiche Nettolohn ausbezahlt wird, wie man arbeiten würde.

Grossrat LukasENZler hat sich daran gestört, dass die Gegner in der Debatte behaupteten, dass es um das Thema Missbrauch geht. Die ablehnenden Redner hätten nie von Missbrauch geredet. Er möchte nur anregen, dass im Krankheits- und Unfallfall gleich viel ausbezahlt wird, wie wenn man gesund ist.

Säckelmeister Ruedi Eberle gibt Grossrat LukasENZler recht. Es wird eine gesetzliche Grundlage benötigt. Die Umstellung braucht etwa 3-4 Stunden Zeit. Der Aufwand ist relativ gering. Er entschädigt auch privat seine Mitarbeitenden im Krankheits- und Unfallfall nach dem Nettolohnprinzip.

Grossrat Reto Inauen führt aus, dass man von der Karenzzeit spricht. Man hat eine Police abgeschlossen. Ab dem 60. Tag hat der Kanton Appenzell I.Rh. die Krankentaggeldversicherung. Er möchte wissen, ob es sichergestellt ist, dass man von der Versicherung nicht den Lohn inklusive Nebenkosten zurückerstattet bekommen. Wenn dem so ist, hat man nicht das Recht, den Arbeitnehmenden den Beitrag nicht auszubezahlen.

Säckelmeister Ruedi Eberle bestätigt, dass das Vorgehen gesetzlich zu 100% korrekt ist.

Der Antrag von Grossrat LukasENZler wird einstimmig angenommen.

Art. 30 Abs. 1

Art. 30 Abs. 3

Grossrat Christian Manser findet die Streichung von Abs. 3 unnötig grosszügig. Es soll möglich sein, während der Rekrutenschule (RS) und militärischen Weiterbildungen den 100-prozentigen Lohn anstelle der minimalen 80% zu bezahlen. In der Privatwirtschaft werden mit solchen Goodies jedoch praktisch immer Gegenleistungen verknüpft. Der Arbeitgeber kann im Arbeitsvertrag oder in einer separaten Vereinbarung festhalten, dass der Arbeitnehmer sich verpflichtet, nach der RS für eine bestimmte Zeit (z.B. 12 Monate) im Unternehmen zu bleiben. Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieser Frist durch den Arbeitnehmer oder aus dessen Verschulden

beendet, kann eine Rückzahlungspflicht für den während der RS weiterbezahlten Lohn vereinbart werden. Aus diesem Grund beantragt er die Beibehaltung des erwähnten Abs. 3 in Art. 30.

Grossrat Romeo Premierlani erklärt, dass es gang und gäbe ist, einen Mitarbeiter auszuzahlen. Somit ist dies völlig wirkungslos, wenn man eine Verpflichtung anbringt. Von den Verpflichtungen kommt man immer mehr weg. In der Industrie ist es so, dass wenn man einen Mitarbeiter möchte, dass man ihnen den Lohn oder die Restposten auszahlt. Er findet dies deshalb nicht zielführend.

Grossrat Christian Manser kann das Votum von Grossrat Romeo Premierlani sicherlich nachvollziehen. Es ist jedoch noch ein zusätzlicher Tropfen auf den heissen Stein. Wenn man einen Mitarbeitenden unbedingt möchte, sollte man auch bereit sein, diesen Betrag an den Kanton zurückzuerstatten.

Säckelmeister Ruedi Eberle führt aus, dass die Standeskommission die Überlegung hatte, dass man niemanden daran hindern möchte, Militärdienst zu leisten. Der Kanton möchte damit seinen Beitrag leisten.

Der Antrag von Grossrat Christian Manser wird abgelehnt.

Art. 31 Abs. 1 und Abs. 3

Art. 32 Abs. 1

Grossrat Adrian Locher erklärt, dass in Art. 32 Abs. 1 neu den Mitarbeitenden bei einem Todesfall im Sterbemonat und für zwei weitere Monate der volle Lohn ausbezahlt werden soll. Dies auch als Anreiz um neues qualifiziertes Personal für die kantonale Verwaltung zu finden. Er glaubt nicht, dass jemand die Entscheidung für den Wechsel auf die kantonale Verwaltung von dieser Mehrleistung abhängig macht. Er möchte auch hier auf die angespannte finanzielle Situation des Kantons aufmerksam machen sowie auf die jährlich steigenden Personalkosten. Er glaubt das Personal möchte lieber die jährliche Teuerung ausbezahlt haben als ein mögliches Todesfallkapital. Er lehnt daher die neue Regelung ab und stellt den Antrag den heutigen Art. 32 Abs. 1 so zu belassen, wie er ist.

Säckelmeister Ruedi Eberle erklärt, dass man zum Glück praktisch keine Todesfälle hat. Diese sind tragisch und diesen zusätzlichen Monat sollte der Kanton verkraften können. In diesem Fall geht es nicht darum, die Attraktivität zu steigern, sondern um die Gleichschaltung zu den umliegenden Kantonen.

Der Antrag von Grossrat Adrian Locher wird abgelehnt.

Art. 38

II. Fremdänderungen

III. Fremdaufhebungen

IV. Inkrafttreten

Der Revision zur Personalverordnung wird grossmehrheitlich zugestimmt.

8. Genehmigung revidierte Statuen der Korporation Ried

17/2025: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Dähler

Landammann Roland Dähler erklärt, dass die aktuell gültigen Statuten der Korporation Ried aus dem Jahr 2008 sind. Die Riedgemeinde hat am 12. April 2025 die überarbeiteten Statuten genehmigt. EG ZGB Art. 15 des Kantons Appenzell I.Rh. regelt, dass Statutenrevisionen vom Grossen Rat genehmigt werden müssen. Die Änderungen sind vor allem redaktioneller Art und die Gliederung ist angepasst worden. Es gibt jedoch zwei Punkte, die er herausheben möchte. Die Frist für die Aufnahme in das Landrecht als Riedgenossen ist von 30 auf zehn Jahre reduziert worden. Der Nutzen, der den Riedgenossen ausgerichtet wird, kann grundsätzlich gekürzt oder sogar gestrichen werden, wenn eine Riedgenossin oder ein Riedgenosse bis jetzt nicht am Riedopfer teilgenommen hat. Neu kann dies auch gemacht werden, wenn man der Riedgemeinde fernbleibt. Die Standeskommission hat die Statuten überprüft und hat keine Einwände. Sie beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Botschaft und die Statuten zur Kenntnis zu nehmen, in die Beratung einzutreten und die Statuten zu genehmigen.

Das Eintreten wird beschlossen.

Grossrat Romeo Premerlani fragt, ob Grossrat Christian Manser nicht in den Ausstand treten muss.

Landammann Angela Koller führt aus, dass der Grosse Rat diese Frage vor ein paar Jahren sehr ausführlich behandelt hat. Wenn jemand eine persönliche Betroffenheit hat, muss diese Person in den Ausstand treten. Wenn jemand ein Präsidium einer Körperschaft hat, beispielsweise Hauptmann eines Bezirks, Vorsteher einer Korporation oder das Präsidium der Tourismusorganisation hat, dann ist dies eine legitime Interessenvertretung und diese Person muss nicht in den Ausstand treten. Grossrat Christian Manser muss somit nicht in den Ausstand treten. Auch die Riedgenossinnen und Riedgenossen müssten nicht in den Ausstand treten.

Der Grossratsbeschluss wird einstimmig angenommen.

9. Genehmigung Ernennung stellvertretende Datenschutzbeauftragte / Vereinbarung Zusammenarbeit Datenschutzbehörden SG-AR-AI-TG

22/2025: Antrag Standeskommission
Referent: Landesfähnrich Jakob Signer

Landesfähnrich Jakob Signer führt aus, dass auf den 1. Januar 2026 die Verwaltungsvereinbarung der Kantone Thurgau, St.Gallen und der beiden Appenzell in Kraft tritt. Diese ermöglicht es, unterstützende, koordinierende Einsätze zugunsten der verschiedenen kantonalen Datenschutzstellen gemeinsam wahrzunehmen. Es geht darum, dass im Kanton Thurgau eine Stelle für eine Fachperson Datenschutz geschaffen wird im Umfang von 50 Stellenprozenten und diese dann den vier Kantonen zur Verfügung steht. Der Datenschutzbeauftragte nimmt regelmässig zu Fragestellungen aus den Kantonen in Projekten oder Sitzungen Stellung. Es gibt auch viele Fragestellungen, die in allen Kantonen gleich sind und dann macht es Sinn, dass man Sachen zusammenmacht. Ein weiterer Vorteil dieser Vereinbarung ist, dass sich die kantonalen Datenschutzbeauftragten gegenseitig stellvertreten können. Die Ernennung des Datenschutzbeauftragten des Kantons St.Gallen und Thurgau müssen genehmigt werden. Der Kanton Appenzell A.Rh. hat den gleichen Datenschutzbeauftragten wie der Kanton Appenzell I.Rh.

Das Eintreten wird beschlossen.

Der Ernennung wird einstimmig zugestimmt.

10. Landrechtsgesuche

21/2025: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Nicola Moser, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

Nahom Abraha Tekleab, geboren 2001 in Eritrea, von Eritrea, wohnhaft Gaishausstrasse 6 in Appenzell;

Gospa Babic, geboren 1968 in Bosnien und Herzegowina, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Hirschengasse 8 in Appenzell;

Bruno Ofner-Schertler, geboren 1954 in Österreich, von Österreich, wohnhaft Sälde 7, Appenzell;

Marko Vujic, geboren 2006 in Appenzell AI, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Mettenstrasse 12, Appenzell;

Hatidza Zulic-Hodzic, geboren 1976 in Appenzell AI, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Gaishausstrasse 47, Appenzell.

11. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Romeo Premierlani erinnert Landesfähnrich Jakob Signer an den pendenten Auftrag. Landesfähnrich Jakob Signer bestätigt, dass sich der Bericht momentan im Korrektorat befindet.
- Grossrat Josef Bürki findet es befremdlich, dass der Appenzeller Volksfreund von einem Tag auf den andern im August ohne jegliche Vorankündigung oder Erklärung den Zusatztitel amtliches Publikationsblatt sowie auch Oberegger Anzeiger vom Titelblatt entfernt hat. Auf entsprechende Leserbriefe ist bis heute keine öffentliche Reaktion erfolgt. Dies wirft bei ihm die Frage auf, ob der Kanton, die Bezirke sowie auch Schulen und Kirchgemeinden weiterhin verpflichtet sind, ihre amtlichen Publikationen im Appenzeller Volksfreund zu veröffentlichen. Die Zeitung lebt von der Veröffentlichung von Inseraten und ist auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Für den Bezirk des äusseren Landteils steht fest, dass der bisherige Titel Oberegger Anzeiger künftig unter dem Bezirksblatt «Rondom» geführt wird.

Landammann Roland Dähler erklärt, dass der Kanton grundsätzlich zu nichts verpflichtet ist. Man hat jedoch nicht im Sinn, etwas zu ändern.

- Grossrat Elias Tobler führt aus, dass es um den Appenzeller Volksfreund geht, der seit vielen Jahren als amtliches Publikationsorgan des Kantons Appenzell I.Rh. dient. Über den Volksfreund werden amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht, die rechtliche Wirkung entfalten. Vor Kurzem wurde der Titelauftritt dieser Zeitung angepasst. Dabei ist die bisherige

Untertitelpassage «Amtliches Publikationsorgan des Kantons Appenzell I.Rh.» von der Titelseite entfernt worden. Diese Änderung erfolgte ohne öffentliche Mitteilung oder Begründung. Sie mag rein gestalterischer Natur sein, wirft aber dennoch Fragen auf. Ein kurzer Blick zurück zeigt: Der Appenzeller Volksfreund wurde 1876 gegründet, ursprünglich mit einem klaren katholisch-konservativen Profil. Im Laufe der Zeit hat er sich zu einer überparteilichen Regionalzeitung entwickelt, blieb jedoch stets ein offizielles Publikationsorgan im Kanton. Damit war für Bürgerinnen und Bürger immer eindeutig erkennbar, wo amtliche Mitteilungen erscheinen. In diesem Zusammenhang erlaubt er sich, der Standeskommission folgende Fragen zu stellen:

- Wie beurteilt die Standeskommission den Wegfall der Untertitelpassage «Amtliches Publikationsorgan des Kantons Appenzell I.Rh.» im Hinblick auf die offizielle Funktion des Appenzeller Volksfreunds und die öffentliche Wahrnehmbarkeit amtlicher Bekanntmachungen?
- Welche jährlichen auftragsbezogenen Kosten entstehen dem Kanton im Zusammenhang mit amtlichen Veröffentlichungen, Anzeigen und Inseraten im Appenzeller Volksfreund?
- Bestehen fixe jährliche Zuwendungen, Pauschalen oder Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Appenzeller Volksfreund?
- Plant die Standeskommission angesichts des Wegfalls der selbsterklärenden Kennzeichnung als «Amtliches Publikationsorgan» eine Information der Öffentlichkeit?

Landammann Roland Dähler führt aus, dass die Standeskommission grundsätzlich davon ausgeht, dass im Kanton Appenzell I.Rh. bekannt ist, dass der Volksfreund das amtliche Publikationsorgan ist. Der Wegfall dieser Unterpassage hat der Volksfreund aus strategischen und kommerziellen Überlegungen gemacht und hängt mit der Strategie zusammen, dass sie auch vermehrt für den Kanton Appenzell A.Rh. Berichterstattung machen wollen. Dies kann die Standeskommission nachvollziehen. Die Kennzeichnung als amtliches Publikationsorgan des Kantons Appenzell I.Rh., die vorher im Untertitel war, ist jetzt im Impressum aufgeführt. Insofern ist dies eine gestalterische Massnahme, wo aus Sicht der Standeskommission Sache des Volksfreunds ist, und deshalb hat man sich auch nicht diesbezüglich geäussert. Zentral ist, dass der Volksfreund weiterhin über lokale Themen aus dem Kanton sachlich, unabhängig und verständlich berichtet. Er geht davon aus, dass sich aufgrund dieser Strategieanpassung nichts zum Negativen ändern wird. Die jährlichen Gesamtkosten, welche an den Volksfreund bezahlt werden, betragen zirka pro Jahr Fr. 100'000.--. Man hat eine Vereinbarung mit dem Volksfreund, bei welcher man einen gewissen Rabatt erhält. Es besteht kein Vertrag, der den Kanton binden oder auf eine gewisse Zeit festlegen würde. Es ist nicht Aufgabe der Standeskommission, solche Beschlüsse zu kommunizieren. Dies ist Sache des Volksfreunds. Es gibt auch keine Änderung und deshalb keine Notwendigkeit zur Kommunikation.

- Grossrat LukasENZler macht eine Information zur vorbereitenden Kommission zur Folgegesetzgebung. In Rücksprache mit dem Ratschreiber teilt er mit, dass sich Grossrat Nicola Moser zur Verfügung stellt. Die Wahl findet am 1. Dezember 2025 statt.
- Bauherr Hans Dörig macht auf die Berichte zum aktuellen Bundesaktionsplan «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz» aufmerksam. In diesem Dokument wird aufgezeigt, welche Risiken sich für die Schweiz ergeben, wie sich die Umwelt verändert und welche Massnahmen bereits ergriffen worden sind.

Appenzell, 21. November 2025

Der Ratschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roman Dobler', written in a cursive style.

Roman Dobler